Carl Friedrich Elsaeßers

vermischte

Beiträge

vorzüglich

zum

Kanzleiwesen.

Erlangen

bei Johann Jacob Palm. 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Die Herzogl. Wirtenbergische Kabinetsordnung von 1724., und die Hochfürstliche Brandenburg-Onolzbachische Kammerordnung von 1734., sind bisher noch ungedrukt *) geblieben. Beide schienen mir eine algemeinere Bekantmachung zu verdienen. Die Kabinetsordnung zeichnet sich hauptsächlich wegen der merkwürdigen politischen Verfassung, in welcher sich Wirtenberg zur Zeit ihrer Entwerfung befand, als wichtig aus, und trägt zu Aufklärung des damaligen besondern Gangs der Geschäfte überhaupt, und nicht blos in Rüksicht auf das Kabinet allein, vieles bei. Die Onolzbachische

*) Von der Kabinetsordnung läst sich dieses gewis beiahen. In Ansehung der Kammerordnung wil ich es nicht mit volständiger Zuverläsigkeit behaupten; doch ist alle Vermutung da, daß sie noch nie dem Druk überlassen worden sei. Und wenn sie auch wider alle Warscheinlichkeit gedrukt seyn solte; so bliebe ein Exemplar immer eine äuserst seltne Erscheinung, und es ist mir aller Nachforschung ungeachtet noch keines zu Gesicht gekommen.

Kammerordnung hingegen empfielt sich nicht nur durch solide Kammeralgrundsäze; sondern auch durch menschenfreundliche Vorschriften zum Besten der Untertanen, insonderheit der armen und unglüklich gewordnen. Von meinen Aufsäzen dienen einige teils zur Erläuterung, teils zur Ergänzung der in meiner Theorie zur Kanzleipraxis vorgetragnen Materien; die übrigen aber sind verschiednen andern Gegenständen gewidmet. Ich hoffe, der Leser werde diese geringe Beiträge mit eben der Nachsicht und Güte beurteilen, womit derselbe meine bisherige Arbeiten zu behandlen geneigt gewesen ist. Geschrieben auf der Hochf. Friedrich Alexanders Universität im Monat Oktober 1783.

Inhalt.

I. Ob und wie den Kanzleipersonen das sogenannte Prakticiren zu gestatten sei? Seite 1

II. Von Kanzleieseln. 7

III. Weitere Zusäze zu denen in meiner Theorie der Kanzleipraxis Seite 6. sq. aufgeführten Kanzlei- und andern dahin einschlagenden Ordnungen und Schriften 11

IV. Ob die Veränderung des Domiciliums durch sich selbst auf vorher stilschweigend errichtete Eheverträge einen entkräftenden Einflus also habe, daß stat derselben die an dem neuen Wonsiz üblichen Rechte ihre Anwendung finden müssen? 18

V. Etwas zur Erläuterung eines Hochfürstl. Brandenburgischen Ausschreibens, das Vermögen geschiedner Eheleute betreffend. Als ein praktischer Beitrag zum Gesezauslegungsfach. 32

VI. Etwas von der Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften in dem Meklenburgischen, nach dem Erbvergleich von 1755. 41

VII. Ueber die Dotation einer bereits vormals geschwächten Dirne, nach Anleitung der Hennebergischen Landsordnung. 48

VIII. Von dem Malbergischen Ausdruk Chalip sub Dupio 55

IX. Worterklärungen und andre kleine Bemerkungen.

A. in Beziehung auf das Kanzleifach. 60

B. in Rüksicht auf verschiedne andere Gegenstände. 75

X. Herz. Wirtenbergische geheime Kabinetsordnung vom 4. May 1724. 100

Art 1. Generalia das Hochfürstl. Kabinet betreffend. 102

- 2. Algemeine Weisung auf die alte Kanzleiordnung von 1660. 104

- 3. Bestellung der Personen zum Kabinetsministerium. 104

- 4. Amt des Geheimen Referendarius 106

- 5. Amt der expedirenden Personen 108

- 6. Geheimhaltung der Kabinetsgeschäfte. 109

- 7. Bestimmung des Orts und der Zeit der Zusammenkünfte. 110

- 8. Von der Behandlung der einkommenden Briefschaften ꝛc. 110

Art.

Inhalt.

Art. 9. Materien, welche vor das Kabinet gehören. Seite 111

- 10. Mömpelgardische Regierungssachen 113

- 11. Abkürzung der bürgerlichen und peinlichen Processe 2c. 114

- 12. Landschaftliche Verhältnisse. 117

- 13. Finanzverfassung und Kommercienwesen. 118

- 14. Fleisige Aufsicht auf das Fürstliche und des Landes Interesse 2c. 120

XI. Zwo kurze Reden, welche zu Onolzbach in Gegenwart des Höchstseligen Herrn Markgrafen Carl Wilhelm Friedrich von Brandenburg 2c. aus Gelegenheit des 1730. neuformirten Justizratskollegiums den 17. Jul. 1730. gehalten worden sind. Seite 121

XII. Hochf. Brandenb. Onolzbachische Kammerordnung vom 9. Jul. 1734. 127

Kap. 1. Von den Personen, so das Consilium camerale formiren, dann an welchem Ort, Tag und Stunden die ordentlichen Sessionen genommen, und wie es hiebei in gewissen Vorfallenheiten gehalten werden sol. 130

- 2. Von des Cammerpräsidenten oder eines vorsitzenden Kammerraths Incumbenz. 133

Kap. 3. Von der Kammerräthe erforderlicher Eigenschaft, Application und dem Modo die Kammersachen zu tractiren. Seite 135

- 4. Eines Kammersekretarii Qualitäten, Amt und Verrichtuugen im Rath betreffend. 140

- 5. Von den Materien, so die Kammer abzuhandlen in genere. 144

- 6. Von richtiger Einnam und Ausgab der Kammergefälle. 145

- 7. Von Besorgung des Rechnungswesen. 151

- 8. In wie weit das Kammerkollegium sich der Oekonomie des Hofstaats zu unterziehen habe. 159

- 9. Was die Kammer bei dem Fürstlichen Marstall zu observiren habe. 165

- 10. Von Beobachtung der Jagd- Wald- und Forstsachen mit einem zeitlichen Oberiäger- und Obristforstmeister. 166

- 11. Von der Obsicht auf die Herrschaftliche Flüsse, Bäche und Weiher, dann der daraus fliesenden Fischerei. 173

- 12. Von Glait- und Zollsachen. 176

- 13. Von Erhebung des Umgelds. 180

- 14. Von Handlohns- und Nachsteuer-Gefällen. 183

- 15. Von Zehendgeschäften, Verwahrung des dabei und von denen Gültintraden er-

lan-

langenden Getraids, dann dessen Verkauf. Seite 187

Kap. 16. Von Nachlässen, so unsern Untertanen an ihren Kammerschuldigkeiten oder denen Beständnern und Pächtern wegen erlittener Unglücksfälle zu thun. 193

- 17. Von dem Bauwesen sowol bei Herrschaftlichen als derer Untertanen Häusern. 198

- 18. Von Frohnsachen und deren Besorgung. 203

- 19. Von allerhand nüzlichen Anstellungen zu Verbesserungen des Herrschaftlichen Interesse. 206

- 20. Von Einteilung des Kammerrats in gewise Departements. 211

- 21. Von der Instruction, so denen Rechnungsbeamten zu erteilen, und derselben Pflichtleistung. 213

- 22. Von Bestellung eines Kammercommissarii zu Aufrechthaltung der Kammeralverordnungen. 215

XIII. Staat und Unterricht für einen Vormünder und Pfleger im Herz. Wirtenberg vom Jar 1776. 219

Kap. 1. Von den Vormündern oder Pflegern selbst. 219

Kap. 2. Von der Auferziehung der Pfleglinge. Seite 221

- 3. Von der Verwaltung des Pflegvermögens. 225

- 4. Von des Pflegers Rechnung. 230

- 5. Von der Pfleger Belohnung. 232

- 6. Von Abtrettung der Pflegschaft. 233

I.

Ob und wie den Kanzleipersonen das sogenante Prakticiren zu gestatten sei?

§. 1.

Unter dem Wort, prakticiren, verstehe ich hier sowol in gerichtlichen Angelegenheiten den Parteien um die Gebür Schriften verfertigen, und rechtliche Gutachten gegen ein Honorarium abfassen; als auch in aussergerichtlichen Sachen sich zu allerhand Aufsäzen gegen Bezalung gebrauchen lassen.

§. 2.

Ich neme nun als Grundsaz an, daß, wenn eine Kanzleiperson, sie möge hernach Rat, Sekretär, oder was sie wil, seyn, hinlänglich besoldet wird, so daß sie von ihren Amtseinkünf-

ten ordentlich leben kan; ihr das Prakticiren, in dem weitesten Umfang des Worts genommen, schlechthin nicht zu gestatten sei.

§. 3.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsazes mögen folgende Gründe dienen:

1. wird, besonders heutzutag, einer jeden Kanzleiperson, welche einen hinlänglichen Gehalt hat, so viele Amtsarbeit zugeteilt, daß sie bei redlicher und gründlicher Besorgung derselben wenige Zeit für sich übrig behält 1).

2. kan der Fürst, welcher hinlängliche Besoldungen reichen läst, fodern, daß man sich dem Posten, auf welchem man steht, ausschliesungsweise widme, und hat auch Ursache dazu, indem

3) eine in zu mannigfaltige Geschäfte verwikelte Person nicht mit der nötigen Genauigkeit und voller Geistesanstrengung arbeitet, und zu arbeiten im Stand ist; auch

4. die Amtsverrichtungen im Zweifel Not leiden, weil die Besoldung doch fortläuft; hingegen die Honorarien gemeiniglich nach der Güte der Ausarbeitung, und nach dem Verhältnis des mer oder weniger

1) Und diese wenige Zeit kan sonst gut angewendet werden. Die Saarbrükische Kanzleiordn. S. 23. sagt ganz schön "— die ihnen übrigbleibende Zeit aber, ausser den erforderlichen Ruhestunden, den Studiis widmen, damit sie desto sicherer auf baldige Beförderung sich Hofnung machen können."

niger glüklichen Ausgangs der Angelegenheiten, eingerichtet werden, mithin der Koncipient bei solcherlei Aufsäzen keine Zeit und Mühe spart.

5. werden hiedurch den ordentlichen Sachwaltern, welche doch von der Praxis leben müssen, die wichtigsten und einträglichsten Geschäfte entzogen, weil die Partei ihren Endzwek eher zu erreichen glaubt, wenn sie einen Mann, der auch sonst grösern Einfluß hat, und in ansenlichern Verbindungen steht, zu Betreibung ihres Handels wält.

6. sind noch andre Kollisionen und Unannemlichkeiten die Folgen davon, z. E. daß ein Rat diese oder jene Sache bei der Distribution nicht annemen darf, und der Präsident dadurch in Verlegenheit gesezt wird; daß der Rat häufig bei Relationen, welche eine Beziehung auf eine solche in Schuz genommene Partei haben, die Stimmablegung verbitten und abtreten mus; daß ein Proces auf eine weniger auffallende Weise länger hinausgespielt werden kan, wenn es darum zu thun ist; daß eigentliche Bestechungen leichter mit einem Honorariumsvorwand umzogen werden können u. s. w.

§. 4.

Wird hingegen eine Kanzleiperson nicht so besoldet, daß sie von ihrem Gehalt, und andern erlaubten Amtseinkünften sich erlich fortzubringen vermag: so ist freilich eine Ausname zu machen, welche aber immer mit einigem Nach-

teil des Staats vergeselschaftet bleibt, man mag sie noch so künstlich modificiren.

§. 5.

In einem solchen Fal nun, glaube ich, ist erstlich ein Unterscheid zwischen der ausländischen, und einheimischen oder Landespraxis zum Grund zu legen, so daß den Kanzleipersonen, jedoch one die mindeste Hintansezung ihrer Berufsgeschäfte, vergönt werden möge, sich der ausländischen Praxis widmen zu dürfen, d. i., Schriften an die höchste Reichstribunale, ferner an auswärtige Austrägal-Hof-Ehe-Land-Lehen-Wechsel-Stadt- u. s. w. Gerichte fertigen, auch Aufsäze in aussergerichtlichen Angelegenheiten entwerfen zu können; aber immer unter der Einschränkung, wenn es blos Ausländer mit Ausländern zu thun haben, so daß die inländische Praxis gänzlich untersagt bliebe.

§. 6.

Solte aber auch dadurch noch nicht den Bedürfnissen der Kanzleipersonen gänzlich abzuhelfen seyn; so wäre doch immer in Ansehung der inländischen Praxis, wofern sie hiezu gelassen werden wolten, die Grenzlinie also zu ziehen, daß die Kanzleipersonen sich bei dem

Dika-

Dikasterium selbst, wo sie angestelt sind, bei Strafe der Absezung alles Prakticirens enthalten sollen.

§. 7.

Ich wil zur Erläuterung einige Beispiele aus Kanzleiordnungen beifügen. In der neuen Münchner Hofratsordnung von 1779. Art. 1. §. 7. [2]) ist festgesezt: "sollen die Hofräthe weder Inländern noch Ausländern mit Pflichten, Diensten, bestimten oder unbestimten Solde, oder einigem Gnadengehalte verwandt seyn, sich auch ohne besondre gnädigste Erlaubnisse keiner Vormundschaft, Curatorie, ausgenommen bei Anverwandten, oder eines verstorbenen Mitraths Kindern und Witwen, einiges Beistands unterziehen, vielweniger mit den Parteien selbst, oder ihren Advokaten, Agenten, und Gewalthabern vertraulichen Umgang pflegen, am allerwenigsten aber, und bei Vermeidung wirklicher Cassation, oder andern exemplarischen Strafe advociren, procuriren, Rath geben, oder Schriften stellen — "In der neuen Ordnung für die kurfürstliche Hofratskanzlei zu München von 1779. Art. 1. §. 5. [3]) wird verordnet „kein Kanzleiverwandter

 sol

2) s. Moshammers Samlung der neuesten Instruktionen für die kurpfälzischen Dikasterien in Baiern S. 78.

3) Moshammer Seite 155.

sol bei schwerem Einsehen den Parteien in ihren Sachen rathen, oder andere Schriften verfassen, sohin nicht advociren, oder Beistand leisten." Auch ist nach einem Brandenburgonolzbachischen Ausschreiben vom 16. Dec. 1699. allen, welche Hofratskanzleipflicht geleistet haben, bei einer Strafe von 50. Thalern verboten, jemanden bei dem hochfürstiichen Hofrat mit Advociren bedient zu seyn; und in der Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Oberappellationsgerichtsordnung von 1713. kömt 4) folgende Stelle vor "keinem membro unsers Oberappellationsgerichts sol zugelassen seyn, bei denen Gerichten in unserm Kurfürstenthum und Landen zu advociren, oder in streitigen Sachen, so vor solchen Gerichten hangen und daselbst eingefürt werden könnten, consulendo jemand zu assistiren, wie wir denn auch wollen, daß sich die Membra desselben mit keinen Tutelen oder Kuratelen, ausser ihrer allernächsten Anverwandten, beladen lassen, und da ein oder der andere dergleichen vorhin übernommen, deren sich gänzlich abthun und begeben sollen."

4) Teil 1. Tit. 1. §. 8.

II.

Von Kanzleiesel

§. 8.

Solche Räte, welche nicht nur ihren Plaz ganz ausfüllen, nicht nur dasjenige verrichten, was ihnen nach ihrem Posten zu thun obliegt; sondern welche sich auch gefallen lassen, one weitere Belonung oder Aussichten Arbeiten zu übernemen, und pünktlich zu behandlen, denen sie sich zu unterziehen nicht verbunden wären; kurz, Räte, die auf ihren Rüken so viel paken lassen, als das Zeug halten wil, werden hin und wieder mit den schmeichelhaften Benennungen, Esel, Kanzleiesel, Schaffesel, Lagerbuch, Poder plumbeus, Aktenwurm u. s. w. belegt. Dergleichen Männer sind, wiewol in geringer Zal, bei einen jeden Kanzleikollegium anzutreffen.

§. 9.

Die Veranlassungen, wie ein Mann nach und nach zu der Ehre, tüchtig bepakt, und Esel zu werden, gelangen kan, sind verschieden. Bald ist Stolz, bald natürliche Gutheit, bald

Furchtsamkeit, bald besondre Neigung und mechanischer Hang zur Arbeitsamkeit u. s. w. die Ursache. Oft kombiniren sich auch merere Beweggründe dieser Art. Nicht immer ist also die Quelle rein.

§. 10.

Daß Stolz und Eitelkeit zuweilen ausschliesend zum Grund liege; ist wol kein Zweifel. Es küzelt, wenn man in den wichtigsten Geschäften zum Referenten aufgestelt wird; bei den interessantesten Vorfällen keinen Korreferenten zur Seite bekömt; Privatgutachten an den Fürsten zu erstatten hat, welche alsdann mit buchstäblicher Beibehaltung der Ausdrüke als landesherrliche Befele auslaufen; von Zeit zu Zeit Aufträge zu Verbesserungsvorschlägen erhält; bei sich fült, daß man unentberlich geworden sey; bei Krankheiten die Versicherung empfängt, daß jezt in dem Ratskollegium alles darnieder liege, man sich nicht zu helfen wisse, und die Stelle auf einen Todesfal gar nicht mer würdig besezt werden könne u. s. w.

§. 11.

Gutheit und Dienstfertigkeit können einen Mann bald zum Esel befördern. Um sich bei dem Präsidenten und seinen Kollegen beliebt zu machen,

machen, bietet sich ein neuer Rat teils freiwillig zu merern Geschäften an; teils übernimt er sie bei der Austeilung one Widerrede. Nach und nach wälzen nun unbillig denkende Räte unangeneme Arbeiten je länger je mer auf den sanfmütigen jungen Kollegen ab, und endlich wird diese Abwälzung so stark im Gang gebracht, daß nichts mer übrig bleibt, als sein Schiksal in Gedult zu ertragen.

§. 12.

Aus Furchtsamkeit wird man zum Esel gebildet, wenn man, vielleicht bei allem Hang zur Bequemlichkeit, nicht den Mut hat, sich unbilligen Aktendistributionen und andern Aufträgen des Fürsten oder Präsidenten mit anständiger Dreistigkeit entgegen zu sezen, und eine unfreundliche Mine der Obern auf eine sklavische Weise mer fürchtet, als hundert Aktenstösse. Ein furchtsamer Rat von dieser Gattung ist ein unglükliches Geschöpf, und es werden auch seine Arbeiten das Gepräge der Aengstlichkeit füren.

§. 13.

Liebe zur anhaltenden Berufsarbeit bleibt eine vorzügliche Quelle, und glüklich ist der Fürst, welcher viele Männer dieser Art aufweisen kan. Selten werden freilich diese Personen glänzende

und ausserordentliche Talente besizen; allein für ihren Plaz Riesendienste leisten, und wieder gut machen, was grosse, si Dîs placet, Genieköpfe in Unordnung gebracht haben.

§. 14.

Ein erlicher, patriotischer Kanzleigeschäftsmann, welcher bei einem untergeordneten Kollegium angestelt ist, wird nicht leicht zu einer ganz hohen Ehrenstelle befördert. Meistens ist es ihm lieb, wenn man ihn auf seinem Plaz ungehudelt sizen, und so sein Aktenhandwerk in Ruhe treiben läst. Auch wird es oft ratsam, einen solchen Mann, der sich einmal die Detailkentnisse seines Fachs volständig zu eigen gemacht hat, nicht auszuheben, und anderswohin zu verpflanzen. Doch wird derselbe dem Aug einsichtsvoller Fürsten und Minister nicht entgehen, und auf eine andre Weise, wenn es die Finanzumstände erlauben, entschädigt werden. Zuweilen wird er bei einer Stelerledigung in einem höhern Dikasterium blos deswegen in Vorschlag gebracht, weil die alda angestelten Räte nicht gern viel arbeiten, und also ein geduldiges Lastthier zum beliebigen Gebrauch nötig haben.

§. 15.

Es wäre vielleicht nicht one Nuzen, wenn der Staat ausgezeichnetwürdigen Geschäftsmännern

nern überhaupt, auch von geringern Standesklassen, nach ihrem Tod ein kleines Denkmal errichten lies. Doch dürfte wenigstens ein Zeitraum von zwanzig Jaren vorher abzuwarten seyn; weil sonst die nur Eseln gewidmete Ehre der Verewigung auch manchem Paradepferd zu Teil werden möchte.

III.

Weitere Zusäze zu denen in meiner Theorie der Kanzleipraxis Seite 6. sq. aufgefürten Kanzlei- und andern dahin einschlagenden Ordnungen und Schriften.

§. 16.

A) Ordnungen.

1475. 1514. 1557. 1587. 1654. Von diesen Jaren sind fünf herzogl. Wirtenbergische Hofgerichtsordnungen vorhanden.

1581. (Apr. 25.) Hessenkasselische Kanzleiordnung.

1625. Gräfl. Oettingische Amtsordnung, wie es mit Administration der Justitien und Regalien samt andern Ober- und Herr-

Herrlichkeiten bei den Aemptern der löblichen Grafschaft Oetingen selbigen Theils zu halten. (96 Seiten in Fol.)

1628. (Merz 14.) Hessenkasselische Kanzleiordnung

1656. (Merz 20.) Hessenkasselische Kanzleiordnung

1656. (Okt. 1.) Kanzleiordnung der Regierung zu Marburg

Diese beide Ordnungen stimmen beinahe gänzlich miteinder überein.

1661. (Jul. 14.) Jülich- und Bergische Kanzleiprocesordnung.

1663. (Jun. 17.) Fürstl. Brunswygische Hofgerichtsordnung.

1678. (Febr. 26.) Verneuerte Policeiordnung, wie solche bei gemeiner Stadt Oettingen solle gehalten werden. (3 Bog. in Fol.)

1679. (Jun. 8.) Fürstl. Oettingische Konsistorial-Ordnung. (2 Bog. in Fol.)

1685. (Jun. 15.) Zellische Hofgerichtsordnung von Herzog Georg Wilhelm (s. corpus constitut. Ducatus Luneb. Vol. 2. Seite 413.)

1713. (Mai 9.) Hessenkasselische Kanzleiordnung.

1713. Kurfürstl. Braunschweig Luneb. Oberappellationsgerichtsordnung, von Kurfürst

Fürst Georg Ludwig (s. corpus const. Ducat. Luneb. Vol. 2. Seite 1. sq.)

1718. Kurfürstl. Braunschw. Küneb. neues algemeines Justizreglement samt angehängten neuer Taxe (s. corpus constitut. Duc. Luneb. Vol. 2. Seite 579.)

1736. (Jan. $\frac{6}{17}$) Regulativ der Regierung zu Marburg.

1737. (Jan. 17.) Erläuterung des Regulativs der Regierung zu Marburg.

1741.--1744. Kurbraunschweig Lüneb. Landesordnungen und Geseze, auf Ihro Kön. Majestät von Großbritannien als Kurfürsten zu Braunschw. Lüneb. allergnädigsten Befehl zum Gebrauch des Fürstenthums Lüneburg auch angehörige Graf- und Herrschaften Zellischen Theils zusammen getragen und an das Licht gegeben. (Lüneburg, 5 Bände in 4.)

1761. (Jun. 20.) Regulativ der Regierung zu Kassel.

1768. (Mäi 25.) (Preussisches) Interimisticum, wodurch einige Kollisionsfälle zwischen den Justizkollegiis und denen Kriegs- und Domainenkammern wegen Jurisdictionsstreitigkeiten bestimt werden. (s. Gegels Samlung 1. Dezennium 2. Band, Seite 103.)

1768. (Nov. 22.) Kurfürstl. Braunschweigische Verordnung, wie in Landesoekonomie-Angelegenheiten zu verfaren (s. Bergius Samlung rc. 4s Alphab. S. 183.)

1770. (Febr. 28.) Kön. Preussisches Circulare an sämtliche Kammern, betreffend eine beständige unterm Generaldirektorio stehende vom Hofe aus niedergesezte Oberexaminations-Kommißion zu Prüfung derer zu Finanz- und Kameralbedienungen sich meldenden Subjectorum (s. Bergius Samlung rc. 1tes Alph. S. 171.)

1775. (Febr. 10.) Fürstl. Hessenkasselische Generalverordnung an alle Aemter, wo die Jurisdictionalia und Cameralia separirt sind, die Besorgung lezterer betreffend (s. Bergius Samlung rc. 4tes Alphab. Seite 91.

1776. (Merz 15.) Polizeiordnung für die Stadt Giessen (s. Beckmanns Fortsezung der Bergiußischen Samlung 5tes Alph. Nr. 21.)

1776. (Jul. 1.) Kurbairisch und Oberpfälzische Wechselgerichtsordnung erster, zwoter und dritter Instanz (s. Moshammers Samlung der neuesten Instruktionen für die Kurpfalzbairischen Dikasterien in Baiern Seite 353.)

1778. (Merz 24.) Fürstl. Hessendarmstädtische Verordnung, das Kassenwesen betreffend (s. Bergius 4tes Alphab. Seite 96.)

1778. (Merz 31.) Fürstl. Hessendarmstädtisches Reglement derer Diäten, Reis- und Zehrungskosten in Betref der Fürstlichen Dienerschaft (ebendaselbst S. 116.)

1779. (Jul. 16.) Instruktion für die Kurfürstliche Obere Landesregierung in Baiern (bei Moshammer Seite 1.)

1779. (Jul. 16.) neue Hofratsordnung für Baiern (bei Moshammer Seite 51.)

1779. (Jul. 16.) neue Ordnung des Kurfürstl. geistlichen Rats in Baiern (bei Moshammer Seite 201.)

1779. (Jul. 16.) neue Hofkammerordnung für München (bei Moshammer S. 267.)

1779. (Sept. 6.) neue Ordnung für die Kurfürstl. Hofratskanzlei in München (bei Moshammer Seite 151.)

1780. (Nov. 1.) Fürstl. Hessendarmstädtisches Ausschreiben, die zur Aufname des Narungsstandes sämtlicher fürstlicher Lande zu errichtende Landesoekonomie-Deputation betreffend (bei Bergius 4tes Alphab. Seite 211.)

§. 17.

§. 17.

B) Schriften.

1650. David Mevius Delineatio der Pommerischen Landesverfassung nach des Landes alten Sazungen nnd Gewohnheiten (s. Pistorius amoenitates hist. jur. 4ter Teil, nr. 13.

1767. Jo. Casp. Erich Springer die Grenzen der Cameral, Oekonomie, Finanz, und Polizei, Wissenschaft, (Halle 8.)

1769. und 1771. Karl Philipp Kopps ausfürliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den Fürstl. Hessenkasselischen Landen; (Kassel, 2 Teile 4.) Hieher gehört des andern Teils zweites bis viertes Buch.

1782. Jo. Gottlieb Breyer elementa juris publici Wirtembergici atque Serenissimorum Ducum privati (Stutgard 8.) Hieher gehört vorzüglich das dritte Kapitel des zweiten Buchs.

1782. Ge. Jac. Gegels 1. Dezennium der Samlung der Kaiserl. Kur, und Reichsfürstlichen Landesherrlichen Verordnungen und Rescripten, welche in Regierungs, Justiz, Cameral, und Finanz, auch Synodal, Militar, Polizei, Oekonomie, und

und Commerz-Sachen mit Beschluß des 1767ten Jahres im Druk ergangen sind, (Erster und Zweter Band, Frankfurt 8.) der zwete Band enthält den Jargang 1768. nebst beigefügten Anmerkungen.

1783. Franz Xav. Moshammer Samlung der neuesten Instructionen für die Kurpfalzbairischen Dikasterien in Baiern. (Ulm 8.)

1783. W. G. Vangerow, Regierungsrats in Magdeburg, Theorie der gerichtlichen Dekretirkunst. (Halle 8.)

1783. J. St. Pütters Literatur des teutschen Staatsrechts (Gött. 3. Teile in 8) Hieher gehört 3ter Teil, 3tes Buch, 2tes Hauptst. §. 984 bis 994. Die Streitschriften von Archiven, Merheit der Stimmen, Unterzeichnungen u. s. w. sind daselbst ziemlich volständig bemerkt.

1783. Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsäze über Handlungen der wilkürlichen Gerichtsbarkeit (Leipzig 1ter Teil in gr. 8.)

IV.

Ob die Veränderung des Domiciliums durch sich selbst auf vorher stilschweigend errichtete Eheverträge einen entkräftenden Einflus also habe, daß stat derselben die an dem neuen Wonsiz üblichen Rechte ihre Anwendung finden müssen?

§. 18.

Wenn irgend eine Frage für Landesdikasterien sowol, als gewönliche Gerichtshöfe, interessant genent zu werden verdient; so ist es gewis die vorgelegte. Auch hier streiten, wie gewönlich, Rechtslerer gegen Rechtslerer; und man mag sie bejahen oder verneinen; so finden sich Männer, welche demjenigen, der sich einmal zu dieser oder jener Sekte bekent, ihren Beistand nicht versagen.

§. 19.

Damit der Leser sogleich wisse, zu welcher Partei wir uns schlagen; so dient zur vorläufigen Anzeige, daß wir die aufgeworfne Frage verneinen, und dafürhalten:

Daß

Daß stilschweigende Eheverträge auch auf den von Eheleuten neu gewälten Wonsiz in voller Kraft fortwirken, und die blose Veränderung des Domiciliums mit keiner Vernichtung dieser Art von Eheverträgen vergesellschaftet sei.

Einen stilschweigenden Ehevertrag aber nennen wir, wenn Eheleute keine wirkliche Ehepakten errichten, und durch diese Unterlassung zu erkennen geben, daß die Geseze desjenigen Staats, in welchem der Ehemann seinen Wonsiz hat, die Richtschnur seyn sollen, nach welcher man ihre eheliche Rechte und Verbindlichkeiten künftig zu beurteilen habe.

§. 20.

Wir wollen zuerst die Meinungen zwener vorzüglicher Rechtslerer, des Herrn Geheimen Justizrats Böhmer, und des Herrn Hofrats Eisenhart, welche nicht mit uns übereinstimmen, vortragen, und die Worte, deren sie sich bedienen, selbst hersezen.

A) Böhmer 5).

„— verissimum ergo est, ex conjugum arbitrio pendere, communionemne statu-

5) (Ge. Ludw.) in den electis juris civilis. Tom. 3. exerc 17. de juribus et obligationibus conjugis superstitis ex com

tariam admittere, an eandem exulare malint. Hanc voluntatem vel expresse vel tacite eosdem declarare oportet. Nec obstat altera objectio, quod domicilio in aliud territorium, ubi communio bonorum ignoratur, translato, communio bonorum inter conjuges esse desinat, ideoque inter eosdem magis ex statuto, quam tacita conventione, obtinere videatur, cum communio, expresso pacto contracta, inter conjuges, mutato licet domicilio, servetur. Non negamus utrumque, sed utriusque decisionis in utroque casu speciales rationes esse existimamus. Namque in conventione expressa in eandem simpliciter, nulla statuti ratione habita, consentiunt. Consensus vero taciti de eadem ineunda ratio in eo continetur, quod conjuges communionem bonorum statuto inductam vel agnoscere, vel contrarium pacisci oporteat. Sed cum statutum eosdem non ulterius obliget, quam quoad ex domicilii ratione illud agnoscere tenentur; nec consensus tacitus ulterius per-

communione bonorum universali, praesertim juxta statuta Hildesiensia §. 9. Seite 13.

6) (Jo. Fried.) in dem Programm de natura et indole communionis bonorum inter conjuges tacite initae. Siehe dessen opuscula juridica varii argumenti Seite 294.

perduci potest, isque in eandem eousque datus iutelligitur, quousque in eodem domicilio commorantur. Domicilio ergo aliorsum translato, communio inter eosdem esse desinit, nisi novo consensu illam continuare placuerit „

B) Eisenhart [6].

„ — sed bene observandum est, quod omnia pacta ineantur rebus sic stantibus, hinc nullum dubium est, quin ejusmodi communio bonorum iterum tollatur mutato domicilio, siquidem statuta, quae communionem bonorum conjugalium probant, neutiquam instar legis prohibitivae habenda sunt, sed conjuges mutuo quoque dissensu ab ea recedere possunt, immo mutato domicilio eorum jura secundum novi domicilii, quod sibi elegerunt, jura aestimanda sunt. Aliud dicendum, si pacto expresso communionem bonorum stabiliverunt, hinc utique jus quaesitum, quod utrique conjugi ex iis competit, etiam facta domicilii mutatione durat „

§. 21.

Diese beiden verdienstvollesten Rechtslerer sind aber nicht die einigen, welche von unsrer Meinung abgehen; denn auf eine änliche Weise wird die Sache von Herrn Prof. Jac. Heinr. Baleke [7]) entschieden, welcher den Mevius [8]); Just. Henning Böhmer [9]); Konr. Frid. Zerran [10]); Christian Nettelbladt [11]); und Franciskus Göd. Krohn [12]) als Mitvertheidiger seiner Meinung anfürt. Es sei genug, die Stellen zum Nachlesen angezeigt zu haben, da es zu weitläuftig seyn würde, sie selbst hier einzuschalten.

§. 22.

7) In der Kommentation de juribus ex mutatione domicilii maxime intuitu conjugum resultantibus (Rostok und Wismar 1755.) §. 14. bis 26.

8) In seinem Kommentar zum Lübischen Recht Lib. 2. Tit. 2. Art. 12. Seite 383. Nr. 401.

9) Consult. et decis. Tom. 2. P. 2. cons. 866. nr. 16.

10) In der Diss de communione bonorum conjugali secundum jus Lubec. considerata, (Giessen 1731.) cap. 2. §. 6. cap. 7. § 53.

11) In der Diss. de portione conjugum statutaria Lubecensi, (Greifsw. 1738.) cap. 3. §. 16.

12) In seiner Kommentation de bonorum, conjuges inter Hamburgenses, communione (Frankf. u. Leipz. 1750.) §. 44. nr. 3. „Vivente adhuc utroque conjuge bonorum communio cessat — ob domicilium alio translatum, siquidem statuta nostra, ex quibus vim et potestatem unice accipit, extra territorium haud obligant„

§. 22.

Unter dieser Voraussezung gehen wir nun auf die Gründe über, auf welchen unser Gebäude aufruht. Stilschweigend können eben so bündig Rechte und Verbindlichkeiten bestimt werden, als ausdrüklich. Stilschweigend legen neue Eheleute, welche nicht eine ausdrükliche, und die Geseze modificirende Abrede treffen, zum Grund, daß ausschliesungsweise die Rechte desjenigen Landes, dessen Untertanen sie sind, die Vorschrift seyn sollen, nach welcher man alle bei ihrer Ehe sich künftig ergebende Fälle zu erörtern nnd zu entscheiden habe. Diese also zum Masstab gewälten Rechte müssen nun so lange ihre ganze Kraft beibehalten, bis die Eheleute entweder ausdrüklich oder mittelst einer entscheidenden Handlung eine andre Bestimmung (in so fern diese Aenderung nicht mit dem Nachteil einer dritten Person verbunden ist) gemeinschaftlich festsezen.

§. 23.

Jezt ist die Frage: liegt in der blosen Veränderung des Domiciliums jene stilschweigend entscheidende Handlung, welche die Fortwirkung der vorigen Landesgeseze in Rüksicht auf die ehelichen Rechte und Verbindlichkeiten unterbricht? Wir glauben nicht. Der stilschweigend einge-

gangne Ehevertrag hat bei der Veränderung des Wonsizes nicht zugleich eine Aenderung erlitten, sondern ist unerschüttert geblieben. Eheverträge, positive wie negative, sind konventionelle Geseze, welche nicht nur auf einige Monate, sondern auf immerhin gelten sollen. Dies ist der Plan, und die Grundabsicht neuer Eheleute.

§. 24.

Solte nun wol eine Domiciliumsveränderung durch sich selbst ein ursprüngliches konventionelles Grundgesez einer ehelichen Geselschaft aufzuheben vermögend seyn? Und kan man Eheleuten wider ihren Willen eine Vernichtung ihres rechtmäsig eingegangnen Vertrags aufdringen, da die Veränderung des Wonsizes nicht unter die Aufhebungsarten wol erworbner Rechte, und gültig übernommener Verbindlichkeiten gehört?

§. 25.

Derjenige, welcher seinen Wonsiz in einem neuen Staat aufschlägt, unterwirft sich den Gesezen desselben; aber diese Unterwerfung ist nicht mit der Zerstörung der Verträge verbunden, welche er vor seinem Eintrit in das neue Gebiet errichtet hat. In Ansehung dieser Verträge

träge und deren fortdauernden Wirkung bleibt die Wonsizänderung eine zufällige und unschädliche Sache.

§. 26.

Nunmer ist aber auch von den Zweifeln die Rede, welche unsrer Meinung entgegen stehen Es felt ihnen weder an Schein, noch an Gewicht.

§. 27.

Erstlich sol die Wirkung eines stilschweigenden Ehevertrags nur so lange dauern, als keine Domiciliumsveränderung erfolgt, weil die Statuten die Eheleute nun nicht ferner verbinden, und überhaupt der stilschweigende Konsens nur so weit für erteilt, und statfindend anzunemen sei, als der Wonsiz unabgeändert bleibe. Auch trete die Klausel rebus sic stantibus hier ein, so daß die Absicht der Eheleute bei einem stilschweigenden Ehevertrag keine andre gewesen seyn könne, als sich die Statuten des Landes, worin sie ihren Wonsiz haben, so lange gefallen zu lassen, als derselbe nicht von ihnen abgeändert werde.

§. 28.

Ich antworte hierauf also. Eheleute, welche einen stilschweigenden Ehevertrag errichten,

übernemen als Kontrahenten die Verbindlichkeit, sich nach den Landesstatuten beurteilen zu lassen, nicht weil diese Statuten Statuten sind, sondern weil die darin enthaltnen Vorschriften ihnen behagen. Sie finden überflüssig, einen ausdrüklichen Ehevertrag abzuschliesen, weil zufälliger Weise die Landesgeseze in Beziehung auf das eheliche Sistem ganz nach ihrem Geschmak sind, und sie würden allerdings, wenn diese Geseze nicht gerade so, wie dermalen ihr Inhalt ist, abgefast wären, zu einer ausdrüklichen Konvention ihre Zuflucht genommen haben. Das Statut kömmt also hier nicht als Statut in Betracht, sondern es wird ganz zum Vertrag, und weil es ganz Vertrag wird; so hört auch dessen Wirkung nicht bei der Veränderung des Domiciliums auf. Aus der onehin so schwankenden Klausel rebus sic stantibus hingegen würde zu viel und auch dieses folgen, daß ausdrükliche Eheverträge bei einer Wonsizabänderung einseitig wieder aufgehoben werden könten. Und wer wird den Schlus rechtfertigen, daß Eheleute in dem Augenblik, wo sie in ein andres Gebiet ziehen, ihre Gesinnungen plözlich so umstimmen, daß ihnen die bisherigen statutarischen Vorschriften gleichsam verhaßt, die ihnen vielleicht noch unbekanten Geseze des neuen Territoriums aber erwünscht, und ange-

angenem seyn sollen? Sind denn gute statutarische Geseze immer nur in dem Sprengel ihres Gebers gut? Und wenn z. E. Titius ein grösrer Liebhaber von der Partikulargemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist, als von der algemeinen — folgt nun, daß diese seine Liebhaberei ein Ende habe, wenn er mit seiner Ehefrau von einem Land, wo die erstere Gemeinschaftsart herscht, sich in ein Gebiet beziebt, wo die algemeine Gütergemeinschaft eingefürt ist?

§. 29.

Zweitens wird, besonders von Herrn Baleke entgegengesezt, daß, da nichts so natürlich sei, als daß ein jedes Geschäft auf die nemliche Weise, wie es zu Stande gekommen, wieder aufgelöst werde, auch der stilschweigende Ehevertrag bei der Domiciliumsänderung durch die stilschweigende Genemigung der Geseze des neuen Wonsizes, und durch die Unterlassung einer ausdrüklichen Erklärung der Eheleute, wie sie bei den Gesezen ihres vorigen Wonorts in Rüksicht auf ihre eheliche Geselschaft verbleiben wollen, wieder seine Kräften verliere. Die Veranlassungsursache zu der Annemung der Geseze des vorigen Domiciliums sei in diesem Domicilium selbst gegründet gewesen; es falle

also mit Veränderung des Wonsizes auch die Grundursache selbst hinweg.

§. 30.

Eigentlich ist schon hierauf geantwortet. Es ist nemlich ein unrichtiger Saz, daß die Eheleute die Geseze des Orts, wo sie sich aufhalten, blos deswegen zu ihrer Richtschnur wälen, weil sie sich alda aufhalten. Sie wälen sie aus wahrer Uberzeugung, daß ihre eheliche Geselschaft, one sich auf einen gewissen Standort einzuschränken, auf immerhin am besten dabei bestehen werde. Und aus welcher Quelle sol die Verbindlichkeit fliesen, sich ausdrüklich zu erklären, daß man es bei dem bisherigen ehelichen Geselschaftstipus belassen wolle? Wenn man eine Erklärung dieser Art als eine Kautel empfelen wil — dann habe ich nichts darwider. Aber zur Notwendigkeit wird sie nicht. Solche Ankömmlinge in einem neuen Staat haben nicht nötig, sich Rechte ausdrüklich vorzubehalten, welche ihnen nicht entzogen werden können; welche die unerschütterliche Grundlage ihrer ehelichen Verbindung ausmachen, und nicht von einem so zufälligen Umstand, als eine Domiciliumsänderung ist, untergraben werden mögen. Diese Verbindung ist unverrükt dieselbe geblieben, welche sie bisher immer war. Auf eben dem Pfad, auf

auf welchem die Eheleute bisher gewandelt haben, wollen sie fortwandeln, und nicht, wenn in 6. Jaren die Wonsizänderung 6. mal nötig wird, auch 6. mal ihre eheliche Grundverfassung abändern, und zulezt sich in die grösseste Verwirrung und Ungewisheit stürzen.

§. 31.

Unter diejenige Rechtsgelerte, welche als Unterstüzer unsrer Meinung angesehen werden können, rechne ich vorzüglich die Johann und Friedrich von Sande [13]), Abraham von Wesel

13) Opera omnia juridica (Kölln 1698.) in decisionibus Frisicis Lib. 2. Tit. 5. Def. 10. „duo matrimonium contraxerunt Amsterdami, ubi extat statutum generali Hollandiae consuetudini conforme de communione bonorum inter conjuges ita disponens:

> quando Vir et mulier absque pactis dotalibus matrimonium contrahunt, tunc proprietatis omnium bonorum istius viri et mulieris confunditur et inter conjuges communicatur, ita ut uterque conjugum par jus in istis bonis habeat, et dissoluto matrimonio omnia bona, debita item et credita ex aequis portionibus dividantur.

Praedicti conjuges cum per aliquot annos Amsterdami habitassent, domicilium transtulerunt *Snecam* in Frisiam, ubi paulo post alter conjugum è vivis migravit. Hinc inter defuncti heredes et superstitem controversia exorta est de bonorum divisione, utrum scilicet in ea sequenda sit Frisiae consuetudo, qua acquisitorum tantum

sel [14]), Fried. Es. Pufendorf [15]), Jo. Voet [16]),

tum communio est, an vero lex Amsterdamensis, qua omnia bona, etiam quae ante matrimonium cujusque propria fuerunt, communicantur? Et quidem judices *Snecani* legem Amsterdamensem hic servandam esse judicarunt, quae sententia in appellationis judicio a curia nostra est confirmata; hanc praecipue ob caussam, quia inter istos conjuges omnia illorum bona simul ac matrimonium erat contractum, vi legis Amsterdamensis erant effecta communia, ita ut dominium bonorum unius alteri fuerit ipso jure communicatum, proinde illud rursus amitti non potuit sola domicilii mutatione, quae non est justa dominii amittendi vel communionis dissolvendae causa — „

14) Tractatus de connubiali bonorum societate et pactis dotalibus (Kölln 1720.) Tract. I. nr. 104. sq. Seite 28.

15) Obs. j. un. Tom. 2. obs. 121. wo er zugleich dieses Präjudicium anfürt: „Alldieweilen Appellantin, als sie sich an Weiland den Obristlieutenant Grund verheiratet, nach denen im Herzogthum Bremen, als dem unstreitigen foro domicilii ihres Mannes geltenden gemeinen Rechten ein vorzügliches Pfandrecht vor allen übrigen Gläubigern in denen im Bremischen belegenen Gütern ihres verstorbenen Ehemannes erhalten, und dieses durch die nachher veränderte Wonung in Hamburg †) ihr nicht entzogen werden können, noch bei entstandnem Concurs über ihren Brautschaz nach den besondern Hamburgischen Stadtrechten zu erkennen gewesen, daß dannenhero übel gesprochen, wol appellirt mithin sententia a qua zu ändern und Appellantin wegen ihres erwiesener massen eingebrachten Brautschatzes und

†) Der Ehemann war in Hamburgische Militärdienste gegangen, und wonte auch zu Hamburg.

16), Christ. Rodenburg 17), Paul Voet 18), Jo. Bacquet 19), und Lambert Goris 20). Weyer 21) kam bei Erörterung der Sache in Verlegenheit, und entschied die Frage nicht.

V.

und derer seit ihres Ehemanns Absterben davon rükständigen Zinsen vor allen übrigen in den am 3. Sept. 1735. eröfneten Prioritäts-Urtheil benannten Hypothekarischen Gläubigern, immediate nach denen Gerichts- und Concurskosten zu colloeiren — "

16) Comment. ad pand. ad Tit. de ritu nupt. nr. 87. (in der Oktavausgabe Tom. 4. Seite 128.

17) de jure conjugum (Utrecht 1653. und Kölln 1699. in 4.) tract. praelim. de statutorum diversitate. Tit. 2. parte altera cap. 4. n. 3.

18) de statutis eorumque concursu (Brüssel 1715. 8.) Sect. 9. cap. 2. n. 7.

19) in tract. des droits de justice cap. 21. n. 27.

20) adversariorum juris (Kölln 1731. 4.) tract. 1. cap. 7. n. 3.

21) (Jo. Mauritius) Commentar. de communione bonorum inter conjuges, eorumque divisione inter liberos demortui conjugis et superstitem parentem (Lemgo 1739.) part. 1. th. 6. §. 2. Seite 26.

V.

Etwas zur Erläuterung eines Hochfürstl. Brandenburgischen Ausschreibens, das Vermögen geschiedner Eheleute betreffend. Als ein praktischer Beitrag zum Gesezauslegungsfach.

§. 32.

Ein Ehemann, namens Rast, aus den Brandenburg-Onolzbach. Landen wurde wegen einem wiederholt begangnen einfachen Ehebruch von seiner Ehefrau, auf Anrufen der leztern, im Jar 1781. geschieden, und für verbunden erklärt, für seine in dieser Ehe gezeugte 4. Kinder, denen das Väterliche Erbrecht vorbehalten, und der Mutter die Erziehung überlassen blieb, wöchentlich 30. Kreuzer zu bezalen, und der geschiednen Ehefrau den ihr nach dem Hochfürstlich Brandenburgischen Ausschreiben vom 6. Mai 1779. gebürenden Vermögensanteil auszuantworten, auch die Ehegerichtlichen Gebüren allein zu entrichten.

§. 33.

§. 33.

Die hieher gehörige Stelle aus jenem Ausschreiben ist folgende:

„Drittens, gleichwie in Ehebruchsfällen dem unschuldigen Theil, wenn er dem andern nicht gutwillig die begangene Untreue verzeiht, nach Vorschrift des Art. 147. unsrer peinlichen Halßgerichtsordnung, auf seine deßfalls ihme gerichtlich anzubringen frey stehende Klage, in bedingten Heirathen das stipulirte Heirathgut, Morgengab und Wiederlage, in unbedingten aber der vierte Theil des gesamten Vermögens zugesprochen und angewiesen wird: als verordnen und befehlen wir, daß eben dieses auch bei Desertionsfällen statt haben, und beobachtet werden solle, dergestalt, daß auf die von dem deserirten Theil hierauf angebrachte Klage und Bitte, demselben die in obbesagtem Art. 147. bestimte Vermögensportion des Desertoris zuzuerkennen und zu überweisen ist"

§. 34.

Diese Eheleute lebten nun in einer bedingten Ehe, und aus dem Ehevertrag vom Sept. 1769. ergab sich, daß der Ehemann 1400. Gul-

den Rheinisch Heiratgut in die Ehe eingebracht hatte. Zufälliger Weise aber bestund sein ganzes Vermögen in der Summe dieser 1400. Gulden.

§. 35.

Die geschiedne Ehefrau machte hierauf, nach Anleitung des Ausschreibens, auf diese 1400. Gulden Ansprache; der Ehemann hingegen erklärte, wie er diese Forderung für unbillig ansehen müßte, und bat den Richter, sie auf ein der Sache gemäses Quantum herabzustimmen. Es entstund mithin die Frage, wie dieser Fal zu entscheiden seyn möchte?

§. 36.

Die oben herausgesezte Stelle des Hochfürstlichen Ausschreibens kan auf den vorliegenden Fal nicht buchstäblich also übergetragen werden, daß der geschiedne Ehemann mit dem Verlust der ganzen, als Heiratgut eingebrachten, Summe der 1400. Gulden belegt werde, vielmer ist die Auslegung jener Stelle nach der Absicht des Gesezgebers zu machen. Diese Absicht kan unmöglich dahin gegangen seyn,

> daß der schuldige Ehegatte auch alsdann seines Heiratguts verlustig erklärt werden sol, wenn dasselbe entweder sein gänzliches

Vermögen ausmacht, oder wenigstens in der Heiratgutssumme der ungleich beträchtlichere Teil seines Vermögens liegt,

indem der Gesezgeber bei Eintretung des entgegengesezten Fals,

wenn nemlich die Ehe unbedingt ist,

den Verlust des vierten Teils des gesamten Vermögens festsezt; folglich in dem Fal einer bedingten Ehe sein Wille nicht auf die Hinwegname des ganzen Vermögens, sondern nur auf einen jenem Verhältnis nahe kommenden Teil desselben, gerichtet seyn konte.

§. 37.

Dieses nahe kommende Verhältnis glaubte der Gesezgeber bei bedingten Ehen in dem Verlust des ganzen Heiratguts unter der Voraussezung zu finden, daß dasselbe,

(wie es nach dem gewönlichen Durchschnit, und selbst nach dem Begrif, den man mit dem Ausdruk, Heiratgut, ordentlicher Weise zu verbinden pflegt,

daß man nemlich selbiges nur im Zweifel für eine partem reliquae substantiae, und nicht für einen complexum integralem omnium bonorum conjugis annimt,

 auch

auch wirklich beschaffen ist,)

nur einen, und zwar ungleich geringern Teil des Vermögens, ausmache.

§. 38.

Dieser Saz, daß der Gesezgeber eine billigmäsige Gleichheit zwischen den beiden Fällen der bedingten und unbedingten Ehe zu erzielen gesucht habe, wird vorzüglich dadurch unterstüzt,

daß es neu angehenden Eheleuten frei steht, eine bedingte oder unbedingte Ehe zu errichten, mithin keine befriedigende Ursache anzugeben seyn würde, warum derjenige schuldige Ehegatte, welcher eine bedingte Heirat geschlossen hat, mit einer ungleich grössern Härte behandelt werden sol, als der schuldige Ehegatte bei einer unbedingten Ehe.

§. 39.

Es steht auch nicht entgegen, daß nach einem deutlichen Gesez, sogar wenn es eine auffallende Härte zu erkennen gebe, schlechthin gesprochen werden sol, one daß man zu einer besondern Auslegung Zuflucht nemen dürfe [22]); indeme billig eine Ausname stat find't, wenn von

22) arg. L. 12. §. 1. qui et a quibus manum.

von einer solchen Gesezstelle die Rede ist, bei welcher man in den Sinn eines Gesezgebers leicht eindringen, und aus einer angestelten Vergleichung mererer von ihm festgesezter Fälle, die er im Grund auf gleiche Art behandelt wissen wil, warnemen kan, daß sein algemeiner Ausdruk nach dem Resultat dieser Vergleichung modificirt werden müsse.

§. 40.

Aus diesem allem fliest, wie man von dem Plan des Gesezgebers, stat ihm zu entsprechen, sich entfernen würde, wenn man jene Stelle des Hochfürstlichen Ausschreibens auch auf den Fal,

> wo ein Ehemann zum Vorschein kömt, dessen eingebrachtes Heiratgut zugleich sein sämtliches Vermögen, oder wenigstens beinahe, ausmacht,

blos buchstäblich anwenden wolte; zumal noch weiter beitrit, daß der geschiedne Rast die Unterhaltung seiner Kinder mit wöchentlichen 30. Kreuzer fortfüren mus, und in dieser Rastischen Ehe eine Errungenschaft von 637. Gulden 32¼. Kreuzer zu Stande gekommen ist, mithin Rast auch in diesem Betracht, da er zur Erhöhung der Glüksumstände seiner Familie mit-

gewirkt hat, mer Rüksicht verdient, als ein schlech⸗ter Wirtschafter.

§. 41.

Allein dieser Umstand mit der Errungenschaft könte zu neuen Zweifeln Anlaß geben. Solte nicht dem Rast die Helfte an dieser sich ergebnen Errungenschaft abgesprochen werden? Diese Frage mag wol verneinend zu beantworten seyn, indem 1.) in dem Hochfürstlichen Ausschreiben davon, daß der schuldige Ehegatte dem unschuldigen die ganze Errungenschaft überlassen müsse, nichts befindlich ist; 2.) hier nicht die Entscheidung nach den gemeinen Rechten, sondern nach erwäntem Ausschreiben ganz allein gefält werden mus, weil dasselbe sich in Ansehung noch weiterer unangenemer Verfügungen, welche nach den gemeinen Rechten Plaz greifen, nicht auf diese leztere beruft, sondern 3.) alles bei jenem festgesezten Verlust des vierten Teils des Vermögens bei unbedingten, und des Heiratguts, Morgengabe und Wiederlage, bei bedingten Ehen bewenden läst; endlich 4.) Strafgeseze keiner ausdenenden Erklärung zu unterwerfen sind; wie denn auch der Art. 147. der Brandenburgischen peinlichen Halsgerichtsordnung von 1582. am Ende nur so viel äusert, wie es den gemeinen geschriebnen kaiserlichen

chen Rechten gemäs sei, daß der schuldige Ehegatte den vierten Teil seiner Haab und Güter an den unschuldigen verwirkt haben sol, nicht aber, daß alle diesfals weiter in den gemeinen Rechten versehne Anordnungen zugleich auch mit in Anwendung zu bringen seien.

§. 42.

Da aber auf diese Weise dem Rast, die Helfte der Errungenschaft mit 318. Gulden 46 $\frac{1}{8}$. Kreuzer zufält, so hat er ja ausser dem Heiratgut Vermögen; müssen also nicht unter diesen Umständen der geschiednen Ehefrau die von dem Ehemann in die Ehe gebrachten 1400. Gulden ganz zufliesen? Auch diese Frage ist zu verneinen. Die Summe dieser helftigen Errungenschaft steht noch lange nicht mit den eingebrachten 1400. Gulden in einem solchen Verhältnis, welches der Gesezgeber bei Festsezung des Verlusts des ganzen Heiratguts, nach der Analogie des Fals mit der unbedingten Ehe, zum Grund gelegt hat. Auch mögen die Bemühungen des Rasts, zur Vervolkommnung seiner Familie, mittelst Verbesserung und wirtschaftlichen Benuzung seines Vermögens, beizutragen, nicht zu seinem Nachteil ausgelegt, und auf eine für ihn schädliche Weise in Anrechnung gebracht werden.

§. 43.

Bei diesen und noch andern faktischen Umständen, welche miteintraten, wurde dahin erkant:

daß die geschiedne Rastische Ehefrau auf das gesamte eingebrachte Heiratgut ihres gewesnen Ehemanns à 1400. Gulden, gestalten Sachen nach, rechtliche Ansprache zu machen nicht befugt; vielmer hat sich gedachte Ehefrau an dem vierten Teil des gesamten Vermögens ihres geschiednen Ehemanns, welches in erwänten als Heiratgut eingebrachten 1400. Gulden, und dann in der bemerktem Ehemann gebürenden Helfte der nach der amtlichen Taxe auf 637. Gulden 32 $\frac{1}{4}$. Kreuzer berechneten Errungenschaft, mit sich belaufenden 318. Gulden 46 $\frac{1}{8}$. Kreuzer, somit zusammen in 1718. Gulden 46 $\frac{1}{8}$. Kreuzer Rheinisch besteht, genügen zu lassen; sodann aber ist der geschiedne Rast nicht nur die auf die vorgenommene Vermögensinventur verwendeten Kosten allein zu entrichten, sondern auch wegen der wöchentlich abzugebenden 30. Kreuzer hinlängliche Sicherheit zu bestellen, nicht weniger die Versendungsgebüren ausschliesungsweise zu tragen pflichtig; es könte

und

und wolte denn die geschiedne Rastische Ehefrau, daß ihr geschiedner Ehemann ein beträchtliches mer, als so eben angegeben worden, an Vermögen besize, binnen Ordnungsfrist, ihm dem gewesnen Ehemann den Gegenbeweis, Gewissensrürung und andre rechtliche Notdurft vorbehältlich, zu Recht erweisen, als welchen Fals alsdann ferner ergehen sol, was Recht ist.

VI.

Etwas von der Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften in dem Meklenburgischen, nach dem Erbvergleich von 1755.

§. 44.

Der unter dem 18. April 1755. geschlosne, und den 14. Mai 1756. zu Wien bestätigte Meklenburgische landesgrundgesezliche Erbvergleich enthält §. 336. folgendes:

„so viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften betrift,

aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsteht; so soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfs an sich in der Regul gänzlich verbothen, hingegen ein jeder Eigenthumsherr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmahl zuerst dem engern Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutächtlichen Bericht erstattet, damit wir darauf, wegen einer solchen, bei einem Gut vorgehenden, in das allgemeine Beste einschlagenden Hauptveränderung, die Nothdurft weiter landesfürstlich verfügen können."

§. 45.

Diese Stelle ist teils an und für sich äusserst wichtig, teils deswegen merkwürdig, weil ihre Erklärungsart verschiedne Processe in dem Meklenburgischen veranlast hat.

§. 46.

Der Regierunsfiskal sezte sich nemlich gegen verschiedne Edelleute in Bewegung, und behauptete, daß sie ganze Dorf- und Bauerschaften eigenmächtiger Weise gelegt, und folglich wider den §. 336 angestossen hätten, somit diese niedergelegte Dorf-, und Bauerschaften nicht

nur

nur wider auf das neue zu errichten schuldig, sondern auch, da der Erbvergleich mit einem besondern Poenalanhang versehen sei, mit einer Verhältnismäsigen Strafe zu belegen wären.

§. 47.

Nach der Verschiedenheit der von dem Fiskal erregten einzelnen Processe, und der bei jedem derselben besonders eintretenden faktischen Umstände, bemühten sich die Beklagte, bald auf diese, bald auf jene Weise, ihre Handlungen zu rechtfertigen, und sich darauf zu berufen, daß die Niederlegungen bereits vor dem Erbvergleich vorgenommen worden seien, oder daß sie nicht ein ganzes Dorf, sondern nur einzelne Bauern 23) niedergelegt, oder daß sie die Bauerschaften blos ver-

23) Wenn z. E. ein Beklagter einen Ort bis auf 2. Bauern entvölkert hatte, und endlich auch diese vollends niederlegte, so behauptete er, keine Dorf- oder Bauerschaft niedergelegt zu haben, weil 2. Bauern kein Dorf ausmachen. Allein jene lezte 2. Bauern sind in dem Erbvergleichsverstand nicht als zween einzelne Bauern, sondern als ein Ganzes, oder als der Substanzialueberrest der vormaligen grössern Zal, anzusehen. Deswegen wurden auch im §. 336. die beiden Ausdrüke: Dorf- und Bauerschaften miteinander verbunden, um allen schiefen Auslegungen auszuweichen, und nicht durch die alleinige Sezung des Worts, Dorfschaft, Gelegenheit zu geben, daß gerade unter diesem Ausdruk eine ansenliche Zal von Bauern begriffen werden müsse.

verlegt haben, als wozu sie nach dem §. 334. des Erbvergleichs befugt seien.

„was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlangt; so wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Rostokischen Gemeinschafts-Oerter, bei ihrem landsittlichen Eigenthumsrecht über ihre leibeigene Gutsunterthanen, und deren innhabendes Ackerwerk und Gehöfte unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Gutsherrn dergestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorf zum andern zu sezen, und dessen Ackerwerk zum Hofacker zu nehmen, oder sonst dasselbe zu nüzen Fug und Macht haben soll; jedoch mit der Maasse, daß alle und jede darauf haftende Realpflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bauren nach eines jeden Gutsherrn Convenienz, auch ausser oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an denen Orten, wohin sie verlegt worden, keine neue onera realia auferlegt werden“

§. 49.

§. 48.

Vorzüglich aber bezogen sich die einzelnen Beklagte einstimmig darauf, es sei der oben herausgesezte §. 336 des Erbvergleichs also zu erklären, daß im Entgegensaz diejenige eigenmächtige Niederlegungen ganzer Dörfer und Bauerschaften, aus welchen keine Verarmung und Untertanenverminderung entspringe, dem Verbot nicht unterworfen; indem dieses Verbot nicht unbedingt und absolut, sondern immer in Verbindung mit dem bedingungsweise angehängten Motiv,

> wofern nemlich jene traurige Folgen der Armut und Verminderung der Volksmenge aus der Niederlegung entstehen solten,

verstanden werden müsse. Es beruhe also alles auf dem Punkt, ob die von ihnen vorgenommene Niederlegungen wirklich mit jenen Folgen vergeselschaftet gewesen seien, oder nicht? Die Klage des Fiskals könne nur in dem ersten Fal für gegründet angenommen werden, und da der Saz,

> daß wirklich aus ihren Niederlegungen Armut und Verminderung der Untertanen erfolgt sei,

den Grund der Klage ausmache, dieser Saz aber von ihnen geleugnet werde; so habe der Fiskal den Beweis desselben zu übernemen, und der

Rich-

Richter auf die Fürung dieses Beweises zu interloquiren.

§. 49

Allein diese Art, den §. 336. erklären zu wollen, scheint nicht der Sache Genüge zu leisten. Die Worte:

" — aus welcher Verarmung und Verminderung der Untertanen entsteht "

sind nicht bedingungsweise gesezt, sondern zeigen an,

wie überhaupt der Saz, daß aus der gänzlichen Niederlegung der Dorf- und Bauerschaften Verarmung und Volksverminderung entstehe, der Erfarung gemäs befunden worden sei;

so daß der Sinn des Erbvergleichs nicht wol ein andrer seyn kan, als wenn diese Periode also abgefast wäre:

Dieweil aber aus der gänzlichen Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften Verarmung und Verminderung der Untertanen entsteht: so sol solche eigenmächtige Niederlegung an sich in der Regul gänzlich verboten — seyn — "

indem, wenn nicht diese Erklärung zum Grund gelegt werden wolte, der ganze §. 336. keinen

wesentlichen Nuzen haben würde, und man eben deswegen eine zu machende Anzeige an den engern Ausschuß vorschreibt, damit derselbe prüfe, ob das Vorhaben des Gutbesizers abzuschlagen sei oder nicht, weil die gewönliche Folge Armut und Verringerung der Untertanen ist, und dieser das Ganze interessirende, und die Wolfart des gesamten Landes zum Gegenstand habende Punkt dem Gutbefinden und wilkürlicher Verfügung einzelner Gutsherrn, welche nicht im Centrum der Landesangelegenheiten sizen, und das Ganze übersehen können, nicht überlassen werden wolte. Auch würde, wenn man der Stelle diejenige Wendung, welche die Beklagte ihr zu geben suchen, wirklich giebt, der Fiskal immer in die Verlegenheit gesezt werden, einen von unendlich vielen faktischen Umständen zusammengesezten Beweis in einem jeden Niederlegungsfal ganzer Dörfer und Bauerschaften zu übernemen, und kostbare Processe zu unterhalten, welches der Plan eines so wichtigen und durchgedachten Erbvergleichs nicht füglich seyn konte.

§. 50.

Uebrigens ist künftigen Processen durch eine neuere authentische Erklärung jener Stelle des Erbvergleichs vorgebeugt worden. Nach dieser ist die Proposition „aus welcher Verarmung —

ent-

entſteht „ enunciative, und nicht bedingungsweiſe zu verſtehen; es ſtimt alſo dieſe Interpretation mit unſrer Auslegung überein.

VII.

Ueber die Dotation einer bereits vormals geſchwächten Dirne, nach Anleitung der Hennebergiſchen Landesordnung.

§. 51.

Bei dem Herzogl. Sächſiſchen gemeinſchaftlichen Amt zu Th. iſt die Hennebergiſche Landesordnung in Gebrauch und Obſervanz. Dieſe sezt im drittea Buch, Tit. 1. feſt, daß

„ wenn ein Geſell eine Weibsperſon ſub ſpe matrimonii geſchwängert, wenn er die vorgegebene Ehe leugnet, ihr 20. fl. geben nnd das Kind zu erziehen ſchuldig seyn ſoll " (§. 14.)

ferner,

„ſo es aber eine verläumde Perſon, nimmt er das Kind zu ziehen, iſt er von andrer Forderung ledig " (§. 15.)

end,

endlich

„es möchte denn der Geselle erweisen, daß ihm die Weibs-Person groß Ursach gegeben und dazu gereizt, alsdann soll er allein das Kind wie obgemeldt zu ziehen schuldig seyn" (§. 17.)

§. 52.

Nun schwängerte ein Witwer zu Th. eine Dirne, welche bereits einige Jare zuvor sich von einem ledigen Purschen hatte schwängern lassen. Da ihr der Witwer die Ehe verweigerte; so kam die Sache zur Klage, und es wurde gesprochen,

daß der Beklagte die Klägerin mit 20. fl. zu dotiren, und das Kind zu erziehen schuldig seyn sol.

§. 53.

Beklagter ergrief Leuterung, und hielt sich für beschwert, weil man

A.) einer bereits vorhin geschwächten Person eine Dotation zu geben nicht verbunden sei [24]), und eine solche Verbindlichkeit auch nicht aus der Hennebergischen Landesordnung abgeleitet werden könne;

B.) ihm

24) Jo. Christian Quistorps Beiträge zur Erläuterung verschiedener mehrentheils unentschiedener Rechtsmaterien, 4tes Stük Nro. 2.

B.) ihm die Eidesdelation in dem Bescheid stilschweigend aberkant habe (er hatte nemlich der Klägerin den Eid dahin zugeschoben gehabt:

daß sie ihm beständig nachgegangen, zu ihm sowol des Tags, als des Nachts, ins Haus gekommen, und weil sie ihn gern zum Mann gehabt, nicht nachgelassen, bis er den Beischlaf mit ihr volzogen;

und in dem Bescheid wurde von dieser Eideszuschiebung gar nichts erwänt), da doch die Klägerin in Abrede gezogen, als ob sie ihn zum Beischlaf gereizt hätte, auch dieser Umstand wegen dem oben herausgesezten §. 17. der Landesordnung von Wichtigkeit sei. Es schien auch wirklich kein hinlänglicher Grund vorhanden zu seyn, warum in dem vorliegenden Fal der Eid nicht anwendbar seyn solte.

C.) ihn zu Bezalung einer Summe anhalten wolle, welche nach der Landesordnungsstelle §. 14. eine Schwängerung sub spe matrimonii voraussetze. Er habe aber der Klägerin die Ehe nicht versprochen.

§. 54.

Dem ungeachtet wurde das vorige Erkentnis bestätigt. A.) der Saz, daß eine Vitiata

auch von dem zweten Stuprator eine Dotem zu begeren befugt sei, ist in der Praxis angenommen, da die bewärtesten Rechtslerer die Dotation als ein Surrogat der Eheligung ansehen, weswegen auch die Witwen darauf Anspruche machen können, bei welchen sie unmöglich stat finden würde, wenn die Dos blos wegen der delibirten Jungfrauschaft in Anwendung käme 25). Zudem sind die in der Landesordnung bestimmten 20. fl. nicht sowol für eine eigentliche Dotation, als vielmer für ein bloses Abfindungsquantum anzusehen, weil die Summe sich im-

D 2 mer

25) „notum est, stupratoris obligationem intuitu foeminae ab ipso vitiatae, alternativam hodie esse, ut vel matrimonium cum ea contrahat, vel dotem illi praestet. Ubi diligenter observari meretur, quod dotatio surrogatum sit matrimonii, neque adeo praecise propter delibatum virginitatis florem, sed intuitu denegati conjugii praestanda sit. Unde etiam vidua stuprata dotari debet — Idem igitur ob paritatem rationis etiam de foemina, quae antehac ab alio jam compressa fuit, dicendum „

Jo. Balth. à Wernher sel. obs. forens. Tom 2. Part. 7. obs. 135.

„Stuprata, quae jam ab alio antea vitiata, t[illegible] en a posteriore stupratore dotationem jure petit. [illegible]tum enim illud: aut duc aut dota, satis notum secundum quod dotatio surrogatum ductionis, ut ita dicam, quo quis necessitatem matrimonii cum stuprata ineundi quasi redimit. Neque est, quod verba Jungfrau aut unberüchtigte Witwe in const. 27. P. 4. ob-

mer gleich bleibend ist, da hingegen bei einer eigentlichen Dos die Geseze nicht eine unwandelbare Summe festsezen, sondern die Bestimmung dem Richter nach dem Verhältnis der Personen überlassen. B.) Nach den gemeinen Rechten wird in Rüksicht auf die Dotationsverbindlichkeit kein Unterscheid dadurch bewirkt, daß der Stuprator von der Weibsperson angelokt, und gereizt worden ist; und es kan auch die Stelle der Landesordnung §. 17. dem Leuteranten nicht zum Vorteil gereichen, weil dieselbe offenbar nur auf junge unerfarne Pursche, welche leicht von unzüchtigen Dirnen berükt werden können, zu ziehen ist, und nicht auf Männer,

> die bereits in einer Ehe gelebt, darin Kinder gezeugt, und Erfarung genug haben, oder wenigstens haben solten, die Folgen

einer

obvenientia nobis objicias. Nam quae neque uxor neque vidua est, generaliori sensu virginem vocamus. Sane viduae aeque quam virgini dos solvenda. Etiamsi vero haec doctrinalis interpretatio paulo durior sit, neque satis conveniat locutioni: einer den Kranz bezalen, tamen quia aequior, recepta. Unberüchtigte Weibsperson autem illa est, quae non more meretricio vivit. Sane rationi juris nullo modo adversari, unam foeminam saepius, aut a pluribus, dotari, unusquisque facile concedet„

Carl Ferd. Hommel Rhapsod. obs. 19.

einer solchen Schwängerung einzusehen,
und Versuchungen zu widerstehen,

ausgedehnt werden mag. Auch sind die statutarischen Rechte im Zweifel immer so zu erklären, daß sie von den gemeinen Rechten am wenigsten abgehen. Hieraus fliest, daß der deferirte Eid als irrelevant angesehen werden müsse. C.) die Stelle der Landesordnung §. 14. sezt nicht notwendig ein ausdrükliches Eheversprechen voraus, sondern hält auch solche Situationen, Aeuserungen und Umstände für hinlänglich, bei welchen die Weibsperson eine künftige Ehe zu vermuten Ursache hat. Nun fürte Klägerin unter andern an:

„blos in der Absicht, daß sie geglaubt, er heirate sie, und weil er immer vorgegeben, er möchte nur wissen, wie einem zu Mut sei, der eine geschwängerte sizen lasse, auch da solcher eine Haushälterin bei seinen 3. Kindern brauche, und sie überhaupt zu allen seinen Verrichtungen genommen worden, habe sie sich verfüren und schwängern lassen“

In diesen Aeuserungen liegt im Grund ein stilschweigendes Eheversprechen, wenigstens spes matrimonii, und da Leuterant überhaupt in Abrede zieht, daß er der Leuteratin die Ehe zugesagt, (als welches Leuteratin, in so fern ein aus-

drüfliches Versprechen gemeint ist, selbst nicht behauptet hat) mithin auch anzunemen ist, daß er jenes indirekte Eheversprechen geleugnet habe (indem er sich auf diesen Punkt nicht besonders eingelassen); so trit der Fal der Landesordnung ein, nach welcher der Stuprator, wenn er die vorgegebne Ehe leugnet, 20. fl. zu bezalen, und das Kind zu erziehen schuldig ist.

§. 55.

Leuterant wolte auch den §. 15. der Landesordnung benuzen, und die Leuteratin für eine „verläumbde Person„ ausgeben. Allein der Umstand, daß sie bereits einmal geschwächt gewesen, macht sie noch zu keiner berüchtigten oder verläumbden Person, da unter diesem Ausdruk nur solche Dirnen, welche vitam meretriciam füren, verstanden werden können [26]). Auch war Leuterant diesfals nm so weniger beschwert, als ihm in dem vorigen Erkentnis der Beweis, daß Klägerin wirklich eine solche Person sei, ausdrüklich nachgelassen worden war.

26) Hommel an angefürten Ort.

VIII.

VIII.

Von dem Malbergischen Ausdruk CHALIP. SUB DUPIO.

§. 56.

Unter den Malbergischen Ausdrüken in den Salischen Gesezen kömt auch jener her- ausgesezte Tit. 44. §. 3. vor. Die Stelle ist diese:

si quis hominem in puteum aut in vipida jactaverit, et vivus exinde evaserit, ut ad casam suam possit accedere, MALB. CHALIP. SUB DUPIO IIIIM. den. qui faciunt solid. C. culpabilis judicetur.

§. 57.

Eccard [27]) weis nicht, was er daraus machen sol; inzwischen wagt er sich doch an eine Erklärung. Seine Worte sind diese:

„Oedipo hic opus est, adeo corruptus est locus. Videant me acutiores, quid inde

27) (Jo. Ge.) in seinem Kommentar über die Salischen und Ripuarischen Geseze Seite 83.

inde exsculpere possint. Hoc certum est *dupio* exponi debere vipidam, gurgitem vel abyssum. Saxonibus enim *dupe* hoc sensu usurpatum fuit. Vocabularius Sax. MStus incerti authoris: *abissus*, *dupe*. Engelhusius in vocabulario Sax. MSto: *abissus*, *afgrunde* vel *dupe*. Quid si legatur: *chalic* seu *dupio*, ut *seu* sit latinum et exprimantur ita voces *puteum aut vipida*. *Chalic* ita esset nostrum *Kolc* vel *Kolck*, vortex, gurges, vertex, vorago. Propius ad ipsam vocem chalip accedit Polonorum *glebo*, *glebio*, *glab*, quod voraginem aut profundum designat, et facillimo negotio in *galeb* vel *chalip* transit „

§. 58.

Hoffmann [28]) hingegen behauptet, daß die Eccardische Erklärung keinen hinlänglichen Grund habe. Seine Meinung ist folgende. Er sagt, die Malbergischen Wörter deuten bald die Sache selbst an, welche in dem Gesez aufgefürt werde; bald den Betrag der Geldbuße; bald beides zugleich, wie z. E. aus dem Tit. 2. des Salischen Gesezes erhelle, wo TUA SEPTUNCHUNNA zweimal siebenhundert, oder

1400.

28) (Jo. Wilh.) observ. jur. Germ. Lib. 2. cap. 1.

1400. Denarien bezeichne. Das ganze Werigeld für die Tödung eines Menschen bestehe in VIIIM Denarien, oder 200. Solidis. Wenn aber ein Mensch in das Wasser geworfen worden, und doch glüklich davon gekommen wäre; so hätten die Gesezgeber die Helfte jenes Werigelds mit IIIIM Denarien, oder hundert Solidis, festgesezt. Darauf gehe der Ausdruk: CHALIP, welcher so viel als halb, die Helfte, anzeige. DUPIO hingegen deute an: mergere, wie auch Schilter in seinem Glossarium [29]) bemerke. SUBDUPIO sei mithin so viel als submergere, und dem DUPIO die lateinische Partikel sub voran-gesezt worden, welche Verbindungen eines lateinischen Worts mit einem teutschen nicht selten angetroffen würden. Das Hoffmännische Resultat von Chalip subdupio ist nun dieses, daß darunter verstanden werden müsse: dimidia pars Weregeldi in poenam submersionis praestanda. Schilter am angefürten Ort beruft sich unter dem Wort chalip auf unsre Gesezstelle, mit dem Beisaz: „Lip, Lib, vitam denotat, dupio, duffio, est duffen, immergere „

§. 59.

Meine Meinung weicht von den angefürten ab, ungeachtet ich in Ansehung der Ableitungen

29) thesaur. antiq. Teut. Tom. 3. pag. 161.

der Worte mit Hoffmann ganz, und mit Schiltern zum Teil, übereinstimme. Ich halte nemlich dafür, daß chalip das, was wir nunmer durch halb geben, und subdupio so viel, als submersio, bezeichne. Uebrigens aber, wenn schon kein Zweifel ist, daß Lip, oder Lib sonst mit vita von einerlei Bedeutung sei, kan ich mich doch nicht überreden, daß diese Bedeutung mit chalip bei unsrer Gesezstelle etwas gemein habe. Die Hoffmännischen Gründe, daß Chalip, halb, anzeige, sind von zu grossem Gewicht; und das Gothische twalib, welches Zwölf andeutet, wäre allein hinlänglich, Lib, als vita genommen, auszuschließen. Zudem wüßte man nicht, was man mit der ersten Helfte des Worts Chalip, oder halip, nemlich mit dem Cha, oder ha (weil das Fränkische ch in der Folge durch das gelindere blose h gegeben wurde) anfangen solte.

§. 60.

Allein auf der andern Seite vermute ich, daß das chalip subdupio keine Beziehung auf die Helfte des Wergelds, und also auf die Geldbuße habe. Die Regel bei den Malbergischen Benennungen ist, daß sie den Hauptgegenstand des Gesezes selbst gedrängt und koncentrirt an die Hand geben wollen; und zur Ausname gehört,

wenn

wenn sie auf die gesezten Geldstrafen anspielen. So lang man also one Ziererei und Zwang der Regel getreu bleiben kan; so hat man keine Ursache, zur Ausname seine Zuflucht zu nemen. Nun aber sehe ich nichts gekünstelies, wenn ich chalip subdupio durch dimidia submersio, halbe Untertauchung, oder halbe Ersäufung gebe. Von je her hat man sich der Ausdrüke bedient: halb tod, (semianimis), halb ertrunken, halb tod geschlagen, halb ersäuft, halb zu Grunde gerichtet, u. s. w. Nach dem Genius des Gesezes wird die nahe Lebensgefar eines Menschen welcher von einer dritten Person in einen Brunnen, oder andern Wassergrund, hineingeworfen wird, sich aber doch noch glüklich herausarbeitet, ut ad casam suam adhuc possit accedere, zum Grund gelegt. Es ist mithin der Sache ser angemessen, wenn der Malbergische Ausdruk dieses alles in der Kürze umfassen will: chalip subdupio, halb ersäuft, oder halbe Ersäufung, so daß halb so viel als beinahe, schier, andeutet. Eccards Verwandlung des chalip in chalic, und dann die weitere Nostrificirung des chalic hat gar nichts warscheinliches für sich. Inzwischen bin ich weit entfernt, meine Meinung für untrüglich auszugeben, und lasse herzlich gern einen jeden seines Glaubens leben.

IX.

IX.

Worterklärungen und andre kleine Bemerkungen.

A.) in Beziehung auf das Kanzleifach.

Berichte (der Beamten) sind entweder so beschaffen, daß blos die faktischen Umstände, unter Beifügung der Protokolle, und andrer den Hergang der Sache erläuternder Beilagen, erzält werden; oder, daß diesem historischen Vortrag am Ende noch des Einberichters eigne mit Gründen unterstüzte Meinung, wie die vorliegende Angelegenheit angesehen, und entschieden werden dürfte, angefügt wird. Jene heisen blosse; diese gutächtliche Berichte. Der Regel nach hat der Beamte, wenn ihm schlechthin Bericht abgefodert wird, sich nicht zugleich gutächtlich zu äusern; oder es wird ihm diese Bemühung als eine unbescheidne Voreiligkeit, besonders wenn das abfodernde Kollegium von einer höhern Klasse ist, ausgelegt; auch kan er sich dem Verdacht einer Parteilichkeit leicht aussezen. Bei Berichten hingegen, welche er unabge-

abgefodert zu erstatten hat, kömt es vorzüglich darauf an, ob Gefar bei dem Verzug ist, und bei der Entscheidung vieles auf Lokalkentnis ankömt. In diesem Fal darf er one Bedenken seine Gedanken miteinfliesen lassen. Wenn aber die Sache zwar one Lokalkentnis nicht ganz hinlänglich beurteilt werden könte, jedoch nicht eilig ist; so mag das Gutachten füglich hinwegbleiben, weil die Obern, wenn sie wollen, dasselbe immer noch abverlangen können. Doch giebt es Orte, wo die Beamte sich in allen Berichten gutächtlich äusern müssen [30]). Neue Beamte felen häufig darin, daß sie ihren Gutachten zu ser die Gestalt eines juristischen Responsums geben, und solches mit überflüssigen Allegaten statlich herauspuzen, um sich in den Kredit einer grossen Gelersamkeit zu sezen, wie denn auch ihre Schreiber beim kopi-

30) „— so wollen wir selbige (Ober- und Aemter) hierdurch überhaupt anweisen, in ihren erstattenden Berichten möglichst zuverläßig zu seyn, und in jedem Fall zu berühren, ob und was unsere eigene Verordnungen und, in deren Ermangelung, die gemeinen Rechte von dem unterliegenden Falle disponiren, und wie darnach ohnmaßgeblich zu decretiren seyn möchte. Es sind solchemnach alle Berichte zwar in möglichster Kürze, doch unter Anführung aller wesentlichen und uns wie auch unsern Collegiis zu wissen nöthigen Umstände, zu verfassen, und denenselben allemal das vernünftige Gutachten der Ober- und Aemter anzuhängen„ (Nassau Saarbrükische Kanzleiordnung §. 207.)

kopiren der Berichte die Menge von citirten Rechtslerern und Gesezen ehrfurchtsvol anstaunen, und die ausgebreitete Geschiklichkeit ihres Prinzipals nicht genug bewundern können. Feinere und geübtere Beamte wissen ihre, dem äussern Ansehen nach, blosse Berichte so einzukleiden, und dem Gang ihres historischen Vortrags eine solche Wendung zu geben, daß im Grund das Gutachten schon in die Erzälung des Faktums einverwebt ist. Daß übrigens die Beamte nicht die Bitschriften selbst, welche sie mit Berichten zu begleiten haben, verfertigen, oder durch ihre Schreiber aufsezen lassen sollen; ist zwar ser algemein befolen [31]), wird aber auch mit beinahe gleicher Algemeinheit nicht beobachtet.

Depu-

31) Hieher gehört ein Braunschweiglüneburgisches Kammerausschreiben (Zelle, 19. Dec. 1694.) „es ist bishero verschiedentlich wahrgenommen, daß Wir bei Fürstl. Cammer von denen Unterthanen eingebrachte Suppliken mit denen darauf erstattenden Berichten einerlei Schrift gewesen, und also, wo nicht, wie man doch nicht hoffen will, von denen Beamten selbst, dennoch von denen Schreibern entworfen und verfertiget worden. Wenn aber solches zu allerhand Soubcon Anlaß giebt, und als ein an sich ganz irreguliers Werk, wodurch viele Misbräuche entstehen können, keineswegs geduldet werden kan: So begehren — wir an euch hiemit ernstlich, daß ihr, damit obige und andre dergleichen Unordnungen hinfüro gänzlich abgestelt bleiben mögen, genaue und unablässige Obsicht führet — „

Deputationen. An denjenigen Orten, wo sich Landstände befinden, pflegt man zu verschiedenen herrschaftlichen Deputationen auch landschaftliche Mitglieder mitbeizuziehen. Auf diese Weise werden in dem Herz. Wirtenberg zu der Accis-, Landrechnungs-, Wein-, Strassen-, Sanitäts-, Brandassekurations-, Zucht- und Arbeits- auch Tollhaus-, Witwen- und Waisenkasse-, und Schuldenzalungs-Deputation auch zugleich Mitglieder aus der Landschaft genommen.

Expedition deutet in der Herz. Wirtenbergischen Kanzleiordnung von 1660. nicht blos die Ausfertigung eines Geschäfts, oder den zur Ausfertigung bestimten Ort, sondern vorzüglich ein ganzes Kanzleikollegium, z. E. die ganze Rentkammer u. s. w. an.

Gutachten [32]) (der Kanzleikollegien). Hiebei will ich nur so viel bemerken, daß es heilsam wäre, wenn 1.) diese so einfach, als möglich, one Wortgepräng und asiatischen Stil eingerichtet werden dürften. Die vorzutragende Sache kan deutlicher gefaßt, und dem Leser, oder hier vielmer dem Prüfer, lichtvoller dargestelt werden, wenn der Aufsaz nicht immer mit unzielsezlich, unvorgreiflich, unmasgeblich, one untertänigste Maasgab, tief-

32) heisen an einigen Orten auch Anbringen.

tiefdevotester Anheimstellung, huld-reichst, gnädigst, fürstmildest, gros-mütigst u. s w. durchgekreuzt wird. Dies alles versteht sich onehin am Rand; 2.) der Referent, und nicht der Sekretär der Session, die Gutachten an höhere Kollegien oder den Landesherrn abzufassen hätte. Der Referent hat die Akten durchgelesen, und, wenn er seine Pflicht tut, durchgedacht; er ist also auch derjenige, welcher den besten Aufsaz liefern kan. Allein an manchen Orten hat der Sizungssekretär die ausserordentliche Last, in Ansehung aller derjenigen Sachen, worüber die Erstattung eines Gutachtens beschlossen worden ist, den ganzen Aufsaz selbst zu machen, und am Ende desselben das Resultat beizufügen, welches ihm zu Protokol gegeben ward. Nun bekömt vielleicht der Sekretär bei einer Sizung 60. Ausfertigungen, und unter diesen acht oder noch merere solche Gutachten zu Protokol; er mus also zu Hause die Aktenfascikel erst nachlesen, und sich in eine jede einzelne Sache hineindenken. Würde der Referent etwa 2. Stunden zu einem Aufsaz gebraucht haben; so hat der Sekretär vielleicht iezt 2. Tage nötig. Bei der Sizung ist der Sekretär wegen der Menge der in Vortrag kommenden Sachen zu zerstreut, als daß seiner Aufmerksamkeit nicht dieser oder jener Umstand bei der Relation entgangen

seyn

seyn solte. Er ist also nicht einmal in der Lage, alle die Fingerzeige zu benuzen, welche, oft unmerklich, bei dem Referiren an die Hand gegeben werden, wodurch er wenigstens in Rüksicht auf die Art, wie er bei der Lesung einer jeden einzelnen Akte zu Werk zu gehen hätte, Erleichterung erhielte. Der Referent, besonders wenn er nicht hinausvotirt worden ist, würde durch Ausdrüke, genaue Periodologie, schikliche Zusammenkettung mererer Säze u. s. w. aus wenigen Blättern die ganze Sache volständigst aufzuklären im Stande seyn, weil er Referent ist; allein der Sekretär behandelt seine Akten mit Kälte, extrahirt Dinge, welche hinwegbleiben könnten, läßt wesentliche Punkten hinweg, und hält sich an der Idee fest, daß der Referent den Aufsaz, wenn er ihm nicht behage, in die Länge und in die Quere ändern möge. Aber auch durch solche Aenderungen wird dem Unheil nicht abgeholfen. Einen schlechten Aufsaz verbessern, kostet merere Mühe, als ihn selbst entwerfen. Der Referent läst also im Zweifel die Koncepte, wenn sie nur einigermassen erträglich sind, un- oder wenig abgeändert an den Kanzelistentisch zum mundiren geben, obgleich er mit dem ganzen Werkchen unzufrieden ist. Ein geschikter Sekretär ist dreifach schlimm daran. Denn die Räte warten zu, bis ihn der Sizungsturnus trift, und dann rüken sie mit lauter Akten heraus,

welche durch Gutachten an höhere Orte zu befördern sind. Bei denjenigen Kanzleikollegien, wo auch die geringfügigsten Sachen durch Gutachten an die Obern gebracht werden müssen, ist freilich den Räten nicht zuzumuten, daß sie alle Gutachten selbst fertigen sollen; sondern die Präsidenten können zufrieden seyn, wenn die Räte blos bei den ganz wichtigsten die Feder füren.

Hofregistratoren. In der Wirtenbergischen Kanzleiordnung von 1660.[33]) kommen die Archivarien unter dieser Benennung vor, welche aber gegenwärtig nicht mer üblich ist.

Jarhundert. Etwas aus dem vorigen; nicht mer überal ganz modern: „Wo sich — Gezenk und Irrthumb zwischenn unnsern Beampten unnd Undersassen vom Adell oder anderm, unnß unnd die unnßern betreffennt, eß sey umb Obrigkeit, Volg, Steur, Gericht, Wildpahnn, Jacht, Gehöltz, oder anders zuetrüge, darauf sollen unnsere Stadthalter, Canzlar unnd Vice Canzlar mit sonnderm Vleiß sehenn, daß unnß nichts endtzogen, sondern daß unnser so viell in Recht und Billigkeit geschehenn kann, ohne Verminderung erhalten werde, doch ist unnsere Meinung nicht, daß Jemandt das seine abgezogenn oder mit Unbil-

33) P. 1. Tit. 19.

Unnbilligkeit solte beschwehret werdenn, sondern wir begehren allein das unnsere zu behalten, unnd einem jeden das seine zue lassen „ (Hessenkassliſche Kanzleiordn. von 1628. Tit. 5. §. 6.)

Kanzleiordnungen. Beinahe alle scheinen mit den gemeinschaftlichen Feler zu haben, daß sie zu reich an Algemeinsäzen, welche sich am Rand verstehen, sind, und hingegen über das Detail bei den Pflichten, die ein jeder Diener nach seinem Fach zu beobachten hat, sich zu wenig verbreiten. Mit statlichem und alle einzelne Kapitel hindurch fast einförmig wiederholtem Wortgepränge ist die Rede von hold und gewärtig seyn, von Nuzensbeförderung und Schadenabwendung, von Gehorsam gegen die Vorgesezte, ehrbaren Wandel und Gebung guten Beispiels, fleisiger Abwartung seiner Berufsgeschäfte u. s. w. Wenige Linien dünken mich in Rüksicht auf solche Gemeinstellen hinlänglich zu seyn, wenn sie am rechten Ort, d. i. im Eingang oder Prolog angebracht werden. Was auf alle Fächer eine Beziehung hat, bedarf keiner Wiederholung. Auf der andern Seite ist man aber zu sparsam, fachsweise die besondre Obliegenheiten ausfürlich bekant zu machen, und diese Unterlassung giebt alsdann Gelegenheit zu unangenemen Disputen zwischen Präsident und Räten sowol, als den

Räten und expedirenden Personen. Ein jeder beruft sich auf die Kanzleiordnung; der bejahende so gut, als der verneinende. Der Rat behauptet, dieses oder jenes sei nach ausdrüklicher Maasgab der Kanzleiordnung die Pflicht des Sekretärs; nnd lezterer beruft sich darauf, daß nach eben dieser Ordnung weder ausdrüklich, noch analogisch, dieses oder jenes die Verbindlichkeit eines Sekretärs sei. Präcision in Bestimmung der einzelnen Rechte und Pflichten — dann hören diese Nekereien, welche nur die Gemüter erbittern, und zur Erweiterung unnüzer Geschäfte die Veranlassung geben, auf.

Oberamtssekretäre haben in dem Nassau-Saarbrükischen folgendes zu verrichten. 1) füren sie auf den Oberamtskanzleien das Protokol, koncipiren alle Dekrete, Bescheide, Korrespondenzschreiben, Befele, Berichte u. s. w. und sorgen für die richtige Expedition derselben; 2) tragen sie die Kauf- Tausch- und Steigungskontrakte, Schuld- und Pfandverschreibungen, auch andre Verträge, welche gerichtlich verbrieft zu werden pflegen, unter Direktion ihres vorgesezten Beamten in das gerichtliche Protokol ein, berechnen die dabei fallenden Gelder, legen diese in eine verschlosne Kiste, wozu der Beamte den einen, und der Sekretär den audern hat, verwarlich nieder, und liefern sie alsdann nach dem Schluß

Schluß eines jeden Quartals an die Behörden ein; 3) sie verwaren die deponirten, und andre in Konkurs- und Debitsachen eingehenden Gelder in einer wolverschlosnen Kiste, halten darüber ordentliche Register, und legen solche järlich ihren Beamten zur Einsicht, und wo es nötig, zur Justifikation vor; sorgen auch dafür, daß die angesezten Strafen, der zehende Pfenning, Konfiskationen, Besthaupten und andre dergleichen Gelder in die dazu bestimten Register gehörig eingetragen werden; 4) nemen sie in Abwesenheit des Beamten die keinen Verzug leidenden Sachen selbst vor, und gehen, nach verrichteten eignen Berufsgeschäften den Oberamtsregistratoren an die Hand, deren Stelle sie auch im Notfal mitversehen. One Vorwissen und Einwilligung dürfen sie keine Abschriften an Jemanden abgeben. (Siehe die Nassau-Saarbrück-Saarbrückische Kanzleiord. von 1778. Tit. 7. §. 249. sq.)

Präsentatum. Bei dem Bairischen Hofratskollegium präsentirt der Ratsdiener die eingereichten Schriften, und hält zugleich darüber ein Einschreibbuch. Nach der Onolzbachischen Kammerordnung von 1734. hat der Kammersekretär alle zur Hochf. Kammer einlaufende Berichte, Schreiben und Memorialien anzunemen, mit Vorsichtigkeit zu entsieglen, und so-

gleich zu präsentiren; die von dem geheimen Rat einkommenden Dekrete aber mus er uneröfnet dem Präsidenten oder vorsizenden Kammerrat übergeben.

Präses. Ich habe in dem Leitfaden zur Theorie der Kanzleipraxis bemerkt, daß Präses nach der Kanzleisitte weniger sei, als Präsident, und jene Benennung vorzüglich bei einem Rat, wenn er den Vorsiz, und das Direktorium bei einer Deputation erhalte, stat finde. Doch bedient sich die Fürstl. Schwarzenbergische Regierung noch der Benennung Präses, und folgender kollektiven Unterzeichnung: „Seine des regierenden Herrn Fürsten zu Schwarzenberg Hochf. Durchl. zur Regierung der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg gnädigst verordnete Regierungs-Präses, Räthe und Sekretarien" In den Hessenkasselischen Kanzleiordnungen kömt der Präsident auch unter dem Namen Statthalter vor.

Predigt. In der Herz. Wirtenbergischen Kanzleiordnung ist im ersten Teil, Tit. 1. versehen, daß die Kanzleipersonen, ausser den Sonn- und Feiertägen, auch wöchentlich am Mitwoch und Freitag, die Predigten fleisig besuchen sollen, wenn nicht besonders erhebliche Geschäfte, die keinen Verzug leiden, fürfallen. Heutzu-

tag

tag müssen die Geschäfte an den Mitwochen und Freitägen immer ser dringend seyn. Uebrigens wird es wirklich bei den meisten Kanzleipersonen, wenigstens den Räten, zur Unmöglichkeit, an den Werkeltägen, und besonders zur Vormittagszeit, die Kirche zu besuchen, zumal die Sessionen an den Mitwochen und Freitägen eben so lange, als an andern Tägen, andauern. Auch wird dieser Punkt der Kanzleiordnung wol nicht unter dasjenige wesentliche des Herz. Geheimen Ratskollegiums gerechnet werden mögen, wovon der Wirtenbergische Erbvergleich von 1770. Klass. 1. Grav. 2. Submembr. 2. §. 2. spricht.

Räte. Wie viele Räte wenigstens anwesend seyn sollen, wenn die Vorträge ihren Anfang nemen, ist nicht häufig in den Kanzleiordnungen bestimt, ungeachtet dieser Punkt von Erheblichkeit ist, weil bei einer gar zu geringen Zal von Beisizern leicht Nebenabsichten befriedigt werden können. Gemeiniglich pflegt man sich nach dem bekanten „tres faciunt collegium„ zu richten. Nach der neuen Münchner Hofratsordnung von 1779. Art. 6. §. 7. „sol keine definitiva oder vim definitivae habens in wichtigern oder zweifelhafteren Sachen vorgenommen werden, es seien denn mit Einschlus des Präsidenten wenigstens sieben Räte vorhanden, und in Krimi-

nalfällen, wo es auf eine Todesstrafe ankömt, sollen ihrer wenigstens neun seyn; in geringern Sachen sind vier oder fünf erkleklich".

Rechnungsbelege mus man im Preussischen bei einer jeden Jarsrechnung zusammenheften lassen, damit sie nicht zerstreut werden. (Siehe Gegels Samlung 1. Dezenn. 2ter Band, Seite 160.)

Repartitor heist nach Anleitung der neuen Ordnung für die Hofratskanzlei zu München von 1779. Art. 4. §. 2. derjenige Kanzellist, welcher die Arbeiten unter seine Kollegen zu distribuiren hat. Den in Besoldung stehenden Kanzellisten mus er die Helfte mer Arbeit, als den unbesoldeten, zuweisen.

Stimmablegungsordnung. In dem Hofratskollegium zn München votirt die ganze gelerte Bank in Sachen, welche den ordentlichen Proces betreffen, voraus, und dann kömt erst die Ritterbank. Sonst aber wird von einer Bank zur andern wechselsweise nach dem Rang umgefragt. Nach der Onolzbachischen Kammerordn. von 1734. hängt es von des Kammerpräsidenten Wilkür ab, ob er mit dem ältesten oder dem jüngsten Kammerrat, den Anfang machen wil. Bei der Herz. Wirtenbergischen Regie-

Regierung hat der erste gelerte Rat die erste Stimme, und alsdann folgt der erste adliche Rat; auf diesen der zwete gelerte u. s. w. Bei dem Wirtenbergischen Hofgericht zu Tübingen hat ein Mitglied der dortigen Juristenfakultät, und gemeiniglich der Primarius derselben, das erste Votum in denjenigen Sachen, in welchen die Fakultät keine Rechtsbelerung zuvor erteilt hat, zu füren.

Stimmenverabredung. In der neuen Hofratsordnung für Baiern von 1779. ist die Kassation darauf gesezt, wenn die Stimmen vor der Sizung von den Räten untereinander verabredet werden.

Stürzer werden, vorzüglich in Schwaben und Franken, diejenige Personen genent, welche järlich der herrschaftlichen oder auch andrer Verwalter Vorrat an Wein, Früchten u. s. w. untersuchen, und prüfen, ob er mit dem in den Rechnungen angegebnen Quantum übereinstimme. Die Untersuchung selbst heist Sturz oder Stürzung, und die bei der Handlung aufgenomnen Verzeichnisse Sturzzettel.

Votum Decisivum. So oft sich die Räte nach gleicher Zal in verschiedne Meinungen teilen; so oft kan der Präsident nach der Regel von

seinem Votum Decisivum Gebrauch machen. Es ist also nicht blos der Fal, wenn sich das ganze Kollegium in zwo entgegengesezte Helften teilt, zum Grund zu legen; sondern alle Fälle sind hieher zu rechnen, in welchen die Zal der Stimmen gleich ist. Demnach sind bei 9. Räten Paria vorhanden, wenn drei geradezu bejahen, drei geradezu verneinen, und drei eine modificirte Stimme ablegen. Mithin hat der Präsident auch hier sein Entscheidungsrecht auszuüben. Denn er bewirkt durch Beitreten majora. Unter dieser Voraussezung entsteht die Frage: Kan der Präsident auch alsdann, wenn einförmige Stimmen (unanimia) vorhanden sind, sich einer entscheidenden Stimme anmassen? Bei dem ersten Anblik scheint diese Frage lächerlich zu seyn, wenn sie es schon an sich nicht ist. In einem gewissen Kollegium forderte der Präsident die Räte zu ihrer Stimmablegung über eine eingekomne Sache schriftlich durch ein Cirkular auf. Der erste Rat votirte: er accedire majoribus. Alle übrigen Räte accedirten diesem Votum schlechthin. Das Cirkular kam zum Präsidenten zurük. Nun fragte sich, ob sein Votum Decisivum eintreten könne?

Ich bin nicht der Meinung. Denn der Präsident kan durch seine Entscheidungsstimme blos durch Beitrit majora bewirken. Hier kan

kan er aber nicht beitreten; weil sein Beitrit nicht nur in das komische fallen würde; sondern der Beitrit auch nicht majora bewirken könte, da unanimia vorhanden sind. Es dürfte also nichts, als eine nochmalige Umfrage in einem ernsthaften Ton, oder, je nachdem die Umstände sind, eine Anzeige an höhere Orte, übrig bleiben.

Waldenser-Deputation wird im Herz. Wirtenberg diejenige Deputation genent, die es mit den besondern Rechten und Freiheiten, welche denen aus den Waldenser Thälern in Piemont in das Wirtenbergische gezognen Personen verwilligt worden sind, zu tun, und die davon abhängenden Geschäfte zu besorgen hat. Sie besteht aus zween Räten, einem Sekretär, und einem Kanzellisten.

B) in Rüksicht auf verschiedne andre Gegenstände.

Abkomm- oder Abkommspfleger. Abkommen mit Jemand, deutet nach der Augsburgischen Pflegordnung von 1779. so viel an, als sich mit einer Person vergleichen, Richtigkeit oder Abrechnung mit jemand treffen, abschliesen, auseinandersezen, u. s. w. Wenn der Vater zur andern Ehe schreitet, so werden zu

Aug-

Augsburg den Kindern Abkommpfleger bestelt, welche dafür zu sorgen haben, daß 1) der Vater das mütterliche, und übrige den Kindern gehörige Vermögen getreulich anzeige; 2) desselben Betrag noch vor der Verehligung bei dem Oberpflegamt angegeben, auch 3) ein Abkommbrief darüber gefertigt, und 4) mit dem Vermögen der Kinder, dessen Verwaltung und Nuzniesung übrigens dem Vater verbleibt, gut gewirtschaftet werde. Diese Pfleger haben also vorzüglich das Abkommen in Ordnung zu bringen, d. i. die Beschreibung, Ausgleichung und Bestimmung des Vermögens zu berichtigen, damit aus Gelegenheit der zwoten Ehe keine Verwirrung oder Vervorteilung zum Nachteil der Kinder erster Ehe entstehe, und diese als Proprietäre wissen mögen, was sie mit der Zeit zu fordern haben. Wenn die Mutter znr andern Ehe schreitet; so werden den Kindern eigentliche Vormünder, und nicht blos Abkommpfleger, gesezt, welche aber auch mit der Mutter das Abkommen berichtigen, den Abkommbrief fertigen, und das Vermögen der Kinder, der mütterlichen Nuzniesung unbeschadet, in Verwaltung nemen.

Augsburg. Die verschiednen Instanzen oder Gerichtsstände alda sind a) das Oberpflegamt, vor welchem alle vormundschaftlichen

chen und Kuratelsachen, wie auch die Abkomms-geschäfte zwischen Eltern und Kindern verhandelt werden; b) das Zucht- und Strafamt. Hieher gehört die Untersuchung geringerer Vergehungen, welche nicht peinlich sind; c) das geschworne Amt, welches mit Bau- und Dienstbarkeitsirrungen zu tun hat; d) das Kunst- Gewerb- und Handwerksgericht, in Rüksicht auf Streitigkeiten, welche in Kunst- Gewerb- und Handwerksstreitigkeiten vorfallen. Die Weberschaft mit den damit verbundnen Fabriken und Blaichen ist einer besondern Deputation unterworfen; e) das Reichs- Stadt- Vogtamt. Dieses hat sowol in landvogteilichen Angelegenheiten, als auch in Ansehung der Haus- und Güter-Bestände, Veräuserungen unbeweglicher Güter, Schulden- und Getraidskaufssachen ꝛc. Gerichtsbarkeit auszuüben. Die übrigen Sachen, welche keiner von diesen abgesonderten Instanzen untergeordnet werden können, sind vor dem Burgermeisteramt in erster Instanz anzubringen, wohin überhaupt die summarischen Arrest- Wechselklagen ꝛc. die erste Untersuchung in peinlichen Fällen ꝛc. gehören. Was hingegen ein weitläuftigeres rechtliches und schriftliches Verfaren, oder überhaupt den ordentlichen Rechtsgang erfordert; mus an das Stadtgericht gebracht, und auch von den Burgermeisterämtern dahin verwiesen werden.

den. Die Appellationen gehen von allen den bisher bemerkten untern Instanzen an den Rat, und von da aus findt' nach der Beschaffenheit der Sache, entweder Revision, oder Restitution in integrum, oder die Appellation an eines der höchsten Reichsdikasterien stat. Wider ein revisorisches Erkentnis kan weder eine weitere Revision noch Appellation Plaz greifen, den Fal einer offenbaren Richtigkeit ausgenommen. (Augsburgische Procesordnung von 1770.)

Ausbehalt. Zuweilen so viel als, Grosvater- oder Altvaterrecht, Auszug, Ausding, alter Teil, Reservat u. s. w. (S. Nassau Cazenelnbogische Landordnung zwote Auflage von 1711., zweter Teil, Kap. 10. Nr. 10.) Diese Landordnungsstelle ist zugleich als eine ser weise Gesezgebung, welche algemeiner zu seyn verdiente, merkwürdig „ es hat sich auch biß anhero zugetragen, daß die Eltern ihren Kindern bei ihrem Leben entweder alle ihre Güther, oder je den mehrern Theil erblich übergeben, und allein einen geringen Ausbehalt gethan haben, doch mit der Bedingnuß, daß die Kinder eines umb das andre sie die Eltern mit Kost und Trank die Zeit ihres Lebens versorgen, und sie mit dem Ausbehalt ihres Gefallens solten gewähren lassen Wiewol nun zu Zeiten etliche Kinder ihre Eltern der Gebühr unterhalten; so hats sich doch befunden, daß auch viel das Gegenspiel gethan, und gleich

gleichwol hernacher den Eltern ihre Güther nicht wiederumb zustellen, vielweniger aber andere Gebühr verrichten wollen. Dieweil dann hieraus groß Klagens, und viel Unwillens entstanden, auch zu Zeiten die Eltern bei ihrem Leben erfahren, daß die Kinder und ihre Enckel alle vor ihnen verstorben, ihre Güther aber in frembten Händen gewesen, und mit Hunger und Kummer das Nachsehens haben müssen; So setzen, ordnen und wollen wir, daß alle solche Uebergifften (Uebergaben, Uebertragungen) und gleichsam Todttheilungen inskünftig eher nicht als nach der Eltern Tod für kräftig sollen geachtet noch gehalten werden, sondern den Eltern bevor- und frey stehen soll, dieselbige Güther jederzeit, und wann es ihnen gefällt, aber doch mit Vorwissen Unserer oder unser Beampten wieder zu sich zu nehmen, und ihres Gefallens damit zu schalten und zu walten." Eine gleichfals schöne Verordnung wegen der auszubedingenden Auszüge in Rufsicht auf die Hessendarmstädtischen Länder ist von 1713. vorhanden, und bei Bergius 34) nachzusehen.

Austraegae. Dieses Wort ist zwar one allen Zweifel von aus- oder ustragen abzulei-

34) Samlung auserlesener teutscher Landesgeseze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstand haben. Viertes Alphab. Seite 2.

leiten, aber nicht blos in jener algemeinern Bedeutung, nach welcher austragen so viel, als enden, endigen, terminare, bezeichnet; sondern in so fern es dem Ausdruk, eintragen, entgegengesezt wird, wie Wachter [35]) ganz recht bemerkt hat. Tragen zeigt unter andern Signifikationen auch so viel an, als Hindernisse in den Weg legen, eine Sache verwikkeln, verwirren, implicare; wie wir denn noch gegenwärtig sagen: einen Eintrag tun. Diesem gemäs ist alsdann nach der Natur der resolvirenden Partikel: aus, Austrag, Austragung, nichts anders, als die Hebung der Hindernisse, die Auflösung der Verwiklung, die Endigung einer verwirten Angelegenheit, explicatio, extricatio rei. Hieraus ist klar, daß man noch nicht bestimt genug spricht, wenn man sagt: austragen sei so viel, als endigen, terminare. Denn nicht die Endigung einer Sache sezt notwendig eine vorhanden gewesne Verwiklung derselben voraus; aber eine jede Entwiklung zeugt von vorangehenden Verwiklungen oder Schwierigkeiten, und hat die Endigung der Sache zugleich zur Folge. Omnis explicatio quidem etiam est terminatio; sed non omnis terminatio explicatio. An verschiednen Orten, besonders in Schwaben, ist bei den Webern das Wort

35) in seinem Glossarium unter dem Wort Tragen Seite 1702.

Wort Eintrag unter eben dieser Bedeutung üblich. Sie teilen ihr Gewebe in Zettel und Eintrag. Durch den Zettel werden die perpendikular laufenden, und durch den Eintrag die in die Quere gehenden, oder den Zettel durchkreuzenden Fäden angedeutet. Durch die leztere geschieht also die Implikation, und mir scheint dieser Umstand zur Bestätigung des bisher gesagten mitzuwirken.

Auf gleiche Weise rechtfertigt sich das Wort Austrag, wenn es so viel als das Resultat eines Kalküls, oder eine nach vorhergehender Berechnung herausgebrachte Summe anzeigt. Haltaus im Glossarium fürt an, wie Austrag eigentlich eine Summe andeute, quae per subductionem exiit. „Tum enim pronunciamus: es trägt so und so viel aus. In Rudolphi II. constitut. files. nach Austrag eines jeden Schuldsummen — geteilt werden i. e. pro rata crediti.„ Nun fårt er weiter fort „inde vox eleganter translata est ad judicium et decisionem controversiarum et ad conceptas litium sententias. Boni enim judicis aeque ac boni ratiocinatoris est, addendo deducendoque videre, quae reliqui summa fiat, et qnantum cuique debeatur, colligere. Er hält also dafür, daß von daher der Ausdruk auf die Gerichte und Entscheidungen rechtlicher

Angelegenheiten übergetragen worden sei. Allein da das Wort Austrag alle Arten von Auseinandersezungen einer verwikelten, oder mit Schwierigkeiten verknüpften Sache bezeichnet hat, mithin ganz eigentlich, und nicht nur anspielungsweise, auf gerichtliche und schiedsrichterliche Sprüche paßte: so mag nicht wol angenommen werden, daß diese Benennung erst in der Gestalt einer eleganten Uebertragung auf die Gerichte gekommen sei; sondern es liesse sich mit größrer Warscheinlichkeit behaupten, daß dieselbe, von den Gerichtshöfen aus, sich nach und nach weiter verbreitet, und ihre Herrschaft auch auf aussergerichtliche und unstreitige, aber dennoch verwikelte Geschäfte, mithin auch auf den Kalkül ausgedent habe.

Beerdigung. Nach einem Hochf. Brandenb. Onolzbachischen Ausschreiben vom 18. Mai 1721. sollen diejenige, welche sich waigern, Personen, die aus Schwermut sich selbst entleibt haben, und wirklich für melancholisch erklärt worden sind, oder andre, denen ein erliches Begräbnis one Feierlichkeit verstattet wird, zur Beerdigung zu bringen, so wie auch diejenige, welche jemanden wegen einer Beerdigung in solchen Fällen den geringsten Vorwurf machen, nicht nur selbst infam und aller Ehren verlustigt seyn, sondern auch in diesem Fürstentum und Land nicht

mer

mer geduldet werden. Die Kontraventienten sind mit Bericht anzuzeigen; der Befel selbst aber ist von den Kanzeln zur Wissenschaft des Publikums zu bringen.

Beweisfrist. Mus derjenige, welcher sich an einer vom Richter erster Instanz gesezten Beweisfrist versäumt hat, noch in zwoter Instanz zu der Beweisfürung zugelassen werden? Diese Frage wird von Mevius [36]), und von dem ihm nachschreibenden Brunnemann [37]), wie auch von einer ganzen Schaar Rechtslerer geradehin bejaht, und Carpzov †) scheint nicht minder dieser Meinung zu seyn. Ja Mevius geht so weit, daß er die sich versäumende Partei noch obendrein von aller Verbindlichkeit, ein Hindernis diesfals anzufüren, oder zu bescheinigen, frei spricht. Hingegen behauptet Mevius mit seinen Vor- und Nachgängern das Gegenteil in dem Fal, wenn die Partei eine gesezliche Beweisfrist in erster Instanz vernachläsigt haben solte. Warum? weil eine gesezliche Beweisfrist eine genauere Beobachtung erheische, als jene, welche von dem Richter festgesezt worden sei. Glaube nicht, daß sich die Sache bei näherer Durchprüfung also verhalten möch-

36) Part. 2. decis 235.

37) in Comment. ad Cod. ad L. 4. C. de tempor. et reparat. appell.

†) Part. 1. const. 21. definit. 1.

möchte, sondern vielmer, daß der versäumende Teil, one zwischen einer gesezlichen und richterlichen Beweisfrist einen Unterscheid zu machen, zur Beweisfürung in der Appellationsinstanz nicht zugelassen werden könne, wenn nicht ganz besondre Umstände dem Appellationsrichter zu einer Wiederherstellung in den vorigen Stand wider den Ablauf der Beweisfrist die Veranlassung geben. Die richterliche Beweisfrist ist kein Haar breit weniger peremtorisch, als die gesezliche. Und ist nicht der Carpzovische Saz „quin et is, qui patitur labi terminum juris, videtur juri suo, quod intra illum terminum exercere poterat, renunciare„ eben so gut auf den vom Richter bestimten Termin anwendbar? Ist denn, wenn statutarische Geseze keine sich gleich bleibende Beweisfrist vorschreiben, und mithin, wie die römischen und kanonischen Rechte, dem Richter die Bestimmung derselben lediglich überlassen, diese richterliche Bestimmung weniger bindend, weniger den Gesezen gemäs? Verleze ich nicht hier in eben dem Grad die Vorschrift des Gesezgebers? Und wo steht denn in der berümten rosa inter spinas etwas davon, daß derjenige Beweis, an welchem man sich in erster Instanz gänzlich versäumt hat, noch nachgeholt werden dürfe? Würde nicht mittelst dieser Befugnis die ganze Kraft einer richterlichen Beweisfrist vernichtet, das Ansehen des Richters

herab-

herabgesezt, und der Chikane mutwilliger Weise die Thüre geöfnet? Auf einen versäumten Beweistermin wartet die Präklusion; sonst kan er diesen Namen nicht mer verdienen. Und eine etwa verwilligte Wiederherstellung in den vorigen Stand, wider den Ablauf desselben, ist ja das deutlichste Merkmal, daß die versäumende Partei wirklich präkludirt gewesen sei. Wie kan also einer solchen nachläsigen Person ein Recht zustehen, den Beweis in der zwoten Instanz, one sich im mindesten wegen der zu Schulden gebrachten Versäumnis zu rechtfertigen, und one dem Richter wegen einer zu verwilligenden Wiederherstellung ein gutes Wort zu geben, nach Gutdünken zu füren, und gleichsam dem Unterrichter Troz zu bieten?

Bibel. Dieser Ausdruk wird im Wirtenbergischen auf ein in Stutgard befindliches, und in dem Umfang der Spitalgebäude stehendes kleines Haus übergetragen, worein die Selenhirten, wenn sie einer Korrektion bedürfen, auf einige Zeit einquartirt werden. So wird z. E. in den Befelen vom 27. Jul. 1652., und 3. Jenner 1682. bemerkt, daß, da einige Landgeistliche sich zum Aergernis in der Kanzlei one Mäntel sehen lassen, dieses ihnen untersagt werden sol, damit es nicht zur Notwendigkeit werde, den einen oder den andern zu Erlangung des Gehor-

sams mit der incarceratione biblica anzusehen. Eben so ist das bereits unter dem 28. Jul. 1664. angelegte Verbot, Nominationen und Anwartschaften bei ausländischen Patronen auf eine oder die andre Pfarstelle vor deren wirklichen Erledigung eigenmächtiger Weise zu suchen, den 20. Jenner 1694. unter Bedrohung mit der Bibelstrafe wiederholt worden.

Dienstbarkeiten. Schön und richtig hat der Verfasser der Wormsischen Reformation von 1498. [38]) den Unterscheid zwischen praediis urbanis und rusticis in Rüksicht auf die Dienstbarkeiten [39]) also bestimt: „darümb soll ein yeder wissen, das lygende oder unbewegliche Güter zweyerley Gestalt und Namen haben gehalten und genennet werden. Etliche heissent Urbana, das ist hüßlich Güter. und sind die in den Steten, Merckten, Bevestungen oder Dörfen gelegen, als Hüser, Schüren, Stelle und derglychen Die andern heissent Rustica, und sind alle Bugüter des Veldes als Wyngarten Acker Wiesen, Garten, Flecken, und derglychen "

Eheverträge. Ein ferneres, die dem fünften Band der gemeinnüzigen Beobachtungen angehängte Hochf. Onolzbachische Amtsordnung er-

38) Fünftes Buch, vierter Teil.

39) s. §. 1. Inst. de servitutibus praed.

erläuterndes Ausschreiben ist vom 5. Nov. 1714. vorhanden, welches unter anderm festsezt, daß, damit die Kinder bei anderweiter Verehlichung ihrer Eltern an ihrem Voraus, und andrer Kompetenz nicht alzuser verkürzt werden mögen, der 13te Titel der Amtsordnung dahin die Erläuterung erhalte, daß alle Dotalpakten, Kindervergleiche und Vorausmachungen nicht unter den Befreundten allein vorgenommen werden, sondern vor Amt geschehen sollen.

Eid. Der Geringschäzung der Eidschwüre vorzubeugen, wird in den Nassausaarbrükkischen Landen ganz zwekmäsig ein jeder feierlicher Eid, es mag hernach von einem zugeschobnen, oder Erfüllungs- oder Reinigungseid die Rede seyn, in eine abzulegende Handtreue verwandelt, wenn der Gegenstand des Streits auf einen gewissen Wert zurükgefürt werden kan, und dieser Wert sich nicht auf zehn Gulden rheinisch erstrekt. Auch sind in den nemlichen Landen die zum Misbrauch des Eids onehin so ser Gelegenheit gebenden Positionen, nach dem Beispiel andrer Provinzen, gänzlich abgeschaft. (Nassausaarbrükische Proceßordn. §. 323. und 333.)

Erkobert Gut, eheliche Errungenschaft; acquaestus conjugalis. (Nassaucazenelnbogische Landesordnung 1711. vierter Teil, Kap. 9.)

Der Ausdruk, erkobern, bedeutet im algemeinen so viel als erreichen, erzielen, erobern, erringen, erhalten, und ist also hier ser gut auf den Gewinn bei der ehelichen Geselschaft übergetragen. Diesem wird entgegengesezt: auskobern, so viel als verlieren, Schaden nemen. Man könnte also den Verlust bei der ehelichen Geselschaft, oder die Einbus, mit gleichem Recht auskobert Gut nennen.

Exceptionen. Als etwas besonders verdient bemerkt zu werden, daß nach dem Wirtenbergischen Landrecht [40]) schlechthin gar keine zerstörliche Exceptionen vor der Kriegsbefestigung vorgebracht werden dürfen, nnd also auch die sogenanten exceptiones litis finitae, so wie diejenigen, welche als litis ingressum impedientes aufgefürt werden könten, in den Nachtrab verwiesen sind. „ — und obwol unter solchen Exceptionen etliche diese Art und Freyheit haben, daß sie auch vor Bevestigung des Kriegs in vim dilatoriarum nach Besag gemeiner geschriebener Rechten mögen opponirt und fürgebracht werden: jedoch ausser sondern bewegenden Ursachen ordnen und wöllen wir, daß hinführo in unsern Gerichten alle exceptiones peremtoriae, wie die Namen haben möchten, nicht vor, sondern mit oder nach der Kriegsbevesti-

40) Part. 1. Tit. 23. Seite 111.

vestigung auch — zumahl fürgewandt, und, wie Recht ist, ausgeführt werden sollen"

Imprudens. Die Ulpianische L. 52. §. 3. *ff pro socio* fängt sich also an: „damna, quae imprudentibus accidunt, hoc est, damna fatalia socii non cogentur praestare „ 41) Die Lesearten kommen miteinander überein, nur daß in den Haloandrinischen Pandekten stat cogentur, coguntur, gesezt ist. Verschiedne Rechtslerer glauben in der bemerkten Stelle einen Widerspruch zu finden, und bemühen sich mittelst einer kleinen Veränderung in dem Text denselben zu heben. Das Wort *imprudentibus*, weil sie es mit negligentibus gleichbedeutend nemen, macht die ganze Schwierigkeit aus, und unter dieser Bedeutung ist frei-

F 5 lich

41) Der ganze §. 3. ist dieser: „damna, quae imprudentibus accidunt: hoc est, damna fatalia, socii non cogentur praestare: ideoque si pecus aestimatum datum sit, et id latrocinio aut incendio perierit, commune damnum est, si nihil dolo aut culpa acciderit ejus, qui aestimatum pecus acceperit: quod si à furibus subreptum sit, proprium ejus detrimentum est: quia custodiam praestare debuit, qui aestimatum accepit. Haec vera sunt, et pro socio erit actio: si modo societatis contrahendae causa pascenda data sunt, quamvis aestimata„

lich das Daseyn eines Widerspruchs nicht wol in Abrede zu ziehen. Bynkershök [42]) nimt eine Teilung also vor, daß es heisen sol, in prudentibus. Van de Water [43]) hingegen, der übrigens die Bynkershökische Meinung nicht tadelt, vermutet, daß es geheisen habe: em prudentibus; so daß die Partikel etiam in das kürzere em gezogen, und von einem unwissenden Abschreiber hernach em in im verwandelt, und mit prudentibus vereinigt worden sei. Accursius erklärt den Ausdruk, imprudentibus, für valde prudentibus, so daß das im oder in nicht negativ, sondern verstärkungs, oder vermerungsweise zu verstehen sei. Hierüber macht sich Anton Faber [44]) lustig „dignum sane de quo quis dicat, Accursius est indoctus, pro eo, quod est valde doctus„, und hält imprudentibus für so viel als nihil tale cogitantibus, welches sich aus seiner Umschreibung ergiebt, da er sich also ausdrükt: „certum — est, damna fatalia, quae nec praevideri nec impediri possunt, ideoque imprudentibus et nihil tale cogitantibus accidunt, a nemine praestanda esse, cum casibus fortuitis adscribantur„. Auf eine änliche Weise wird die Sache von Jo. Ro-

42) Lib. 2. obs. cap. 10.

43) abs. j. Rom. Lib. 1. cap. 6.

44) in rational. ff Tom. 5. Seite 165.

Robert [45]) und von Laur. Andr. Hamberger [46]) angesehen und entschieden, auch Bynkershök von leztern statlich widerlegt. Ich trage kein Bedenken, der Hambergerischen Erklärung (welche ich wegen ihrer Weitläuftigkeit hier nicht einrüken kan, und selbst nachgelesen werden mus) beizutreten, und das Wort imprudentibus für ganz ächt, und von den Abschreibern unangetastet gelassen, zu halten, da es hier so viel als insciens andeutet, und keine Nachlässigkeit, sondern schlechthin ein schuldloses Nichtvorherwissen anzeigt. Daß aber imprudentia wirklich für inscientia häufig gebraucht werde; davon wil ich zu Hambergern nur noch einige Beiträge liefern. *Cic. pro Sex. Roscio Amerino* cap. 45. „ — nemo est enim, qui nesciat, propter magnitudinem rerum multa multos partim connivente partim *imprudente* L. Sulla commisisse. Placet igitur in his rebus aliquid *imprudentia* praeteriri? non placet, judices, sed necesse est — „ *Iul. Caesar de bello civil.* Lib. 2. cap. 3. „interim L. Nasidius — freto Siciliae, *imprudente* atque inopinante Curione pervehitur „ *L.* 24. §. 1. *ff de act. emti* „servum tuum *imprudens* a fure bona fide emi „ (diese Stelle kömt von Wort

45) Lib. 2. recept. lect. cap. 31.

46) in diss. secunda de incendiis s. opusc. Seite 100. bis 104.

Wort zu Wort auch vor in der L. 31. §. 1. de reb. cred.) L. 19. § 3. *ff. de neg. gest.* „cum me absente negotia mea gereres, *imprudens* rem meam emisti et ignorans usu cepisti — „ *L.* 38. *de rei vind.* „in fundo alieno, quem *imprudens* emeras, aedificasti, conseruisti; deinde evincitur — „ 47)

Retorsion. Ich habe in meiner Streitschrift von der Retorsion §. 9. gezeigt, daß auch aus der Natur der verbietenden Geseze sich ein auffallendes Argument ableiten lasse, wie zu Begründung der Retorsion nicht erfodert werde, daß das Statut wirklich in Anwendung gebracht worden sei. Folgende statutarische Stelle kan als ein artiges gesezliches Beispiel zu jenem §. 9. angesehen werden: „Niemandt unser Burgere, Burgerinnen, Junggesellen, oder Jungfrawen, die unser Bürger Kinder sein, sollen aus allerhandt uns dazu bewegenden Ursachen, ausserhalb der Stadt Gefatter werden, bei Straf einer Marck, es were dann, daß sie ungefehrlich zur Stedte wehren, dar man das Kindt teuffen wolte, und also darselbst zu Gefattern gebeten würden„ (der Stadt Braunschweig Ordnunge

47) Conf. *Vicat* vocabular. Tom. 2. Seite 291., und Gesners novus thesaur. Tom. 2. S. 1017.

nunge auff die Zierunge und Kleidunge ꝛc. von 1579.)

Schaz. Wer einen solchen ob- und unter der Erde, an einem verborgnen Ort, auch andre Dinge, welche keinen Herrn haben, find't, hat nach einem Hochf. Brandenb. Onolzb. Ausschreiben vom 17. Decemb. 1708. hievon gnädigster Herrschaft, als Territorialherrn, bei Verlust des gefundnen, auch bei einer sonst eintretenden nachdrüklichen Ahndung die Anzeige zu machen, worauf der Anzeiger in Gnaden bedacht werden sol.

Schlüsselauflegung, oder Schlüsselrecht. Nach den Gesezen der Reichsstadt Memmingen müssen die Ehefrauen, wenn die Ehemänner wegen Schulden austreten, oder mit Hinterlassung grosser Schulden sterben, oder die Woltat der Gütercession ergreifen, und erhalten, oder von Amtswegen der Verwaltung ihres Vermögens Schuldenhalber entsezt werden, binnen den nächsten 24. Stunden dem Bürgermeister ihre Schlüssel auflegen, oder sie verlieren das Recht der zwoten Klasse in Ansehung ihres Heiratguts, so daß sie damit in die dritte Klasse wandern müssen. Diese 24. Stunden laufen den Eheweibern von der Zeit an, wo sie von der unglüklichen Vermögensbeschaffen-

fenheit unterrichtet gewesen sind. Die Schlüssel werden aber nicht eher angenommen, als bis die Frau einen körperlichen Eid dahin abgelegt hat:

„Daß noch 24. Stund nicht verschienen, daß ihr Mann ausgetretten, oder Tods abgangen, bonis cedirt, oder der Administration seiner Güter ex officio entsetzt worden, und sie dessen, daß er mehr Schulden hinter ihme verlassen, als in seinem Vermögen gewesen, in Erfahrung kommen sey.

Deßgleichen, daß sie alda vor der Obrigkeit stehe, die Schlüssel abzulegen, und von allen und jeden ihres Mannes verlaßnen Haab und Gütern gestanden und gegangen seye, jetzt auch vor der Obrigkeit stehe und gehen wolle, wie sie die Gürtel begreife.

Daß sie auch den Glaubigern zu Nachtheil noch Betrug nichts bey noch an ihr habe; daß sie ihres Ehemanns verlaßne Haab und Güter, Gelds noch Geld werth, wie das Nahmen haben möchte, weder durch sich selbst noch andere, auch weder vor noch nach ihres Mannes Absterben oder Austretten, bonorum Cession oder Entsetzung von seinen Gütern, gefährlicher, fürsetzlicher oder vortheiliger Weiß, weder versteckt, vertragen, aufgehalten, verändert noch verkehrt habe, ganz

ins

in keinerley Weiß noch Weg. Daß es auch von ihrem Mann oder Jemand andern von seinetwegen beschehen sey, sie darum, ihres Theils nicht wisse, dazu weder gerathen, noch geholfen habe;

So viel auch ihres Wissens, daß sie all seine verlassene und zugehörige Haab, Güter und Schulden, sie seyen allhier oder anderßwo, alle Gläubigern zu jedweders Gerechtigkeit, bey ihrem geschwornen Eid anzeigen, und wissentlich nichts verhalten wolle.

Und daß sie auch in solch ihres Mannes Haab und Güter weiter nicht gehen, noch heimlich sich verfügen wolle, dann so viel und weit ihr E. löbl. Rath dasselbige vergünstigen und zulassen würde." (S. der Reichsstadt Memmingen Gerichts- und Procesordnung von 1713. Tit. 26.)

Daß die Legung der Schlüssel auf das Grab an einigen Orten andeute, wie man die Erbschaft nicht antreten wolle, hat schon Wener 48) und nach ihm Wisand 49) bemerkt.

Statuten. Fernere Zugaben zu dem von Selchowischen Verzeichnis;

1608 Onolzbach. Amtsordnung (s. den 5ten Band der gemeinnüz. jurist. Beobacht. im Anhang)

48) Observ. fel. unter dem Wort Schlüssel.
49) jurist. Handb. Seite 966.

hang) Der vormalige Onolzbachische Vicekanzler D. Simon Eisen ist der Verfasser.

1720. Jul. 24. (Onolzbachische) neue Ordnung — wie es in Criminal und peinlichen Sachen mit denen gütlichen und peinlichen Verhören und inquisitorialischen Untersuchungen ꝛc. gehalten werden solle (34. Seiten in fol.)

1725. Jan. 26. Anhang zu der 1720. ergangenen — Onolzbachischen peinlichen Gerichtsordnung — (10. Seiten in fol.)

1737. Mai 28. Onolzbachische erneuerte uud vermehrte Stipendiaten-Ordnung (13. Seiten in fol.)

1740. April 12. (Onolzbachische) Ordnung und Instruction, welchermassen — bey (denen) Ober- und Aemtern, Decanaten — die zu Unterhaltung der Kirchen- Pfarr- und Schul- Hospitäler- Waysen- Siech- und Armenhäuser, wie auch deren Dienere — geordnet und fundirte corpora ecclesiastica — getreulich administrirt und darüber jahrgängige Rechnungen abgelegt werden sollen (38. Seiten in fol.)

1740. Mai 12. (Onolzbachische) Gerichts- und Proceß-Ordnung (70. Seiten in fol.

one Einrechnung des General- und Special-Index.)

1741. Sept. 20. neue Allmosen-Ordnung in der Hochf. Brandenb. Residenz-Stadt Onolzbach (29. Seiten in fol.)

1769. Jun. 10. (Onolzbachische) Gesindordnung (46. Seiten in 8.)

Unverscheydentlich ohnverschaidentlich, unverscheiden, unverschiedlich, deutet in Rüksicht auf Bürgschaften so viel an, als eine Verbindlichkeit in solidum, jedoch one daß die Divisionswoltat durch diesen Ausdruk ausgeschlossen wird, wenn die Bürgen nicht sonst auf dieselbe Verzicht getan haben, wiewol Besold [50]) und noch merere der Meinung sind, daß unverschiedne Bürgen die Woltat der Teilbarkeit nicht haben, weil sie in dem Wort unverschieden eine Begebung dieser Woltat zu finden glauben. Allein, one uns darauf zu berufen, daß die Verzichte ihrer Natur nach eingeschränkt erklärt werden müssen, so drükt unverschieden nach der

50) thesaur. pract. unter dem Wort: unverschiedne Bürgen „fidejussores se obligantes als unverschiedne Bürgen, idem est, ac si expressis verbis singuli in solidum se obligassent et cunjunctim beneficio divisionis renunciassent — pro expresso enim habetur, quod per aecquipollens exprimitur — „

der natürlichen gramatikalischen Erklärung nichts anders aus, als ungeteilt, indivisim, pro indiviso, welches gerade das „in solidum„ bezeichnet, wie sich z. E. aus dem Augsburgischen alten Stadtbuch ergiebt [51]). Die Nürnbergische Reformation [52]) bedient sich auch dieses Worts:

„so der Bürgen mer sein, dann ainer, so ist jeder in solidum und unverschaidentlich für die ganze Summa verpflicht, darumb und so ferne sie alle zu bezahlen haben, sollen sie samentlich mitainander umb Bezahlung und Haltung ersucht und beclagt werden"

und gleich darauf wird der Divisionswoltat Raum gegeben, da jene Reformation also fortfärt:

„würde aber ir ainer allein beclagt, so mag derselbig sich, mit Erlegung und Bezalung seiner Angepürnus, von der angestellten Forderung erledigen und der übrig restend Teyl von den andern Mitpürgen eingebracht werden"

die

51) s. von Tröltsch Anmerkungen und Abhandlungen in verschiedne.. Theilen der Rechtsgelahrheit, 2ter Teil Seite 70.

52) Teil 2. Tit. 19. Gese; 2. Siehe auch von Wölkern in seiner comment. succincta in codicem juris statutarii Norici, 2. Teil Seite 180. §. 2.

Die Statuten der Reichsstadt Dinkelsbühl scheinen von unserm Saz eine Ausname zu machen. Die Stelle ist diese 53):

„wann der Bürgen mehr sind, dann einer, so ist ein jeder in solidum und ohnverscheydentlich für die ganze Summe verpflichtet, es wäre dann, daß der Kläger seinen Spruch um eine Anzahl der Summe oder Schulden gegen einen aus denen Bürgen insonderheit fürnehme, der würde da mit der Uebermaaß manslediget, und die andere seine Mitbürgen sind auch alsdann und hinfüro nicht ohnverscheydentlich verpflichtet, sondern allein nach Anzahl. So aber ein Bürge um die ganze Summe fürgenohmen würde, und ein Abgang der Bezahlung darüber bestehet, so sind die übrige Bürgen nichts destoweniger für die ausständige Uebermaaß verpflichtet"

Hingegen wird nach der Dinkelsbühlischen Praxis dem Bürgen dennoch die Woltat der Division verstattet.

Uszuge oder Ussʒuge, so viel als Einreden, Einwendungen, Exceptionen; und usziehen, fürwenden, excipere. (S. Wormser-Reformation von 1498. drittes Buch, zweter

53) Lib. 2. Tit. 9. §. 3.

ter Teil) In diesem Statut werden die verzögerlichen Schuzreden genent: Uszuge die die Hauptsach uffhalten aber nit gar abschniden. Die exceptio beneficii competentiae heist: Uszuge das keiner schuldig ist meer zu thun dan er vermag, und die exceptio divisionis: Uffzug so meer Schuldner sind das igklicher für seyn Anteil soll angeclagt werden. In der Solmsischen Gerichts- und Landordnung von 1571. (1. Teil, 17. Tit.) kommen die Exceptionen auch unter der Benennung Auszüge vor.

X.

Herzoglich Wirtenbergische geheime Kabinetsordnung vom 4. Mai 1724. 54)

Von Gottes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, Herzog zu Wirttenberg und Teckh rc. Fügen hiemit Unsern sämtlichen Balleyen, denen Ge-

54) die Beschreibung der Regierung des Herzogs Eberhard Ludwig in Spittlers Geschichte Wirtembergs Seite 299. sq. verbreitet über einige Stellen dieser Kabinetsordnung Licht.

Geheimen, auch Regierungs- Consistorial- Rent- Cammer- und Kirchen-Räthen, nicht weniger allen Unsern Canzeley-Verwandten, Beamten und Bedienten hiemit gnädigst zu wissen: Daß als Wir bey täglich anwachsender beschwerlicher Arbeit deren vorkommenden hochwichtigen vielen Regiments-Geschäften, auch zum Theil von Unsern Collegiis, Amtleuten und Unterthanen einbringenden Gutachten, Berichten und Supplicationen, die samt und sonders Unser eigene höchste Erledig- und Verordnung erheischen, Uns bey zumaligen denen öftern Landreisen veranlaßt befunden, dieselbige jedesmal durch vorherigen eigenen Vortrag selbsten anzuhören, und darauf die erforderliche Bescheidung, auch folgbarliche Unterschreibung zu bewirken; Und wir solches nun durch eine einzelne Person, welches oftermals mit vielen Unstatten beschehen, Uns vorbringen zu lassen vor sehr verfänglich erachten; So sind Wir allschon währender Unserer Regierung, vornehmlich letzterer Zeit darauf bedacht gewesen, sothane Referenda durch einige Unsere vornehmste und betrauteste Minister besorgen zu lassen, fortan solches nach dem Exempel anderer Chur- und Fürstlichen Regierungen in eine mehre Ordnung und Regularite um deßwillen zu stellen, damit die größte und mehreste an Uns entweder ohnmittelbar einlaufende theils hohe Correspondenzen, theils andere Relationen schleunig und mit behöriger Geheimniß beantwortet, oder sonsten auf eine gemäße Art untersuchet, und alsdann gleichfalls expedirt, anbey aber auch die Eingangs gemeldte Anbringener und Gutachten Unserer Kollegiorum und andere Unsere Regierungs-Geschäften, bevor solche von Uns autorisirt, erwägen, und in allen sowohl

Ein- als Ausländischen Staats- und Landverrichtungen denen Vorkommenheiten nach beschaffet werden mögen; Dahero Wir denn eine eigene Cabinets-Canzeley-Ordnung zu begreifen, und Unser Conferenz-Ministerium darauf anzuweisen den gnädigsten Befehl ergehen lassen.

Welche Wir denn auch nach deroselben genauer und selbst eigener Einsehung und Erwägung folgendergestalten zu deren pünktlichen Geleb- und Vollziehung publiciren lassen wollen.

Art. I.

Wie Wir nun in diesem Unsern Geheimen Conferenz-Rath selbsten, und in höchster Person die Direction jedesmalen führen, auch Unsers Sohnes, des Erb-Prinzens Ldn. zu zeitiger Erlernung der Regierungs-Kunst, wie bishero geschehen, noch weiters darzuziehen, und anweisen, damit auch denselbigen und Unsere eigene Minister, Geheimde, und andere Räthe, nicht weniger auch Unsere Beamten und Unterthanen verständigen wollen, daß Wir Unsere Landes-Regierung nicht auf bloßen willkührlichen Rath und mehrmalen ohngewisse Anzeigung fortsetzen, sondern alles, was von einer Wichtigkeit und Erforderniß ist, soviel möglich, selbsten, und nicht durch andere Augen und Begriff allein einsehen und ponderiren; So können jedoch Wir Uns selbsten als Regent und Gesetzgeber nicht durchgehends an alle und jede nicht essentielle Formalitäten, oder auch sonsten ohnnöthigen Dingen vorgeschriebene Verfassungen binden lassen, sondern wollen vielmehr nach Unsern auf Gottes Wort, die Rechte, löbliche Herkommen, und

ersprieß-

ersprießliche Landes-Observanz, auch Billigkeit, Christ- und Fürstliche Convenienzien begründete Maximen solches selbst iedesmalen in denen accidentalischen Begebenheiten und dem modo tractandi nach denen sich fast alltäglich änderenden Zeiten, Läuften, Regierungen und Interesse einleiten und disponiren, so daß sich Unsere Conferenz-Minister darnach, als dem Grund und Fundament aller ihrer Handel- Berathschlag- und Ausfertigung vorderist zu achten und zu richten, jedennoch auch hiebey die Freyheit haben sollen, falls hierin und in andern Deliberandis einige Anstößigkeit sich ereignen würde, solches in ihren Votis Pflichtmäßig und unterthänigst zu erinnern; Da Wir denn nach Unsern auf die Staats- und Justiz-Pfleg abzielenden Fried- und schiedlichen Betragen sowohl mit Auswärtigen, als Einheimischen gerne solche Regierungs-Form werden vorschlagen lassen, welche einem patriotischen Reichs-Fürsten und getreuen Landes-Regenten am anständigst- und verträglichsten befunden werden; wohlwissende, was hierunter vor Correspectivität so auf höhere als gleiche und geringere zu nehmen seyn möchte. Dahero seind Wir auch des vesten Fürstlichen Entschlusses, in allen vorkommenden wichtigen Begebenheiten nichts ad partem ausfertigen und emaniren zu lassen, so Wir nicht vorhero mit Unserm Cabinets-Ministerio zulänglich überlegt, und zur Resolution decretirt haben, entfolglich alle und iede sothane Beschließungen in pleno Uns nochmalen vorgelesen, und daselbsten von Uns unterzeichnet werden sollen.

Art. II.

Wie Wir denn vor allen Dingen Unser Conferenz-Ministerium auch auf die von Unserm in Gott ruhenden Herrn Groß-Vater Herzogen Eberhard in Anno 1660. den 1ten Sept. errichteten Canzeley-Ordnung, iedoch dergestalten wollen gewiesen haben, wann das ietzige Institutum nach Beschaffenheit der Personen, Sachen und Umständen iene von selbsten nicht modificirt, oder sonsten durch diese Unsere Neue Cabinets-Ordination abgeändert, und in eine andere Form gebracht wird; Massen sie dann insonderheit hierin zuvorderist die währender Unserer Fürstlichen Regierung nach und nach erlassene Generalien, Rescripta, und dergleichen convenable Neure Einrichtung mit pro principiis regulativis zu nehmen haben. Dahero Wir wegen deren Verhalts und Betragung überhaupt, auch bezeugende Treu und Fleißes, und was sie sonsten nach Recht und Billigkeit, auch Unser Fürstlichen Hoheit, Gerechtigkeit, Glorie und Interesse zum Besten und Behuf thun können und sollen, dieselbe specialiter allhier nicht instruiren, und Uns vielmehr auf Eingangs gemeldte Satzungen beziehen wollen.

Art. III.

Indem auch die Einricht- und Bestellung dieses Unsers Cabinets-Ministerii nach Erheischung der Geschäften und Verschwiegenheit, auch Vermeidung aller Weitläuftigkeit nur in wenigen Ministern bestehen solle; Als wollen Wir darzu nur einige wenige Conferenz-Räthe, nie aber über diese Anzahl mehrere constituiren, wie dann solche dermalen aus Unserm Pre-

Premier-Minister, Ober-Hofmarschalln, Friederich Wilhelm Grafen von Grävenitz 55), und dem Comitial-Gesandten, Johann Heinrich Baron von Schütz bestehen solle; wobey Wir auch den Geheimen Legations-Rath Victor Grafen von Grävenitz 56) zu einem Assessorn beyziehen, und den Regierungs-Rath Caspar Pfauen als Geheimen Referendarium employiren wollen.

Es haben dann vorbemeldte Unsere beede Conferenz-Minister jedesmalen über die vorliegende Materien ihre freye, nach Recht, Pflicht und Gewissen eingerichtete Stimmen mit gehöriger Submission, jedoch cordate zu geben, und auf dasjenige anzurathen, was sie nach vorkommenden Umständen und der jedesmalen anscheinenden Ratione Status vor das auskommlichst- und gedeihlichste zu seyn ermessen; in welcher Betrachtung Wir denn ihre devotiste Meinung, wenn sie Uns und Unserer Fürstlichen Intention nicht gleichstimmig ausfallen sollte, mit keiner Ungnad aufnehmen, sondern Uns dabey also gnädigst bezeugen wollen, wie es einem löblichen und sanftmüthigen Regenten rühmlich und gemäß erachtet werden mag. Da Wir auch durch eine nunmehro in die 30. Jahr geführte und in theils gefährlichen Kriegs-Läuften sehr beschwehrliche erlangte Regiments-Erfahrenheit dieselbe allschon dahin an- und einleiten werden, wie sie zu Unser eigenen Hoheit Lustre und

55) dieser war ein Bruder der unter der Regierung Eberhard Ludwigs so merkwürdigen Landhofmeisterin Gräfin von Würben, geb. Fräulein von Grävenitz.

56) Neven der Gräfin.

Lands-Wolfahrt ihre Consilia einzurichten; So haben sie diesemnach weder durch Furcht, Liebe, Hoffnung, noch andere auf das Zukünftige ausschlagende Neben-Absichten sich keinesweges abwendig machen, sondern in aller ohnverzagter Beständigkeit ihre vornehmste Studia seyn zu lassen, und sich zu versichern, daß ob sie wohl in sträcklicher Befolgung Unserer Willens-Meinung und Befehle von verschiedenen, auch hohen Orten, Verfolg- und Betrübung zu gewarten haben möchten, Wir dieselben gleichwohln gegen alle kräftigst vertreten und protegiren, auch vor ihre treu geleistete Dienste weiters nicht responsabel machen werden.

Art. IV.

Zu Eilfertigkeit und fürdersamsten Vortrag- und Förderung dieser Cabinets-Geschäften nun haben Wir obbemeldter massen einen Geheimen Referendarium gnädigst verordnet und bestellet, welcher jedesmalen die ihme von Unsern Ministern behändigte Acta, Anbringen, Gutachten, Briefschaften, und was sonsten von offenen Schreiben und Supplicationen, ob schon von geringer Consequenz einkommt, oder auch von Uns immediate an die Canzeley verschickt wird, nach dem ihme eigenes darüber ausgefertigten Staat zusammen colligiren, die Acta darauf präsentiren, in gewisse Fasciculos nach der Wichtigkeit oder schleunigst erfordernden Resolution bringen, mit zum Referat ordentlich nehmen, und fleißig dahin sehen solle, daß nichts darunter zuruck gelegt oder sonsten zu diesem Vortrag zu ziehen möge vergessen werden; bey dem Vortrag selbsten aber

soll

soll derselbige, wenn die Gutachten oder andere Referenda ihren momentosen Bewandtnißen nach vollständig abgelesen werden müßen, darinnen nichts übergehen; Da aber der Sachen Beschaffenheit jenes nicht erfordern würde, solle er das Factum nervose, und rationes decidendi nur kürzlich anführen, auch die etwan darbey adjungirte Beylagen, oder worauf sonsten das Werk in Capite ankommt, darvon nichts zurük lassen, nicht weniger auch derselbige keine Memorialien oder Requeten ohne förmliche Rubricirung derselben annehmen, noch auch die abgewiesne Supplicata, es seye dann ex nova causa, auf das neue in Proposition bringen, sondern vielmehr die importun- und unbefugte querulirende Sollicitanten ab und zur Ruhe, oder zu ihren gehörigen Instanzen verweisen; Allenfalls Wir aber abwesend oder sonsten verhindert seyn sollten, in denenjenigen Fällen, so keinen Verzug leiden, einen förm- und ausführlichen Vortrag anzuhören und Unsere Entscheidung darauf zu geben; So hat derselbe auf Unsere Geheime Conferenz-Minister, wohin er dann zugleich mit gewiesen ist, sein Augenmerk zu nehmen, und dasjenige zu befolgen, was diese Unsertwegen ihme an- und aufgeben werden; Desgleichen soll auch derselbige, was etwa sonst in importanten oder Geheimen Sachen zu concipiren stehet, vorhero mit gedacht Unsern Geheimen Conferenz-Ministern communiciren, dabey auch allen Fleis und Application anwenden, daß solches nach Unserm bishero recipirten Cabinets-Stilo begriffen und expedirt werde.

Art.

Art. V.

Alldieweilen auch vor allen Dingen bey Erricht- und Anordnung dieser Unserer Cabinets-Instruction die bey demselbigen bestellte Secretarii, Registratores und Canzelisten ihren obhabenden Pflichten gemäß allen ohnermüdeten Fleis mit der erforderlichen Treu und Verschwiegenheit so Tag als Nachts dahin anzuwenden haben, daß die ihnen angegebenen Geschäfte unaufschieblich und schleunig expedirt, mundirt, registrirt, auch contrasignirt werden, deßhalb dann die ad mundum gebrachte Stück durch den Geheimen Referendarium oder wenigstens die bestellte Secretarios fleißig zu revidiren seind, auch dahin zu sehen ist, daß sowohl circa materialia, als auch was die Courtoisies und Sauberkeit betrift, nichts mangelhaft oder zur Ungebühr erscheinen möge; Als solle ihnen von Unsern Geheimen Conferenz-Ministern, und in ordine von dem Geheimen Referendario, wann sie hierunter sich der Gebühr und ihrem Staat nicht gemäß verhalten, eine Weisung gegeben, und falls sie mit Zeit-Spilterung oder andrer unverhofften Mißhandlungen ihr Amt mißbrauchen sollten, solches Uns angezeigt, sofort die Correction darauf gegeben, und dieselbige vorgenommen werden; Wobey denn insonderheit auf die jedesmal Beförder- und uneingestellte Depechirung derer Negotiorum ein vieles ankommt; So sollen sonderheitlich die Austheil- und Remittirungen Unserer Fürstl. Mandaten und Verordnungen beschleunigt, auch keine Sollicitanten oder Aufwärter mit Zuruckhaltung des ihm ertheilten Fürstl. Bescheides aufgehalten, und Wir dadurch von allem Ueberlast entlastet werden.

Damit

Damit auch solches alles desto verläßiger- und Verhütung alles Unterschleifs besorgt werden möge; So ist zu Führung eines vollständigen und exacten Remissions-Protocolls die genaue Obsicht zu halten, und bey Eräußerung ein- und des andern Defects, darunter das Nöthige vorzukehren. Damit aber jene an ihren Verrichtungen von andern nicht gestört, oder von einigen zu Unserm Cabinet nicht gehörigen Hof- und Balley-Verwandten mit Auf- oder Angebung anderer Uns betreffenden Expediendorum davon abgehalten und dargegen andere Geschäfte eingeschoben und obtrudirt werden; Als sollen dieselbigen solche anzunehmen gar nicht- und vielmehr dahin angewiesen seyn, solches ihren Vorgesetzten, waun es nöthig, sofort anzuzeigen, und ohne derselben Vorwissen nichts ausfertigen oder zu copiren.

Art. VI.

Obwohlen zwar nicht nöthig, daß bey der ohnedas einem jeden obliegenden Treue und Pflicht der Verschwiegenheit, als der Seele und des Wesens derer Geschäften auch der Namen des Cabinets und Geheimen Consilii, einen ieden dessen selbst erinnert, einige Widerholung gethan werde; so müssen Wir doch, weiln weder bey Unsern Balleyen bishero zur höchst ärgerlicher Gewohnheit gediehen; daß kaum eine Sach ad Collegia gebracht, dieselbige auch zugleich kund gemacht, oder wohl gar mit Distrahirung der Actorum, Communicir- und Abcopirung derer Secretorum ein solcher Mißbrauch eingeführt worden, deme Wir auch mit aller angewandter Schärfe zu steuren nicht gänzlich vermocht, Unsern Cabinets-

Mini-

Ministern nnd deren Subordinirten solches nicht unangemeinet seyn lassen, daß insofern mit unzeitiger Divulgir- oder auch ohnverhoffend Ausbreitung derer Geheimniße, ein- oder ander zuwider leben würde, Wir eine so exemplarische Straf und Ahndung darunter vorkehren lassen werden, daß es dem Schuldhaften allerdings empfindlich, und anderen Unseren Balley-Verwandten nachdenklich fallen solle.

Art. VII.

Nachdem Wir auch gnädigst entschlossen, dieses Unser Geheimste Consilium in Unserm Cabinet oder innersten Anti-Chambre jedesmalen zu halten; So haben Wir auch dazu wochentlich 3. Tag, als Montag, Mitwoch und Freytag, ausersehen, und nach requirirten Erörterungen derer Vorfallenheiten im Sommer von 9. Uhren bis zur Tafelstund, im Winter aber von 10. Uhren bis dahin die Consultationes zu pflegen, wiewohlen wenn Uns etwas besonders sonsten vorkommen sollte, Wir solches Unsern Cabinets-Ministern wissen, und solche auf den folgenden Tag adjourniren lassen wollen; Im Fall aber etwas unvermutet momentoses solche Zusammenkunft erheischen würde, wollen Wir Uns an obige Täg und Stunden so genau nicht halten, im Gegentheil aber sonder einiger Zeit Ausnahm Uns allein an solchen Geschäften und zu deren Behebung attachiren.

Art. VIII.

Was nun vor Missionen, Berichte und andere an Uns gestellte Adreßen versieglet, und pitschiret seynd, dieselben sollen Uns samtlich, wie sie es seyen,

von

von der Post oder sonsten woher einlaufen, sofort, wenn wir gegenwärtig, Uns selbsten behändigt, oder in die Garderobe abgegeben, und auf Unsern Cabinets-Tisch gelegt, von Niemand, wer der auch seye, erbrochen und gelesen werden, da Wir denn dieselbige nach Befinden immediate an Unsern Premier-Ministre abfertigen wollen, welcher solche sofort den Nachsitzenden, und sodann weiters an seine Behörde zur Circulir- Erwäg- und hiernächstigen Vortrag- und Definirung zu befördern hat. Was aber sonsten aus denen Balleyen in Regiments- Justitz- Consistorial- Cammer- auch Landschaft-Sachen vorhin in offenen Anbringen, Actenmäßig tractirt worden; solches soll Unserm Premier-Ministre gleichfalls, oder in dessen Abwesen, an den nachfolgenden gebracht, von ihme erbrochen, und wo periculum in mora, Uns sogleich hinterbracht, oder wenn es einen Verzug leidet, bis zur nächsten Cabinets-Session aufgehalten werden.

Art. IX.

Bey diesem Unsern Geheimen Staats-Consilio sollen alle und jede zu Unserer Herzogl. Regierung Würde und Jura nicht allein gehörige, sondern auch auf Unsere höchste Person in Ecclesiasticis, Politicis, Militaribus et Cameralibus, in Reichs- Creis- und Lands- auch auswärtigen Sachen einigen Rapport habende Materien, nichts davon ausgenommen, tractirt, sonderheitlich aber dasjenige erwogen werden, was Wir in andere Unsere Fürstl. Collegia einfließen, oder daselbsten in Consultation bringen zu lassen Anstand nehmen, maßen allda sonderheitlich all dasjenige,

was

was Unser Herzogliches Haus, desselben Fürstl. Personen und Agnaten, als Unser Hoheit- und innerstes Interesse auf einige Weise empliciren, oder sonsten die mit denen Benachbarten zu nehmen habende Mesures an jene abzuschickende Gesandschaften ertheilende Kaiserl. und andere Commissiones und dergleichen allergeheimsten und wichtigste Consideranda betreffen mag, allervordrist gehandelt und beschloßen, daselbsten auch vornehmlich dijudicirt werden, ob und was Wir gutächtlich von Unsern Collegiis deßwegen erfordern, oder sonsten beobachten und prosequiren lassen wollen, nicht weniger auch, was sie außerdem zu diesem Behuf vor Räthe und Bediente erwählen, oder auch darzu nicht admittiren wollen; Ingleichem gehören ebenfalls hieher alle andere Dispensationes, Gratial- und Reservat-Sachen, vornehmlich aber die Annehm- und Abschaffung derer Räthe, Amtleut, Officianten, und Diener, und all dasjenige, was damit einige Connexion haben oder dahin mit einschlagen möchte; Wie denn absonderlich Unser Cabinets-Ministerium darauf sorgfältige Acht haben solle, daß bey ein- und anderer entstehender Confusion oder Unordnung, es seye bey denen Balleyen, oder auf dem Land und denen Confinen, jene verhütet, gute Policey und Ordnung gehandhabt, fleißige und unfleißige Officiales und Amtleut aber Uns angezeiget, mithin all dasjenige, was zu Förderung Unsers Fürstl. Wohlseyns gedeihen, und zu Abwendung alles Widrigen gereichen mag, beobachtet, auch was also wohlbedächtlich geschloßen, zur ungesäumter Vollstreckung gebracht, keineswegs aber Unsern Balleyen gestattet werde, bey diesen Unsern Fürstl. Rescripten und Decretis einige, auch nur

die

die mindeste Immutation zu attentiren; vor allen Stücken aber mit reifem Einsehen darob halten, daß eine allschon von Uns resolvirte Sach, zumal wenn solche denen Collegiis und Partheyen nicht anständig oder gefällig, keineswegs unter neuer Scheinstellung, oder durch dergleichen Detour abermals detrudirt, verstellet, oder sonsten wiederum recoquiret werde, es seye dann, daß propter nova emergentia et incidentia durch andere vergnügliche Auswege solche in das Geschick zu bringen seye.

Art. X.

Absonderlich Wir in Unserm Cabinet alle und jede die Fürstl. Mömpelgardische Regierungs- Consistorial- Justiz- und Cammeral-Sachen belangend allein, und ohne davon etwas an Unsere übrigen Balleyen ad cognoscendum zu remittiren, abhandlen, und nach nöthiger befundener Einholung des jenen Orts bestellten Conseils unterthänigsten Gutachtens, darin das Erforderlichste beschließen, auch dorthin, odrr wo es sonsten nöthig, zur Execution remittiren; Worbey denn Unsere Minister nach denen vor bereiflich genommenen Maximens alle Consilia dahin zu richten haben, daß diese neue an Uns verstamte Lande und Unterthanen mit allem Glimpf und Gelindigkeit nach deren alten Franchises und Coutumes, auch Unsern darauf eingerichteten erneuerten Ordnungen regieret und angesehen, darbey aber wohl beobachtet werde, daß weiln bey einigen eine Meisterlosigkeit und Trieb zu Factionen gespüret wird, solche nicht in gar zu große Licenz dardurch verleitet, und durch gar zu große Freyheits-Gestattung solches nicht zu

einer Libertinage ausschlage. Wessentwegen denn Unser dortiges mit einer Besatzung versehenes Schloß und Residenz wohl zu bewahren, auch nichts unterlassen werden solle, was zu zeitiger Anschaffung der nöthigen Mund- und Kriegs-Ammunition, auch der garnison Verpflegung hinreichig und erforderlich seyn mag, bevorab da wegen benachbarter Mächtigen von Frankreich, und derselben bisanhero unternommenen gewaltsamen Zudringlichkeiten, derer Sponeck- 57) und Sandersleb. insidiosen Verführungen, ein geschiktes Temperament zwischen der Schärfe und Indulgenz, um jenes in der Devotion zu erhalten, mehr als bey Unsern andern Landen nöthig seyn will. Dahero wollen Wir auch, daß diese Vorkommenheiten Unsern übrigen nicht gar zu pressant seyenden Geschäften in referendo et expediendo jedesmalen vorgezogen, und darunter die gehörige Vorsichtigkeit zum Augenmerk gesetzet, allermeist auch dasjenige in der Canzeley und Registratur genau eingesehen und befolget werde, was Wir hier oben ratione der hiesigen Cabinets-Verfassung angeordnet haben; Doch soll in ringfügigen und keiner Consequenz unterworfenen Sachen Unser in jenen Landen bestellter Gouverneur alle dergleichen Affairen, die ohnehin, wann es in loco, in sein Departement einlaufen, durch eigene Correspondenz und Ausrichtung erledigen.

Art. XI.

Allmassen Wir nun Unsere sämtliche Collegia und Balleyen, Hof- und Forst-Aemter an solch Unser Fürstl. Cabinets-Conseil zu allgebührender Aufsicht

57) s. Spittler Seite 306. not. (o.)

sicht hiemit verweisen und wollen, daß nach sothaner Subordination alle und jede Landes- und andere Angelegenheiten in guter Harmonie und Einigkeit mögen geführt, vorderist aller Zwispalt und Unordnung verhütet werden: So solle der Geheime Rath absonderlich darauf sehen, daß alle und jede von Unserm Cabinet dahier beschehende Befehle und Remissiones zu schleunigster Beförderung, auch zu beßerer Execution, als bishero vielfältig nicht beschehen, gebracht, oder auch in continenti von demselben die Rationes angeführt werden, warum dieselben solche Unsere Verfügungen zu vollstrecken einen erheblichen Anstand genommen; Wie Wir dann nach der bisherigen recipirten Gewohnheit die Gutachten Unserer Balleyen über die nach einer jeden Competenz zukommende Materien nach wie zuvor einzuziehen, und darbey weiters gemeinet seind, alles was zu solider Ausführung und reifem Nachsinnen gehört, exakt zu begreifen, und nichts zu übereilen, dasjenige aber, was einige Eilfertigkeit und eben keine langweilige Meditation erfordert, nicht nach der gewohnten Aufzüglichkeit verweilen zu lassen, darbey vor allen andern Dingen auf die Abkürzung der mit sehr Bedauernswürdigem Umtreiben bey denen Unterrichtern führenden so Civil- als Criminal-Processen eine ganz besondere Achtbarkeit zu nehmen ist, indem solches zwar durch einen alten übel eingewurzelten Gebrauch und Gewohnheit nicht sogleich abzuändern, oder dardurch die Landes-Compactaten und Freyheiten zu schwächen, doch aber in die Länge nicht zu erdulden ist, daß jenen unabbrüchig von öfters unerfahrnen Untergerichten und boßhaftigen gewinnsüchtigen ausser aller Straf bleibenden Advocaten und andern darbey concurrirenden

schlechten Consulenten (wo absonderlich die entstehende Streithändel in der Kürze und Stille leicht und gütlich geschlichtet, fortan dardurch vielem Unheil könnte vorgebogen werden) die Civil-Processe verlängert, die Criminal aber zu Unserer Rent-Cammer und Landes so grossen Unstatten, auch andern Orten nicht leicht erhörten Dingen protrahirt werden, so daß fast wenig oder gar keine Exempel zu finden, wo nicht 1. 2. 3. ia öfters mehr Sachen darinnen zugebracht, und solche grosse Kosten verursacht werden, das Wir fürterhin zu gestatten keineswegs gemeint seind. Welches dann abzuschneiden, und denen ein Ziel zu stecken, auch hauptsächlich Unser Regierung zu deren Abkürzung anzuweisen, Unser Cabinets-Ministerium wie bishero einigermassen allschon beschehen, seine vornehmste Attention seyn lassen solle. Es hat aber hierbey gar nicht die Absicht oder Meynung der Fürstl. Landes- und peinl. Hals-Gerichts-Ordnung zu derogiren, sondern nur allein die darbey mit unterlaufende bereits von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren im Regiment geahndete, nie aber aus dem Grund zu heben gewesenen abusus ein- und abzustellen, auch denen vormals allschon in das Land ausgeloffenen Generalien, sonderlich in Bestraffung der nachläßigen, und sonst die Justitz übel administrirenden Richtern, Beamten und Consulenten mehrere Kraft und Nachdruck zu geben; Und sollen insonderheit Unsere bestellte Cabinets-Minister genaue Obacht tragen, daß die Balleyen mit ihren oftermals sehr übereilten Ausschreiben und Befehlen in dem Land, auch Ertheilung derer Commissionen keine freye Hände bekommen, und vielmehr vorhero, ehe sie dergleichen decerniren, Unsere Genehmhaltung darüber einziehen

ziehen mögen, damit eines Theils die sonst unausbleiblich entstehende Verwirrung, andern Theils die zum Betrug der Unterthanen veranlassende unpaßirl. Commissions-Kosten bescheidentlich mögen declinirt werden; Welche und dergleichen Landsgebrechen in der ersten Instanz näher einzusehen, Unsere Obervögte billig mehrere Application zu bezeigen, daraufhin auch Unserm Cabinets-Ministerio die Denunciation, wann sie solche selbsten zu redreßiren, nicht im Stand zu thun, sich mehreres angelegen seyn lassen sollen.

Art. XII.

Da Wir auch mit Unsern treu geh. Prälaten und Landschaft in gutem Vernehmen allezeit zu stehen, und nichts mehr verlangen, als die Florescenz des Landes, auch aller Bedienten und Unterthanen Wohlseyn und Vergnüglichkeit zu stabiliren, und zu vermehren; Und aber bey Verbeßerung des Staats, auch Handhabung Ruhe und Friedens und Avancirung Unserer und Unsers Fürstl. Hauses Lustre und Glorie, folglichen Besorgung des Landes Sicherheit, Commercien und Manufacturen circa Cameralia et Militaria sich öftermalen zwischen Uns und derselben zerschiedene differente- auch aus denen alten Exempeln bekannte Principia äußern, auch insonderheit circa interpretationem Compactatorum selbsten mehrmalige discrepante Gedanken sich begeben, Wir aber nichts sehnlicher wünschen, als daß diese und dergleichen nicht-Uebereinkommung zu einer gleichstimmigen Verständniß gebracht, andurch das zwischen Regenten und Unterthanen ohnaussetzl. nöthige gute Vertrauen,

Gnad, Liebe und respective Devotion unterhalten und vergrößert werden möge; Als haben Unsere Cabinets-Minister, wie bishero mit Unserer gnädigsten Approbation und Gutheißung geschehen, auch fürterhin solche Unsere gnädigste Absicht zu beharren; Doch wollen Wir daß, was insonderheit Unser allhiesiges Kirchen- Schloß- und Stadt-Bauwesen betrift, diese Unsere Minister des vormaligen Aus- und Widerreden sich enthalten, vielmehr alles dahin mit anwenden sollen, damit jenes zu seiner dereinstigen Perfection gelangen, auch allem dargegen von einigen übelwollenden machenden Aufenthalt abhelflich begegnet werden möge. Welches denn ebenfalls bey dem Militar-Verfassungswerk, als worvon Uns und Unsers Landes-Defension, Vertheidigung und Sicherheit guten Theils mit bestehet, auch Unser Fürstl. Respect als Creis-Director und Reichs-Feld-Marschall gar nahe damit verbunden ist, solchergestalten zu attendiren; Doch wollen Wir hierunter dasjenige, was nach Beschaffenheit und Läuften practicabel seyn wird, wohl beherzigen und werkstellig machen, was Unser Cabinets-Ministerium von geraumen Jahren her bey denen von der Landschaft mehrmalen angebrachten Beschwerden zu Sublevirung Unserer Unterthanen treu devotest angerathen hat.

Art. XIII.

Alldieweilen auch Unser Cameral-Wesen durch die Kriegs-Läuften jeweilige Sterilität und viele andere Zufälligkeiten in ziemlichen Verfall und dahin gerathen, daß die Ausgaben die jährl. Einnahmen um ein merkliches übersteigen, und Wir solches theils

ver-

vermittelst Einrichtung einer bessern] Oekonomie, theils durch exacte Einsichten des aus dem Land beschehenden Abzugs zu verbeßern, verschiedene Mittel und darunter auch die Einrichtung der General-Landes-Visitation und nochmalige Oekonomie-Commission zu effectuiren vermeint; da aber so eines als das andere hierunter unzureichig erfunden worden; So hat Unser Conferenz-Ministerium auf eine accuratere und nähere Finanz-Verfaßung solchergestalten zu denken, daß diese unter Handen seyende salutare Einsicht und Regulirung nicht allein zu einem förderſamsten Ordnungsmäßigen Systemate gebracht, weniger nicht der Durchgang und Perquisition auf dem Lande mit Vermeidung der vormaligen Ausschweifung und Ohngebühr möge procuriret, und sonder grosse Kosten, auch Erweckung vieler Processen auf das eheste werkstellig gemacht, anbey auch nicht allein in Unsern Aemtern sich befindende Malversanten und derer Bestrafung, sondern auch auf die Reduction und Verminderung derer fast aller Orten übersetzten Beamt- und Bedienungen mitgesehen werden möge; Worbey denn der durch Göttl. Providenz sich hin und wieder in Unserm Herzogthum ergebende Berg-Segen mit beßerer Approfondir- und Bestellung nöthiger Aufseher, auch Beybringung mehrerer Gewerken möge gefördert, und die jeweilen dieserhalb gemachte gute Veranstaltung mit mehrerem Eifer exequiret werden; welches dann ebenfalls mit Anrichtung neuer Manufacturen und Commercien solcher gestalten zu beobachten.

Art. XIV.

Sintemalen aber ohnmöglich ist, in denen unzählbar-obvenirenden Regimentsfällen auch nur durch eine General- und Provisional-Verordnung und Oberauffsicht zu prospiciren, und die in vielen ohnendbaren Stücken erforderl. Remedia und Landes-Wohlfahrt zu determiniren; So sollen Unsere Cabinets-Minister gehalten seyn, wo nicht monatlich, jedoch ganz ohnaussetzlich alle Quartal von einer jeden Balley dem Präsidenten und nachsitzenden, samt einem Secretario oder auch Cammer-Procuratorn, und Kirchen-Kastens-Advokato in Unsere allhiesige Residenz, und zwar von jeder Balley besonders vor sich zu erfordern, und von solchem insgeheim zu erforschen, und zu erkundigen, worinnen etwa die Verbeßerung und Avantage in der Regierung ratione Unsers Fürstl. und Landes-Interesse bestehen, auch wie die Erhaltung guten Nachbarl. Vernehmens mit denen angränzenden Chur- und Fürstl. Höfen mehrers zu cultiviren, hingegen aber alle besorgl. Widrigkeiten mit denselben in Zeiten abzulehnen seyen, und wie nicht minder auch allem Widrigen begegnet, das Böse gestraffet, das Gute aber belohnet, und also des Staats insgemein und eines jeden insbesondere Beste zum allgemeinen Wohlstand und Satisfaction möge erzielet werden.

Wir versehen Uns demnach schließlich gnädigst, befehlen auch Kraft dieses ernstlich, daß Unser Conferenz-Ministerium solches alles zu ihrer und der Sachen Direction treufleissigst und unterthänigst wahrnehmen und vollziehen möge.

Welche

Welche Verordnung Wir dann nach Befinden zu mehren oder zu mindern Uns gnädigst vorbehalten haben.

So gegeben in Unserer Residenz Ludwigsburg, den 4. May 1724.

Eberhard Ludwig Herz. zu Wirtenb. ꝛc.

XI.

Zwo kurze Reden, welche zu Onolzbach, in Gegenwart des Höchstseligen Herrn Markgrafen Carl Wilhelm Friderichs von Brandenburg ꝛc. aus Gelegenheit des 1730. neuformirten Justizratskollegiums den 17. Jul. 1730. gehalten worden sind.

A.) Von dem Hofrat und Geheimen Sekretarius Georg Konrad Murrn.

Nachdeme dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Wilhelm Friderich, Markgrafen zu Brandenburg, Herzogen in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Grafen zu Hohenzollern und

Schwerin, Herrn der Lande Rostock und Stargard ꝛc. bey Antretung Dero Höchstbeglückten Regierung, von Dero Hochfürstlichen Geheimen Raths-Collegio die unterthänigste Vorstellung geschehen, wasmassen Dero Hochseligen Herrn Vaters Hochfürstliche Durchlaucht unter andern Fürstrühmlichen Bemühungen auch Dero Augenmerk insbesondere dahin gerichtet, damit die Gott gefällige Justiz Jedermänniglich prompt, ohnpartheyisch, auch in möglichster Kürze mitgetheilt werden möge, und zu dem Ende die gnädigste Entschließung gefaßt haben, ordentliche und besondere Instanzien zu machen, welch- Hochlöblichem Exempel Dero gleichfals nunmehro in Gott ruhenden Frauen Mutter Hochfürstliche Durchlaucht bey fürwährender Ober-Vormundschaftlicher Landesregierung rühmlichst gefolgt, und dieses hochnützliche Werk zu Dero ohnsterblichen Ruhm auszuführen Sich viele eifrige Bemühungen mit so erwünschtem Effect gegeben, daß die hierzu angeordnet gewesene respective Minister, Geheimde- wie auch Hof- und Justizräthe, und zwar namentlich Christoph Friederich Freyherr von Seckendorf, Georg Nicolaus von Appoldt, Johann Conrad von Schemel, Christoph Conrad Baumgärtner, Johann Philipp Schneider, Georg Ernst Albert, Christoph Schnell, Sich im Stande befunden, die allschon mit vielem Fleis und Sorgfalt ausgearbeitete Hof- Gerichts und Proceß-Ordnungen zu Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn penetranten Einsicht vorzulegen.

Gleichwie nun erst Hochgedacht Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht die gemachte Eintheilungen und Separirung des Hof- und Justitzraths um so meh-

mehrers vollkommen goutiren, als dardurch aller Unordnung vorgebogen- und der von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht fest gestellte höchstrühmliche Endzweck, alle und jede Materien in ihrer Ordnung ohnunterbrochen zu tractiren, und dieselbe nach ihrer Wichtigkeit in reife Ueberlegung zu ziehen, am leichtesten erreicht wird; Also haben auch dieselbe nur gedachte Ordnungen mit Dero eigenen höchsten Handunterschrift bekräftigt, und wollen, daß darüber ohnverbrüchlich gehalten, mithin alle in die Regalien einschlagende, und in der Hofrathsordnung specifice bemerkte Materien in dem Hofrathscollegio tractirt, die Criminalia und Partheysachen hingegen in diesem neu angeordneten Justitzrath, nach deutlicher Anhandgebung der nunmehro durch den Druk publicirten Proceßordnung, welche durchgehends auf das genaueste zu befolgen ist, abgehandelt werden sollen.

Es bezeugen unsers hier zugegen seyenden gnädigsten Fürsten und Herrns Hochfürstliche Durchlaucht über diese Eintheilung ein so grösseres gnädigstes Vergnügen, indeme die Unterthanen Dero gesamter Lande nunmehro sattsame Ursache finden, sich an deren hinkünftigen Besorgung um so vollkommener zu consoliren, in Anbetracht dieselbe von der Ober- und Aemterrechtsspruch an dieses Justitzcollegium sich wenden, von dar aber allenfals, und wo sie sich prägravirt zu seyn erachten sollten, die gewöhnliche remedia Iuris bey dem hiermit gleichfals von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht bestätigtem Appellationscollegio interponiren, und daselbst ihre habende Gerechtsame anderweit zur Genüge deduciren können:

nen: Erst Höchstgedacht Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben Sich demnach gnädigst gefallen lassen, den heuntigen Tag zur solennen Introduction Dero neueingeführten Justitzcollegii zu erwählen, auch solchen durch Dero höchste Gegenwart zu verherrlichen, und setzen viel Höchstbesagt Dieselbe in den ohnehin bekannten Justitzeifer, und besonders rühmliche Qualitäten Dero Geheimen Raths und Justitzraths-Präsidenten des Freyherrn von Lincker sowohl, als auch in die erlangte Erfahrenheit und Gerechtigkeitsliebe der übrigen dieses Collegium formirenden Hof- und Justitzräthe das gnädigste Antrauen, fügen auch Dero ernstliche Willensmeynung mit an, dieselbe werden sich mit allem Empressement angelegen seyn lassen, Recht und Gerechtigkeit, ohne Ansehen der Person, zu handhaben, und die nunmehro von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht in allen Stücken bestätigte Justitzordnung für ihre beständige Richtschnur zu halten: Dahingegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht denselben die gnädigste Versicherung hierdurch ertheilen, alle und iede Glieder dieses ansehnlichen Corporis wider alles ungleiche Anbringen der Partheyen kräftigst zu schützen, und dergleichen ungleiche Angeber nach Befinden mit empfindlichster Strafe zu belegen, minder nicht den Proceß iedesmalen in seinem ohngehinderten Lauf bis zu Erfolgung eines Spruchs zu lassen. Dahingegen Höchstdieselbe Sich gnädigst versehen, sie werden alle Wochen, und zwar zu deren Schluß, wie weit sie iederzeit in den Proceßangelegenheiten avancirt, die in der Gerichts- und Proceßordnung anbefohlene Protocolla unterthänigst exhibiren. Wie dann am Ende Unser gnädigster Fürst und Herr Hof-

und

und Justitzpräsidenten, wie auch Geheimden Hof- und Justitzräthen Dero Hochfürstliche Huld und Gnade hiermit Fürstmildest versichern.

B) Von dem Geheimen Rat und Justizrats-präsidenten Freyherrn von Lincker.

Durchlauchtigster Marggraf, Gnädigster Fürst und Herr!

Wie höchstrühmlich Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nach der von Deroselben in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Vorfahren, besonders aber weiland Dero Herrn Vaters und Frauen Mutter Durchlauchtigkeiten höchstseligen Angedenkens geführten löblichen Absicht die Gott und Menschen wohlgefällige Justiz und derselben schleunige und gewissenhafte Administration, zum Besten Dero Hochfürstlichen Lande und Unterthanen, zu befördern, sich gleich anfangs Dero, Gott gebe, iederzeit äußerst beglückten Landes-Regierung angelegen seyn lassen, erscheint unter anderm am heutigen Tage um so mehr, als denenselben gnädigst gefällig gewesen, sich in höchster Person allhier einzufinden, und die dem mildest beliebten Hochfürstl. Justizcollegio anheute zu gebende Activität um so mehr zu verherrlichen. Da es nun fordersamst auch Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster Wille gewesen, nach dem zu Uns tragenden mildesten Vertrauen die zu solchem Ende erforderliche gehorsamst- schuldigste Pflichtleistung bereits ablegen zu lassen; Als habe Höchstdenenseblen ich nebst den mir gnädigst zugeordneten Herrn Räthen unterthänigst - gehorsamsten Dank

Dank zu erstatten, daß Ew. Hochfürstliche Durchlaucht mildest geruhen wollen, mich als Praesident dieses Hochfürstlichen Justizcollegii zusamt den nurgemeldten Herrn Räthen in Gnaden zu confirmiren. Wie aber solchemnach Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Wir die unterthänigste Versicherung dahin, mit Dero gnädigsten Erlaubnuß, nochmals zu geben, unsrer tiefstunterthänigsten Schuldigkeit erachten, daß alles dasjenige, so uns heute sowol, bey unsern gethanen Pflichten vorgehalten worden, als auch in den publicirten Hochfürstlichen Gerichts- Proceß- und andern Ordnungen, wie auch übrigen gnädigsten Ausschreiben und Landes-Constitutionen begriffen ist, unserm besten Vermögen und Einsehen nach gewissenhaft und mehrgedachten Unsern Pflichten und Eid gemäs zu vollziehen äußerst bestreben werden; und ich zu den anwesenden meinen Herrn Collegen das zuversichtliche Vertrauen habe, es werden dieselbe Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigster Willensmeinung zu unterthänigster Folge, jedwedem zu unpartheyischer Justiz und derselben gesetzmäsiger Administration, mit Thun und Rathen dergestalt behilflich seyn, daß Höchstdieselbe daran ein gnädigstes Wohlgefallen zu tragen einige Ursach finden, und mithin der Partheyen Wohl nach Erfordernuß der Rechte und Landesgewohnheiten werde befördert werden: So ergreiffen wir insgesamt billig die erwünschte höchsterfreuliche Gelegenheit, Gott den Höchsten für Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht und Dero Frauen Gemahlin Hoheit, beständig gesundes und langes Leben, unter verhoffender baldiger Erfüllung des für eine zahlreiche Hochfürstliche Descendenz von allen treugehorsamsten Dienern und Unter-

thanen zu denselben gethanen eifrigsten Gebets, nebst stets beglückter Regierung bis auf die spätesten Zeiten, treu-angelegentlichst gehorsamst ferner zu erbitten, uns aber zu Deroselben als unsers Durchlauchtigst- und gnädigsten Landesfürstens und Regentens höchster Huld, Gnade und mildester Protection in tiefster Submission fürohin unterthänigst zu überlassen.

XII.

Hochfürstl. Brandenb. Onolzbachische Kammerordnung vom 9. Jul. 1734.

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friederich, Marggraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Caßuben, Wenden, zu Meklenburg, auch in Schlesien und zu Croßen; Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc.

Gleichwie Unserm Fürstlichen Cammer-Collegio nicht nur allein die Besorgung Unsrer Fürstlichen Domainen, Hauswesens und sämtlicher Cammeraleinkünfte, mithin derselben richtige Einnahm und nach

nach einer klugen Menage regulirte Ausgabe, dann getreue Verrechnung, Erhalt- und auf die Billigkeit sich gründende Vermehrung obliegt, sondern auch dasselbe hauptsächlich Unsrer Fürstlichen Lande Oeconomie, und wie derselben Bürger und Unterthanen Nahrungserwerbung mehr und mehrers verbeßert werden möge, in beständige Consideration zu ziehen hat, sothane beede Obiekte aber, um ihrer Wichtigkeit willen, einer tüchtigen Einricht- und beständigen guten Ordnung desto unumgänglicher bedürfen, als Unser eigenes Fürstliches Interesse mit des Landes Reichthum und Wohlseyn, welches Wir Uns jederzeit zur größten Sorge seyn lassen werden, auf das genaueste verbunden ist;

Also haben Wir nach sothaner triftigen Umstände reifen Ueberlegung den Entschluß gefaßt, Unsre Fürstliche Cammer in eine dergestaltige Unserm ietztmaligen Etat convenable Verfaßung zu setzen, damit sowohl die ratione Unsers Cammerwesens und deßhalben ordentlicher Beobachtung führende Intention um so sicherer erreicht, als auch Unserer Unterthanen Bestes durch vortheilhafte Consilia und faisable Mittel möglichstermassen befördert werden möge. In dieser Absicht haben schon Herr Marggraf Georg christmildesten Andenkens eine Cammer- und Hausordnung A. 1531. dann A. 1535. eine weitere Canzley- Hof- und Hausordnung begreifen lassen, welchem Fürstrühmlichsten Exempel Herr Marggraf Georg Friederich A. 1571. gefolgt, und in erstbemeldten Jahr eine Cammerordnung, dann A. 1576. eine so betitelte Rathstuben- und Canzleyordnung, nicht weniger A. 1590. eine fernerweite Cammerordnung

nung publicirt, worauf Unsers Hochgeehrtesten Herrn Großältervaters Gnaden, Herr Marggraf Joachim Ernst, eine A. 1623. an das Licht gekommene Cammerordnung, nach damaliger Zeiten Umständen, errichtet, Herrn Marggraf Albrechts, Unsers Hochgeehrtesten Herrn Aeltervaters Gnaden aber solche A. 1640. zu erneuern befohlen:

Indeme Wir nun sämtlich vorallegirte Cammerordnungen bey dieser neuen Einrichtung zum Fundament zu nehmen, und, was nach den ietztmaligen Circumstantien beyzurücken oder zu ändern, durch eine besonders hierzu angeordnete Deputation in genaue Deliberation ziehen zu lassen, dem Werk gemäs zu seyn erachtet; Als haben Wir auch anbey besonders dahin gesehen, damit Unsre Fürstliche Cammer in Ansehung derselben Verrichtungen eine wohl distinguirte Ordnung vor sich haben, gewisse Cameralprincipia und bey verschiedenen Materien die nöthig habende Regulative erlangen möge.

Wir befehlen demnach und wollen gnädigst, daß dieser Unsrer Cammerordnung nach allen darinn befindlichen und hierauf folgenden Kapiteln und Puncten das gehorsamste Genügen geleistet, und von selbiger in keinem Stück, es geschehe dann mit Unsrer gnädigsten Genehmhaltung, abgegangen werde; Allermassen Wir, wo Unsre Cammerräthe ein- und andern Orts nützliche Zusätze oder Mutationen zu machen für nothwendig erachten würden, auf die deßhalben geschehende Vorstellung Uns fernerweit in Gnaden declariren, und zu dem Ende hierinnen

zu mindern oder zu mehren ausdrücklich vorbehalten haben wollen.

Kap. I.

Von den Personen, so das Consilium Cameræ formiren, dann an welchem Ort, Tag und Stunden die ordentliche Seßionen genommen, und wie es hiebey in gewissen Vorfallenheiten gehalten werden solle.

1. Damit Unser Fürstliches Cammer-Collegium die demselben zukommende Verrichtungen Unsrer ertheilenden Ordnung gemäs besorgen zu können in erforderlichem gutem Stand seye; So werden Wir dahin bedacht seyn, daß solches nicht nur allein mit einem die nöthige Qualitäten habenden Adelichen Cammerpräsidenten, sondern auch mit tüchtig- und in cameralibus eine gründliche Wissenschaft besitzenden Räthen, deren Anzahl Wir nach Unsrer Convenienz zu reguliren Uns vorbehalten, jederzeit bestellt seyn möge.

2. Diese sollen ihre Seßionen auf Unsrer Fürstlichen Canzley in der bisherigen Cammerrathstube nehmen, und in selbige, um bey den Berathschlagungen alle ansonst sich vielmals ergebende verzügliche Hinderniße zu vermeiden, die hiebey öfters nöthig habende Ordnungen, neueste Particularien, dann andere täglich gebrauchende Specificationen und schriftliche Nachrichten, so sämtlich in eine gute Ordnung zu setzen, gebracht werden.

3. In

3. In iedweder Woche sind vier Tage, als der Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag zu ordentlichen Cammerdeliberationen, die übrigen zwey Täg aber zu genauer Betrachtung und Nachdenken der wichtigsten Cammersachen, Ausarbeitung vorkommender schriftlicher Votorum, dann nochmaliger Einseh- und Durchgehung der zur Subscription vorlegend- revidirten Rechnungen, eingesandt- und übergebenen Unkosten-Verzeichnißen, Handwerks- auch anderer Zettel zu employiren.

4. Sothane an erstbenannten Tägen verordnete Zusammenkünfte sollen das ganze Jahr hindurch, es seye dann, daß an selbigen Feiertäge einfielen, in den Vormittagsstunden von 9. bis 12. Uhr gehalten- und besagte Zeit über mit behörig genugsamer Ueberlegung der sich ergebenden Sachen continuirt- auch selbige weder durch Ein- und Ausgehen, oder auf andere unerlaubte Art unterbrochen, sondern mit einer beständigen Attention tractirt werden.

5. Wobey vor allen andern die keinen Verzug leidende Objecte, worunter sonderheitlich die einberichtete Getraid- Wein- und andere Verkäufe oder Verleihungen gehörig, nach den Umständen, ohnverlängt zu resolviren, und durch deren Aufschub kein Schade zu causiren.

6. Dahero auch, wenn in dergleichen ohnaufschieblichen Fällen dasjenige membrum collegii, so hieraus zu referiren hätte, nicht in dem Rath erschienen, ohne Anstand mit demselben zu Eröfnung

keines schriftlichen Gutachtens zu communiciren, solches alsdann abzulesen, und hierauf ein Conclusum abzufassen ist.

7. Erforderte der Sachen Wichtigkeit eine besondere Zusammenkunft und ohngesäumte Consultation; So sollen nicht nur allein Unsre Cammerräthe hierzu stündlich zu erscheinen gehalten seyn, sondern es auch von Unserm Cammerpräsidenten in die Weg geleitet werden, daß solche pro dignitate causae angesehen, und wo es erforderlich, an Uns unverlängt durch eine schriftliche Anzeig, mit Beisetzung des räthlichen Gutachtens, gebracht, oder deßhalben von zweien Unsrer Räthe eine mündliche Vorstellung in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath gethan werde.

8. Sollte ein Membrum Unsers Cammercollegii bey dergleichen ausserordentlichen veranlaßten Berathschlagungen, oder auch an den anberaumt ordinari Tag und Stunden, wegen etwaniger ihme zu Haus vorgefallenen legitimen impedimentorum, in den Rath zu kommen nicht im Stande seyn; So hat er solche durch eine schriftliche Nachricht zu eröfnen, welche sofort dem Secretario, um es in dem Protocoll umständlich bemerken zu können, zuzustellen.

9. Außer solcherley vor sich habend inevitablen Hindernissen hat keiner Unsrer Räthe die regulirte Cammersessionen zu verabsäumen, sondern die ihme in loco obliegende Commissionen und Deputationen in denjenigen Stunden, worinnen keine conventus ordinarii gehalten werden, anzustellen.

10. Auf

10. Auf daß aber Unser Fürstliches Cammer-Collegium und Canzley in Ansehung der beständigen Arbeit einer bey andern Unsern Fürstlichen Collegien bereits eingeführten Temporal-Vacanz geniessen möge; So lassen Wir gnädigst geschehen, daß, weilen in dem vom 1. July bis 15. Aug. hierzugesetzten Termino die Zehendgeschäfte ohne Aufschub abgehandelt werden müßen; sich Unsre Cammerräthe solchergestalt untereinander vergleichen mögen, daß jedweden Sessionstag wenigstens drey von denselben, an dem ordentlichen Botentag hingegen sämtlich anwesende Membra zu dem Ende, damit auch die dem ganzen Collegio vorbehaltene Cammer-Materien zu erforderſamer Tractation gelangen können, im Rath erscheinen sollen.

Kap. 2.

Von des Cammerpräsidenten oder eines vorsitzenden Cammeraths Incumbenz.

Wir haben bereits gnädigst zu erkennen gegeben, daß Wir die Stelle eines Präsidenten in Unserm Cammerrath iederzeit mit einem qualificirten Subject zu besetzen gemeint, diesem ist also von den in sothanem Collegio sitzenden Räthen, hierzu gehörigen Secretarien und Canzleyverwandten, der gebührende Respect zu erweisen, von ihme aber auf die Erhaltung guter Ordnung, und, daß alle einkommende Cammersachen mit der behörigen Vorsichtigkeit tractirt, genugsam überlegt, und ohne langen Anstand expedirt werden mögen, hauptsächlich zu sehen.

In welcher Absicht dann derselbe sämtlich einlaufende Cameralhandlungen in Proposition zu bringen, wo es der Sache Wichtig- oder Weitläuftigkeit erforderte, besondere Referenten zu erwählen: hiebey auf eines jedweden Cammerraths Talent, Experience oder bereits auf sich habende Arbeit zu regardiren, nach den erfolgten Relationen die Vota zu colligiren, mit Eröfnung seiner eigenen und letzten Stimme das Conclusum zu formiren, sofort solches dem bey dem Protocoll sitzenden Secretario deutlich anzugeben, ob dieser zu rechter Zeit seine Arbeit beygebracht, nachzusehen, die unfleissige hierzu öfters anzumahnen, und die vorgehende Mißbräuch und Unordnungen abzustellen hat.

Nicht weniger kommt demselben zu, darob zu halten, daß wo eine Sache einmal in Deliberation gebracht, solche vor abgefaßter Resolution durch keinen andern Vertrag, es seye dann summum in mora periculum, noch durch andere Geschäfte unterbrochen, sondern von iedem Membro des Collegii mit gleichgebührender Attention considerirt werden möge.

Ueberdieß hat auch Unser Cammerpräsident die vorhandene Rechnungen, einreichende Specificationen und Zettel auf die vorgeschriebene Art und Weise zur Abhör zu distribuiren, ob desselben Revision nach dem Angeben befolgt, einzusehen, die säumige zur Arbeit anzuhalten, zu Zeiten in der Cammercanzley, ob der Ordnung gemäs sich verhalten werde, Visitationen anzustellen, und fals es sich, daß einer oder der andere den gebührenden Fleis nicht

adhi-

adhibirt, ergeben würde, ihme solches nach Erfordern, und ernstlich, zu verweisen.

Sollte aber Unser Cammerpräsident abwesend seyn; So hat der vorsitzende Cammerrath das Directorium in der Maas zu führen, wie es Unserm Cammerpräsidenten zukommt, es seye dann, daß eine Sache, wobey auch dessen Gegenwart vonnöthen, zur Tractation gebracht würde, in welchem Fall solche bis zu dessen Erscheinung im Rath auszusetzen.

Kap. 3.

Von der Cammerräthe erforderlichen Eigenschaften, Application und dem Modo, die Cammersachen zu tractiren.

1. Zu gründlicher Besorgung der Cammersachen wird eine gute Wissenschaft und vernünftige Experience in Oeconomicis und den hiebey einschlagenden Partibus Mathematicis et Physicis, dann eine specielle Nachricht von des Landes Beschaffenheit und der darinnen befindlichen Unterthanen Vermögen, Güter, Gewerb und Nahrung, nach den verschiedenen Ständen und Professionen, nicht weniger eine vollkommene Notion von Unsern Fürstlichen Aemtern und Domainen, dann den hieraus fließenden ordinair- und extraordinairen Nutzungen und Gefällen, mithin eine beständig genaue Consideration, das Landesfürstliche Vermögen durch alle mögliche Wege zu erhalten und zu verbessern, erfordert.

 2. Es

2. Es werden demnach Unsre Cammerräthe durch eine fleisige Lectüre der in vorerzählten Wissenschaften edirt- und noch herauskommenden Bücher und Piecen, dann in der Cammerregistratur hierzu dienlichen Acten, nicht weniger durch selbstige Experimentirung einer Sache, die allschon sich acquirirte Erfahrenheit je länger je mehr zu vergrössern suchen, und von selbsten ihre Amtsgeschäfte, nach den vor sich habenden Verordnungen und Befehlen, ohne Anstand zu exequiren, Unsre den Privatangelegenheiten vorzuziehen, alles Thun, und Verrichtungen ihrem Character gemäs einzurichten, Uns zum Nachtheil gereichende Factionen zu vermeiden, unter sich ein gutes zu Unserm Besten abzweckendes Vernehmen zu unterhalten, und hauptsächlich eine gute Ordnung bey Tractation der Cammersachen zu conserviren, bedacht seyn.

3. In welcher Erwägung über eine iede in Deliberation gebrachte Handlung von den zugegen seyenden membris collegii votirt, und nach des Cammerpräsidentens Willkühr entweder mit demselben von dem ältesten oder jüngsten Cammerrath angefangen, nach der Ordnung continuirt, kein Membrum hierinnen irre gemacht, noch viel weniger carpirt, oder demselben gar mit einer Heftigkeit widersprochen, sondern eines Jedweden Gedanken mit der behörigen Aufmerksamkeit angehört, und dann entweder die ausgefallene Maiora, oder wenn des Referenten Votum von sämtlichen Räthen approbirt worden, solches von dem bey dem Protocoll sitzenden Secretario als ein Conclusum notirt werden solle.

4. Der-

4. Derjenige, so referirt, hat die in Relation habende Sachen nach ihrer wahren Beschaffenheit vorzutragen, und die zur Decision brauchende Fundamente mündlich, oder, so die Materie von einer Consequenz wäre, schriftlich beyzubringen, kein Rath aber sich selbst in einer Sache zum Referenten aufzuwerfen, sondern, wo ein Obiect nicht ohnehin in das ihme avertraute Departement einschlägt, die Austheilung von dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit von dem vorsitzenden Cammerrath zu erwarten. Es ist aber

5. Die Ordnung in dem Referiren dergestalt zu halten, daß, wenn keine besondere Vorwürfe, die einer schleunigen Resolution bedörfen, vorhanden, erstlich die Currentsachen vorgenommen, nach deren Expedition von dem ältesten Cammerrath im Referiren der Anfang gemacht werden, und die hierauf folgende Räthe nach ihrer Ordnung continuiren sollen.

Würde hingegen eine Sache keinen Aufschub leiden; So ist von dem Referenten deßwegen bey dem Präsidenten oder vorsitzenden Cammerrath Vorstellung zu thun, und selbige ohnverlängt in Deliberation zu nehmen, auch hierauf die nöthige Resolution abzufassen, jedoch hat er ohne vorhergegangene Relation keine Befehle zu proiectiren, und zur Signatur vorzulegen, noch vielweniger ein Concept in Realibus für sich zu ändern, sondern wo ein besonderer Anstand zu nehmen, deßhalben in dem Collegio wiederum eine Proposition zu thun, und ob

die Aenderung darauf gemacht werden wolle oder nicht? abzuwarten.

6. Sollten einige Materien, welche in die Landesfürstliche Obrigkeit und Regalien, in das Justizwesen oder Policey, ex gr. mit Regulirung der Bier- Brod- Fleisch und anderer Victualientax einlaufen, bey Unsrer Cammer vorkommen; So hat selbige, wie Wir bereits in Unsrer Fürstlichen Hofrathsordnung Erwähnung gethan, hieraus mit Unserm Fürstlichen Hof- oder Justizrath durch einen schriftlichen Extractum Protocolli in Freundschaft zu communiciren, oder wo es der Sache Wichtigkeit erforderte, eine Zusammentrettung von etlichen Membris iedweden Raths zu veranlassen, welche in den Collegien von der Sache Beschaffenheit einen gründlichen Vortrag zu thun, und die deßwegen gefaßte Resolution zum Effect zu bringen haben.

7. Findet ansonsten ein Cammerrath zu Erhaltung guter Ordnung oder Unsers Fürstlichen Interesse Vermehrung etwas zu erinnern nöthig; So mag er auch seine Gedanken schriftlich eröfnen, Unser Cammer-Collegium aber hat solche in Berathschlagung zu nehmen, und bey deren Gutbefindung zu derselben Befolgung gemeßene Verordnung vorzukehren.

8. Wo aber bey einer eingeschlichenen Unordnung oder um anderer vorkommenden Umstände willen von Unserm Cammerrath ein Ausschreiben ergehen zu lassen, der Nothwendigkeit zu seyn erachtet würde; So ist vor desselben Publication das Concept in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath zur Approbation

bation vorzulegen, und alsdann solches behörig zu publiciren.

9. Da übrigens, wenn ein Rath zu Verfertigung der ihm obliegenden Relationen oder zu seiner Information und Nachsicht Acten und Rechnungen mit nach Haus zu nehmen nöthig findet, hat er dieselbe an Ort und Stelle, wo sie, so viel möglich, vor aller Gefahr gesichert, und davon nichts entkommen möge, bringen zu lassen, und wenn eine Piece aus alten Acten entweder zu einer Beylage oder sonsten erfordersam wäre, sich nur einer Copie hiervon, und keineswegs des registrirten Actenstücks, zu bedienen.

10. Annebst ist derselbe verbunden, dem Registrator, wegen der ihme ausgehändigt- und in Empfang genommenen Acten oder Rechnungen eine Recognition zuzustellen, und selbige gleich nach deren Gebrauch wiederum in die Registratur zu geben, auch insoferne er auf etliche Tage verreisen sollte, und dieser sich noch weiter bedienen müßte, jedennoch solche aus seinem Haus an gehörige Orte, damit man sie bedörfenden Fals bey Handen hätte, bringen zu lassen gehalten.

11. Gienge einer von Unsern Räthen mit Tod ab, oder erhielte seine Dimission; So ist erstern Sa-tzes von Unsern Registratoren bey den Erben nach Verlauf 4. Wochen wegen Extradirung der bey sich gehabten Acten und zur Canzley gehörigen Schlüßel Erinnerung zu thun, letztern Fals aber 14. Täge nach erhaltener Dimission derselben Aushändigung zu begehren, und damit keineswegs länger nachzuwarten,

son-

sondern wo einige Difficultäten oder Aufzüge deßwegen gemacht würden, solche in Unserm Fürstlichen Cammerrath zur weitern Verordnung anzuzeigen.

12. Diesem fügen Wir annoch gnädigst bey, daß, so ein Rath auf einige Täge oder Wochen zu verreisen gedächte, er sich, wo es nur etliche Täge betreffen würde, bey Unserm Cammerpräsidenten melden, wo er aber länger und etliche Wochen zu seiner vorhabenden Reiß nöthig hätte, bey Uns oder in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath per Memoriale beurlauben, und hierauf eine schriftliche Resolution gewärtigen solle.

Kap. 4.

Eines Cammer-Secretarii Qualitäten, Amt und Verrichtungen im Rath betreffend.

1. Von einem Cammersecretario wird erfordert, daß er eine hinlängliche Wissenschaft vom Cameral- und Rechnungswesen, dann den dahin einschlagenden Ordnungen und Ausschreiben habe, nicht weniger einer reinen deutlichen und wohl connectirten Schreibart fähig seye.

2. Demselben incumbirt, daß er alle zu Unserm Cammerrath einlaufende Berichte, Schreiben und Memorialien annehme, sogleich präsentire, mit gehöriger Vorsichtigkeit entsiegle, solche, wie er sie in Empfang genommen, ordentlich aufeinander numerire, den Numerum in das Protocollum rerum exhibitarum eintrage, und eines ieglichen Inhalt kürzlich darin-

darinnen bemerke, auch solches sofort bey iedesmaliger Session gleich nach 9. Uhr Unserm Präsidenten oder vorsitzenden Cammerrath vorlege, die von Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimen Rath einkommende Decrete aber demselben ohneröfnet übergebe, und sonach auch in das Protocoll der exhibirten Piecen bringe.

3. Hieraus ergiebt sich von selbsten, daß, da das Collegium um obgedachte Stunde mit ihren Consultationen den Anfang nimmt, derselbe eine Stunde ehender, mithin um 8. Uhr die Canzley zu besuchen, und sich zu vorbesagter Arbeit zu präpariren habe.

4. Insoferne nun dieses geschehen, nimmt er darauf seinen Sitz zu dem Protocollo rerum resolutarum, bemerkt hierinnen die anwesenden Räthe, attendirt mit möglichster Sorgfalt derselben Vota, und trägt endlich, wenn von dem Präsidenten das Conclusum abgefaßt worden, solches umständlich und mit der erforderten Deutlichkeit ein.

5. Wäre aber eine Sache von Wichtigkeit und in dieser Absicht von dem Collegio für gut angesehen worden, eines Jedweden Votum entweder selbst schriftlich beybringen, oder nach allen Circumstantien von dem Secretario sogleich niederschreiben zu lassen; So hat derselbe in dem ersten Fall nur mit wenigem, daß die Vota von den zu bemerken seyenden Räthen schriftlich ausgehändigt worden, zu notiren, und solche ad acta zu geben, in dem andern Fall hingegen die Meynung des votirenden Raths cum rationibus dubitandi et decidendi aufzuzeichnen.

6. Mit

6. Mit der bey dem Protocollo rerum resolutarum habenden Arbeit continuirt er ordentlicher Weise eine Stunde, und ruft alsdann den nach der Ordnung kommenden Secretarium zu dessen Fortführung herbey.

7. Sollte aber eine Sache, welche längere Zeit erforderte, in Deliberation seyn; So hat er allerdings derselben Ausgang zu erwarten, ingleichem, wenn er in einer gewissen Handlung einmal gebraucht worden, sich derselben, so oft sie wiederum vorkommt, um der davon bereits habenden Notitz willen zu unterziehen.

8. Findete derselbe bey einer in Berathschlagung seyenden Sache etwas zu moniren; So kan er mit gebührender Bescheidenheit hievon dem Referenten Eröfnung thun, da er ansonsten, und ohne daß er deßhalben befragt würde, sich alles ihme nicht zukommenden Erinnerns oder Eröfnung seiner Gedanken zu enthalten.

9. So lange in einer Sache referirt wird, hat weder der bey dem Protocoll sitzende, noch ein anderer Secretarius, etwas neues anzubringen, es erforderе dann solches desselben Wichtigkeit oder leide keinen längern Verzug, bey welcher Vorfallenheit gleichwol von dem Secretario, wenn er bis zu Entscheidung der in Proposition seyenden Materie stillschweigend gewartet, der Vortrag geschehen kan.

10. Und da nicht weniger durch das öftere Ein- und Ausgehen die Berathschlagungen interrumpirt wer-

werden; So solle, wo etwas pressantes vorfiele, oder in den Rath zu geben wäre, keineswegs ohngeruffen hineingegangen, sondern an der Thür geklopft, und dem beym Protocoll sitzenden Secretario der Vortrag angezeigt, oder dasjenige, was in das Collegium zu bringen, zu weiterer Bestellung abgegeben, und hierauf an der Thür die deßwegen genommene Resolution erwartet werden.

11. Ingleichem ist durch Vorlegung einiger Concepten und mundorum zur Signatur keineswegs die Deliberation zu unterbrechen, sondern es sind solche, wenn dabey kein Aufschub zu nehmen wäre, eine halbe Stunde vor dem Abgehen vorzulegen, da sie sogleich durchgangen und subscribirt werden können.

12. Würde ein Secretarius bey Eintragung der Exhibitorum ersehen, daß zu ein- und anderer Sache Acten oder Rechnungen aus der Registratur vonnöthen; So hat er sich selbige sogleich auffsuchen zu lassen, und mit den Exhibitis zu übergeben, einfolglich dadurch auch die Verhinderungen, welche manchmalen durch Beyschaffung der Acten causirt werden, soviel möglich zu evitiren.

13. Was ansonsten Unsere Cammersecretarien ratione ihrer Verrichtungen in der Canzley zu observiren haben, gibt Unsre Cammer-Canzleyordnung mehrers zu erkennen, als wohin Wir dieselbe hiemit gewiesen haben wollen.

Kap. 5.

Von den Materien und Sachen, so Unsre Fürstliche Cammer zu tractiren, in genere.

In die Incumbenz Unserer Fürstlichen Cammer gehört, daß sämtliche Unsre Domainen wohl administrirt, die dahero und von Unsern Unterthanen abfallende beständige und unbeständige Cammergefälle zu rechter Zeit und ohne Abgang erhoben und eingebracht, derselben Ausgab nach Unsrer gnädigsten Willensmeynung und erforderlicher Menage eingerichtet, das hieraus fließende Rechnungswesen in ohnausgesetzt guter Ordnung unterhalten, die einkommende Rechnungen gründlich revidirt, und Unsre Fürstliche Oeconomie, Jagd= Forstey= Fischerey= Zoll= Umgelds= Handlohns= Nachsteuer= Zehend= Bau= Frohn= Commerce= Manufactur= und Meliorationssachen, nach den vorgeschriebenen Regeln und Ordnungen besorgt werden möge.

Zu diesem kommt noch Unsrer Fürstlichen Lande Bestes und Aufnehmen auf alle möglichste Art und Weise zu suchen, Unsern Amtsdienern in allen Cammersachen betreffend= und einberichtenden Fällen eine schleunige, deutliche und der Sache gemäße Resolution zu ertheilen, selbige, ratione ihrer Verrichtungen, hinlänglich zu instruiren, auf die Effectuirung der Cameralverordnungen gebührend zu dringen, und in Summa alles dasjenige genauest zu beobachten, woraus Uns oder Unsern Fürstlichen Landen und Unterthanen einiger Nutze und Vortheil erwachsen kan.

Damit

Damit aber Unsere Fürstliche Cammer von eines iedweden Cammeralobiects Tractation in specie Unsre gnädigste Intention ersehen, und sich hiernach gemessentlich reguliren könne; So haben Wir in nachfolgenden Kapiteln hievon insbesondere zu handeln, und wie bey einem oder dem andern sich zu verhalten, auch bey was Gelegenheiten Uns selbsten oder in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath zu referiren, und Unsre Genehmhaltung einzuholen, befehlend zu verordnen, Uns entschloßen.

Kap. 6.

Von richtiger Einnahm und Ausgab der Cammergefälle.

1. Nachdeme Unserm Fürstlichen Cammercollegio auf die accurate Einnahm und vorsichtige Ausgab Unsrer Cammerintraden eine beständig genaue Aufmerksamkeit zu haben obliegt; Als hat ein Jedweder von Unsern Cammeräthen sich eine hinlängliche Wissenschaft sowohl von den beständig- als unbeständigen Gefällen an Geld, Getraid, Wein und all übrigem Einkommen, es mag Namen haben, wie es wolle, erlangen zu mögen, bestens angelegen seyn zu lassen.

2. Zu diesem Ende sind von selbigen die vorhandene- und noch zu fertigende Saal- und Lagerbücher, Particularien, Renthey- Amts- und übrige Rechnungen, Etats und Reglemens, Adquisitionsbücher und andere hiezu dienliche Verordnungen und Ausschreiben fleißig zu inspiciren, und sich bekannt zu machen, alle Ab- und Zugäng gehörigen Orts notti-

ren, auch in dieser Absicht die eingeführte Particularien bey den Aemtern alle zehen Jahr nach der schon vor sich habenden Instruction, bis auf weitere Verordnung erneuern, einfolglich die bey Anrichtung neuer Mannschaften oder in andere Wege gemachten nützlichen Veränderungen erlangende Revenüen, in selbige mit allen Umständen und der erforderlichen Deutlichkeit eintragen: und ohne Anstand revidiren zu lassen.

3. Wie nun in Ansehung der beständigen Gefälle, daß von selbigen nichts ausser der ordentlichen Einnahm gelassen, sondern zur Verfallzeit ohne Verstattung einer langen Nachwart gebührend eingebracht werden möge, die schuldige Obsicht iedesmals zu tragen; Also ist wegen der unbeständigen Einkünften Erhebung eine desto genauere und so viel möglich hinlängliche Präcaution zu machen, auch zu mehrerer Sicherheit bey dergleichen sich ergebenden Fällen von den Amts- und Gegenschreibern, oder wo bey einigen Aemtern solcherley Functionen nicht besetzet, von hierzu tüchtigen Gerichts- oder andern beglaubten Personen der Vorgang attestiren zu lassen.

4. Damit aber Unsre auf Rechnung sitzende Beamte sothane eingebrachte Geldgefälle zu Unsrer Fürstlichen Renthey richtig und ohne einig derselben Hinterhaltung, auch sobald davon nur 50. fl. eingegangen, liefern mögen; Als ist nicht nur allein bey Durchgehung der Rechnungen, sondern auch bey andern zu Zeiten sich ergebenden Gelegenheiten in den Diarien, ob von sämtlichen Geldern kein mehrers und länger, als wie verordnet, in Handen behal-

halten worden, Nachsicht zu halten, da dann, wenn sich das Contrarium zu Tage legen sollte, der schuldig befundene Beamte hierüber ordentlich gehört, und im Fall er keine hinlängliche Exculpation deßwegen beyzubringen vermag, von jedweden zuruckgehaltenen 100. fl. mit einer Geldstraf von 8. fl. und so weiter nach Proportion angesehen: woferne er öfters dergleichen Unrichtigkeit zu Schulden bringen würde, Uns dessen eigennütziges Verfahren zu weiterer Verordnung angezeigt, und wo mit solcherley über die Zeit in Handen behaltenen Geldern ein unglücklicher Casus existirte, von ihme die Restitution ohnnachläßig behauptet werden solle.

5. Hiernächst ist Unsern verrechneten Amtsdienern keineswegs zu verstatten, daß sie das mindeste von Unsern Gefällen, ohne von Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimen Rath und Cammercollegio vor sich habenden geweßenen Verordnung oder eingeholten Ratification auslegen oder bezahlen mögen, weßhalben denjenigen, so eine Auslage, sie mag Namen haben, wie sie wolle, für sich zu thun bemächtigen, solche schlechterdings abgestrichen, und zu Erhaltung guter Ordnung hierinnen nicht nachgesehen werden solle.

6. Die von den Aemtern zur Renthey einkommende Gelder sind alsdann zu keiner andern Auslage, als wohin sie der von Uns formirende jährliche Etat und die publicirende Reglemens oder Unsre specielle Verordnungen destiniren, anzuwenden, sondern selbige der Ordnung und hiebey Platz findenden Billigkeit gemäs zu distribuiren.

7. Dahero um dieses desto sicherer zu erlangen, ein zeitlicher Rentmeister anzuhalten, daß selbiger die ihme an einem Botentag oder auch außer demselben die Woche hindurch zukommende sämtliche Gelder in eine Specification bringe, in diese zugleich die vorhandenen pressantesten Ausgaben notire, solche nächstkommenden Donnerstag darauf in Unsrer Cammer vorlege, von derselben eine billige Eintheilung gewärtige, und hiernach die Auszahlung ohne eine weitere Veränderung für sich hierinnen machen zu dörfen, bewerkstellige.

8. Insoferne nun in Ansehung solcher Geldausgaben Unser Etat und Reglemens klare Ziel und Maß setzen, hat es hiebey sein ohngeändertes Bewenden, da im Gegentheil mit den Auslagen, so nach Unsrer Cammer Einsicht, als die vorkommende Handwerks- Zehrungs- Handels- Fuhrlohns- und andre Zettel, bedörfen, es solcher gestalten zu halten, daß davon nichts zur Bezahlung passirt werde, es sey dann von denjenigen Räthen, in deren Departement es einschlägt, durchgegangen, befindenden Dingen nach, moderirt und ratificirt, deßhalben selbige, ob der Aufwand nöthig gewesen, von wem er veranlaßt, und ob er auch von diesem attestirt worden, nachzusehen, insbesondere auf alle bey dergleichen Zetteln öfters geschehende stark- und unbillige Ansätze gute Obacht zu haben, solche nach der Billigkeit und eines jeden Verdienst, oder bey Zehrungen, nach dem von uns dießfals publicirten Patent einzurichten, und derselben Gutthuung auf gemäßigte Art zu verfügen hat.

9. Außer

9. Außer diesen in Unserm Etat und Reglemens verordneten Ausgaben oder von Uns ertheilenden Specialbefehlen solle Unsre Cammer sich nicht mächtigen, etwas von den Revenüen, an Jemand, wer der auch seye, abzugeben, oder zu avanciren, sondern sich durchgehends sothaner nach Unserm Zustand eingerichteten Generalverordnung gemäs bezeigen.

10. Da Wir nun diese jeden Jahrs zu erneuern gemeynt sind; Also sollen vier Wochen vor dem Ende eines Rechnungsiahrs die Concepte zu dem hierauf folgenden Etat und Reglemens nach den inzwischen gegebenen Decreten und gemachten Aenderungen mit möglichster Accuratesse gefertigt, wo hiebey etwas zu erinnern seyn möchte, unterthänigst angefragt, mit diesen, wie sich in dem vergangenen Jahr die Einnahm gegen die Ausgabe verhalten, durch eine deutliche Bilance vor Augen gelegt, die dabey vorwaltende besondere Umstände zugleich bemerkt, und wo eine Mutation zu machen, die Nothwendigkeit erforderte, ein ohnvorgreifliches Gutachten annectirt werden.

11. Sollte sich indeßen bey Unsrer Renthey ergeben, daß zu einer anbefohlenen pressanten Ausgabe keine parate Gefälle vorhanden, sondern selbige aufgenommen werden müßten; So hat Unser Cammercollegium hierüber Unsern Consens einzuholen, in dem Fall aber, wenn die Aufnahm ohnvermeidlich, und um ein- oder anderer Umstände willen, Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimen Rath sogleich die gebührende Anzeig deßwegen nicht geschehen kan, das erforderliche Anlehen durch die Renthey, welche deß-

halben mit einem Legitimationsdecret zu versehen, zwar beyschaffen zu lassen, nichts desto weniger bey erster Gelegenheit eine schriftliche Vorstellung davon zu thun, und hierauf Unsere Genehmhaltung zu erwarten, sich ansonsten, so viel nur immer möglich, alles zum Abbruch des ordentlichen Revenüengenußes gereichenden Geldaufnahmes zu enthalten.

12. Wegen der hiebey auszustellen habenden Versicherungen wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß, wenn von der Renthey die Aufbringung eines Capitals zu besorgen, auch von selbiger das Concept des Wechselbriefs oder Obligation begriffen, in Unsrer Cammer zur Revision vorgelegt, auf das Mundum der hierzu ertheilte Consens geschrieben, solches mit Unserm Fürstlichen Cammerinsiegel bedruckt, und das Concept durch sämtlicher Cammerräthe Signatur confirmirt werde. Sollte von einem Amt das Anlehen anzuschaffen seyn; So mag zwar desselben Beamter die Obligation ex officio ausstellen, er hat aber auch das Original zu Unsrer Cammer einzusenden, worauf unter Vordrückung des Fürstlichen Cammerinsiegels der zur Aufnahm ertheilte Consens zu stellen: und dadurch ein- und andern manchmalen ergebenden Unrichtigkeiten Einhalt zu thun.

13. Diesem annectiren Wir annoch befehlend und gnädigst, daß, gleichwie Wir in allen Geld betreffenden Sachen unter Unsrer eigenen Fürstlichen Hand oder durch Unsern Fürstlichen Geheimen Rath an das Cammercollegium decretiren werden, und dasselbe alsdann an Unsre Rentey und Aemtere die weitere Verfügung zu thun hat; Also zu Evitirung der ansonsten

sich

sich öfters ereignenden Unordnungen von keinem Unsrer Fürstlichen Collegien demselben hierinnen eingegriffen, und an besagte Balley oder Aemter hierinnen mandirt, sondern wo der Fall sich ereignen würde, daß bey einem derselben zu gewissen Auslagen, so Uns betreffen, einige Gelder erforderlich wären, hieraus mit Unsrer Cammer cummunicirt, und von dieser eine ohngesäumte Verordnung an gehörige Orte zur Bezahlung erlassen werden solle.

Kap. 7.

Von Besorgung des Rechnungswesens.

I. Auf die richtige Einnahme und mit einer guten Menage angeordneten Ausgabe der Cammereinkünfte folgt derselben getreue Verrechnung, welche Unsers Cammercollegii beständige Vigilance, damit sowohl Unsre Renthey- Hof- Staats- Aemter- Bau- Manufactur- Commerce- Zoll- Umgelds- Reis- und andere Rechnungen zu rechter Zeit, und in den regulirten Terminen übergeben, als auch mit möglichster Accuratesse durchgangen werden, allerdings erfordert.

1. Wir eröfnen demnach in Ansehung des Renthey-Rechnungswesens Unsre gnädigste Willensmeynung insbesondere dahin, daß in Anbetracht ein zeitlicher Rentmeister vermög seiner Instruction von Unserm Cammerrath eine Repartition, wohin er die iedwede Woche in Empfang nehmen, die Geldere verwenden und ausgeben solle, zu erwarten; Also dieselbe durch Vorlegung seines Diarii, wie er sothane

Austheilung befolgt, bey dem Ende der Wochen zeigen, den gemachten Abschluß nebst dem Gegenschreiber signiren, und, wenn solches geschehen, es in dem Diario von dem Cammerpräsidenten oder vorsitzenden Cammerrath mit einem Signo bemerkt werden solle. Nebst diesem hat derselbe anzuordnen, daß die Handwerks- Handels- und andere Zettel in ein hiezu wohleingerichtetes Buch getragen, sobalden selbige anbefohlnermaßen durchgangen und moderirt, ihme Rentmeister gleich Anfangs zugestellt, denienigen Personen, so hierauf zu fodern haben, nach deren Inscription erst ausgehändigt, die hierauf geschehende Bezahlungen, sowohl in diesem Buch, als den Specificationen notirt, und damit viele ansonst hieraus entstehende Confusionen vermieden werden mögen.

Nicht weniger ist ihme ein Entwurf, wornach er Unsere zinsbare Activa und Passiva in ein Verzeichnis, daraus derselben Zustand ohne langes Nachsuchen ersichtlich, bringen könne, an Handen zu geben; Da er ansonsten über die in einem Jahr gehabte Einnahm und Ausgab eine ordentliche Jahrsrechnung zu fertigen, und ihme zu derselben Elaboration eine Zeit von 8. Monaten, nach Verfließung des Rechnungsiahrs, welches vom 1. May auch in das Zukünftige seinen Anfang nehmen solle, zu verstatten, als womit keineswegs länger nachzusehen, sondern vielmehr sothane Rechnung in den hierauf folgenden 4. Monaten von Zeit der Uebergab gerechnet, von sämtlichen Cammeräthen mit möglichster Accuratesse durchzugehen, die hiebey befindlichen Legitimationen und Quittungen genau zu examiniren, von deren Be-

fund,

sind, unter Vorlegung der revidirten Rechnung Uns eine gegründete Anzeig zu erstatten, diese Abhör alljährlich zu continuiren, und die hierzu verordnete Zeit in keine Weg zu überschreiten.

3. Bey all übrig auf Rechnung sitzenden Amtsdienern ist gleichfals gute Obacht zu haben, daß von selbigen die Rentheyaufrechnung längstens sechs Wochen nach Verlauf ieden Rechnungsiahrs, zu Unsrer Fürstlichen Renthey, und dann durchgehends eine abgeschloßene Jahrsrechnung nach der ihnen vorgeschriebenen Form und im Druck emanirten Titeln, mit den dazu gehörigen Abrechnungsbüchern, Manualien, gleichförmigen Diarien und erforderlichen Belegen iedweden Rechnungsiahrs nach verstrichenen sechs Monaten, nämlich zu Ende des Monats Oct. eingesendet, diese zu Unserer und des Rechnungsführers Verwahrung von den hierzu verordneten und unter der Cammerdirection stehenden Revisoren durch alle Einnahms- und Ausgabsrubriken genauist durchgangen, der Calculus accurat gezogen, die dabey befindlichen Beleg wohl inspicirt, wo Aufsätze zu machen, solche deutlich angemerkt, mithin die ganze Rechnung nach allen Umständen Pflichtmäßig abgehört werden.

4. Es solle zu diesem Ende beständighin in Unsrer Cammerrathstuben eine richtige Consignation wegen der noch abgängig, eingekommenen, und bereits revidirten Rechnungen vorhanden seyn, und bey dem Anfang ieder Woche, was sich hiebey für eine Veränderung ergeben, nachgesehen werden.

5. Da dann dieienige Beamte, so ihre Rechnungen nicht in tempore eingesandt, mit einer Geldstraf von 25. fl. ohne daß Unsre Cammer hierinnen dispensiren solle oder möge, angesehen, selbigen ein weiterer nicht zu überschreiten seyender Terminus zu Uebergab der abgängigen Rechnung anberaumt, und die noch unabgehörte von Unserm Cammerpräsidenten unter die Revisoren, welche nicht selbsten die Rechnungen nach ihrem Gefallen auszuwählen haben, nach eines Jedweden Capacite oder schon auf sich habender Arbeit distribuirt werden sollen.

6. Um aber auch bey der Revisoren vorgenommenen Abhör desto sicherer zu stehen; So haben Unsre Cammerräthe die revidirte Amtsrechnungen nochmals quoad essentialia alternative durchzugehen, die ausgesetzte Rechnungsmängel, welche zu iedweder Rechnung gleich Anfangs zu binden, fleißig einzusehen, solche den Umständen nach zu ändern oder zu verbeßern, ob die voriährige Mängel genugsam erläutert? in Consideration zu ziehen, die Einnahm gegen die Ausgab, sowohl in Ansehung der Geld- Getraid- Wein- Fische- und andrer Intraden zu halten, die Belege wiedermalen zu inspiciren, so in der Liquidation der mehrern Einnahm etwas unlauteres vorhanden, solches zu durchstreichen, und erläutern zu lassen, wo einige Posten nachgeführt würden, deren Ausmachung gehörigen Orts möglichstermassen zu betreiben, auch nöthigen Fals derselben Verzögerung an Uns durch eine Anzeig zu bringen, und dann die Justification sothaner Rechnung mit sämtlicher Cammerräthe Unterschrift zu attestiren.

7. Er-

7. Ergebete sich hiebey, daß der Rechnungsführer passive zu stehen käme; So ist derselbe hierüber ohngesäumt zur Verantwortung zu ziehen, und in dem Fall, daß er einen Passivrest confessiren müßte, zur gleichbaldigen Restitution auch allenfals executive anzuhalten, und überdieß, wo er aus Negligenz dergleichen zu Schulden kommen lassen, mit einer seiner Nachläßigkeit convenablen Geldstraf zu belegen; insoferne sich hingegen klärlich veroffenbaren würde, daß er hierunter dolose gehandelt, und die ihm zur Einnahm vertraute Gefälle in seinen Nutzen verwendet; So ist hieraus mit Unserm Fürstlichen Hof- oder, nach Beschaffenheit der Sache, mit Unserm Justitzrath Communication zu pflegen, die Untersuchung gemeinsamlich vorzunehmen, und hieraus in Unsern Fürstlichen Geheimen Rath umständlich zu referiren.

8. Allem dergleichen Unserm Interesse höchst nachtheilig- und Pflichtvergeßnen Beginnen aber soviel möglich vorzukommen, hat Unsre Cammer zu Zeiten der Beamten Zustand in Untersuchung ziehen, und bey denselben einen ordentlichen Abschluß formiren, ob sie ihr ganzes Rechnungswesen den ertheilten Verordnungen gemäs eingerichtet, und fortgeführt, genau und von ohngefehr Nachsicht halten zu lassen, bey Annahm eines verrechneten Beamtens von ihme die gewöhnliche Real- nebst einer tüchtigen Personalcaution abzufordern, wo er aber damit nicht aufkommen könnte, dessen Eheweib dem Beneficio Senatus Consulti Velleiani, wenn sie dessen vorhero von einer aus Unserm Fürstlichen Hof- und

und Cammerrath angeordneten Deputation verständigt worden, renunciren zu lassen.

9. Nebst diesem verordnen Wir gnädigst, daß, wie bey den Aemtern, also auch Unser Manufactur- Commerce- Münz- Bau- und andere Rechnungen alliährlich gefertigt, längstens 6. Monat nach Verlauf des Rechnungsiahrs mit den Requisiten übergeben, nicht weniger solche dergestalten abgehört werden sollen, darmit niemalen 2. Jahrgänge ohnrevidirt zusammen kommen mögen, in welcher Absicht und dem Fall, daß die Anzahl der Rechnungsrevisoren hierzu nicht hinlänglich wäre, Uns hievon eine Anzeige, und wie solche abgängige Stellen zu besetzen seyn möchten, ohnmaßschreibliche Vorschläg zu thun.

10. Bey Durchgehung nur besagter Rechnungen ist alles dasjenige, was Wir bey Abhör der Amtsrechnungen zu observiren anbefohlen, genauest zu beobachten, auch deren Revision quoad essentialia von denienigen Cammeräthen, in deren Departement es laufen wird, ohnausgesetzt vorzunehmen.

11. In Ansehung der Umgelds- und Zollrechnungen lassen Wir es hingegen bey den regulirten Terminen bewenden, daß nämlich die Umgeldsrechnungen quartaliter, die Zollrechnungen aber nach Verlauf eines iedweden Monats geschlossen, und iene vier Wochen nach Endigung des Quartals, diese 14. Täg nach dem verstrichenen Monat bey 2. fl. Rheinl. Straf übergeben, eingesandt- und hierauf solchermassen abgehört werden sollen, damit bey keinem derselben zwey Jahrgänge, so nicht durchgegangen, zusammen treffen

mö-

mögen. Zu welchem Ende zwey tüchtige Subiecte von den Revisoren auszuwählen, welche nur benannte Rechnungen beständighin abzuhören, und in Umbgelds- und Zollsachen, als worinnen sie genugsam zu instruiren, die nöthige Wissenschaft besitzen mögen.

12. Sowohl bey diesen, als andern Rechnungen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, ist von Unserer Cammer mit dem erforderlichen Eifer daran zu seyn, daß, so viel möglich, die viele Reste vermieden, und den Debenten keine Nachsicht und Borg, sie seye dann ohnvermeidlich, verstattet werde.

13. Weßhalben Unsre verrechnete Diener nicht nur allein öfters zu erinnern, daß sie in Einbringung der Intraden die schuldige Sorgfalt vorkehren sollen, sondern es sind auch selbige anzuhalten, daß sie nach dem verfloßenen Rechnungsiahr einen zuverläßig- und von dem Oberamtmann, oder in dessen legalen Abwesenheit einer andern beglaubt- und Uns verpflichteten Person liquidirt- und attestirten Restverweis einsenden, auch darinnen die wahrhafte Ursachen, warum dieser oder iener von den Restantiarien seine Schuldigkeit abzutragen dermalen außer Stand gesetzt seye, umständlich bemerken, da dann die offenbare caduce Reste in Ausgab stellen zu lassen, oder, wo selbiger aus der Beamten Negligenz erwachsen, ihnen zur Bezahlung heimzuweisen, den Debenten, nach den allegirten Circumstantien, entweder gewisse Termine zu deren Richtigmachung anzusetzen, die morose Schuldnere mit der Execution hier-

hierzu anzuhalten, oder auch allenfals, bey angewachsener großen Schuldenlast, und da sonst keine Mittel, zur Bezahlung gelangen zu können, mehr übrig sind, denselben ihre Güter subhastiren zu lassen, wiewohl Unsern Beamten ernstlich aufzulegen, daß sie durch langes Nachborgen Unsern Unterthanen keine Gelegenheit zu ihrem Verderben geben, sondern bey Zeiten, und ehe sie in dergleichen gänzlichen Verfall gerathen, von ihrem Nothstand berichtliche Anzeig erstattet, und alle Mittel zu ihrer Aufrechthaltung vorkehren mögen.

14. Bey denienigen Cassen, allwo die Examination der Restanten nicht von den Oberämtern geschehen kan, wollen Wir, daß zu gewissen Zeiten tüchtige Commissarien hierzu ernennt, dadurch die führende Reste examinirt und liquide gemacht, auch ihnen, wie weit sie sich mit Gebung des Credits einzulassen haben, gemeßene Verordnung ertheilt werde.

15. Schlüßlichen hat Unsre Cammer bedacht zu seyn, daß die noch ruckständig ältere Rechnungen und Particularien auch nach und nach vorgenommen, und durch deren Revision Unser Rechnungswesen in die Unsrer Intention gemäße Richtigkeit gebracht werde.

Kap. 8.

In wie weit das Cammercollegium die Oeconomie des Hofstaats zu besorgen.

1. Die bey Unserm Fürstlichen Hofstaat vorkommende öconomische Verrichtungen sind eine der vornehmsten, worauf Unsre Cammer besondere Reflexion zu nehmen, und hiebey Unsern Nutzen in so viele Wege zu suchen hat. In diesem Anbetracht befehlen und wollen Wir gnädigst, daß, da allschon in den ältern und neuern Zeiten einem Cammercollegio derselben Besorgung angelegen; Also auch in Zukunft es sich deren auf nachbeschriebene Art und Weise unterziehen solle.

2. So oft es erforderlich, nimmt nämlich Unser Oberhofmarschall, wenn er anwesend, mit zweyen Cammerräthen, denen Wir dieses Departement gnädigst auftragen werden, bey Unserer Hof-Session, vernimmt von den Hofbeamten die bey Unserm Fürstlichen Haushalten sich ergebende Vorfallenheiten, oder proponirt die bereits angebrachte Sachen, untersucht dieselbe, und überlegt mit ihnen, wie hierinnen am räthlichsten zu verfahren seyn möchte; beede Cammerräthe referiren alsdann hieraus in Unserm Cammercollegio, annectiren zugleich des Oberhofmarschalls- und ihre eigene in der Sach führende Gedanken, und bringen den abgefaßten Collegialschluß ohne Anstand zum Effect. Wäre ein Handlung von Consequenz; So hat Unser Cammerrath in Beyseyn des Oberhofmarschalls solche in Deliberation zu ziehen, als bey welchen Fällen der-

derselbe in Unsrer Cammerrathstube erscheinen, und dergleichen Berathschlagung beywohnen wird, da ihme hingegen in dessen Abwesenheit von den Vorgängen bey Unsrer Haushaltung darum eine schriftliche Nachricht von den Departementsräthen zu geben, damit er auch immerhin in der Sachen Connexion verbleiben, und seine Meynung schriftlich communiciren möge.

3. Unsre Hofbeamte sind also vor allem dahin anzuhalten, daß sie Unsrer Cammer- und Oberhofmarschallamt in sämtlichen zur Haushaltung gehörigen Stücken Anzeig thun, und für sich allein etwas zu unternehmen nicht mächtigen sollen.

4. Da nun derselben Verrichtungen hauptsächlich in Beyschaffung, guter Verwahr- und ordentlicher Austheilung, dann getreuer Verrechnung der zur Hofstaatsöconomie gehörigen Dinge bestehen; So ergibt sich von selbsten, daß, so ein Hofbeamter, deme es vermög seines officii zukommt, etwas anzukaufen, er davon förderst Nachricht zu geben, hierauf, woher allenfalls eine Sache zu nehmen, oder zu beschreiben seyn möchte, gemeßenen Befehl zu erwarten, die hierunter führende Correspondence jedesmalen wiederum zur Einsicht zu produciren, oder, wo ein Contract zu errichten, solchen in ein förmliches Protocoll zu bringen, und zur Ratification vorzulegen hat.

5. Unsere Cammer- und Oberhofmarschallamt sehen hiebey genauest auf, daß der Einkauf einer Sache in so wohlfeilem Preis, als es nur immer seyn

kan,

kan, geschehen, und selbige von der ersten Hand beygeschafft werden möge.

6. Die erkaufte und gelieferte Waaren aber sind entweder gehörigen Orts zu employiren, oder, wo es erforderlich, in gute Verwahrung und ordentliche Austheilung bringen zu lassen, annebst solche Veranstaltung vorzukehren, damit davon nichts verzogen, noch auf unnütze Art angewendet, oder gar aus Negligenz in das Verderben kommen möge.

7. Weßhalben über die bey Unserm Hof vorhandene Meubles, an Silber, Zinn, weissem Zeug, Betten, Gemälden, Tapisserien, und andere zum Hausrath oder Embellissement gehörigen Stücken wohl eingerichtete Inventaria gefertigt, hierinnen die Zu- und Abgänge deutlich notirt, diese leztere umständlich examinirt, auch damit sothane Verzeichnisse durch die Länge der Zeit und vielfältige Beysätze nicht undeutlich werden, nach Verfließung dreyer Jahre erneuert werden sollen.

8. In eben dieser Absicht sind von denjenigen Cammerräthen, in welcher Departement es einlaufen wird, öftere Visitationen in den Vorrathsgewölbern oder Cammern vorzunehmen, und nachzusehen, ob der erforderlichen Ordnung gemäs verfahren werde, da dann die gefundene Desordres sogleich mit Unserm Oberhofmarschall abzustellen, wie solchen in Zukunft nach Möglichkeit vorgebeugt werden könne, in Ueberlegung zu ziehen, auch dagegen hinlängliche Verordnungen zu ertheilen, und, wo es erfoderlich,

in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath hieraus zu referiren.

9. Alles dasjenige, was Unsre Hofbeamte in Empfang genommen, haben sie auch gebührend, wiederum zu verrechnen. Es fodert demnach Unsre Cammer nicht nur allein von dem Hausvogt über das in Verwahrung habende sogenannte Vorrathsgewölb eine jährliche Rechnung drey Monat nach desselben Verlauf ab, sondern es revidiren auch selbige, gleich nach dem Empfang, die hierzu verordneten Räthe, sowohl als sämtliche Küchen- und Kellerrechnungen.

10. Mit welch erstern Wir es dergestalt gehalten wissen wollen, daß da von dem Küchenschreiber eine wöchentliche Rechnung wegen des von Unsrer Renthey zur Kuchen- und Hofschlachterey empfangenen Geldes und dafür angeschafft- oder auch von den Aemtern, Fischmeisterey und Gärten an Wildbrett, Fischen, grünen Waar und andern erhaltenen Victualien zu fertigen, selbige, wenn sie vorhero von dem Küchenmeister attestirt, in der darauf folgenden Woche durchgesehen, hierzu ein deutliches Formular entworfen, und ansonsten beobachtet werden olle, daß auf keine von den vermöge des Hofstaatsreglement verordneten Tafeln ein mehrers an Speisen, als abzugeben befohlen ist, es seye dann bey Anwesenheit fremder Herrschaften, oder wo wir es besonders befehlen, abgereicht, so eine erlaubte Menage in Ansehung des Einkaufs vorgesetzten Speisen und andern gemacht werden kan, solche zur künftigen Nachgelebung erinnert, und hiemit

hiemit von Wochen zu Wochen continuirt werden solle.

11. Bey dem zur Kuchen erforderlichen Einkauf sind allen eigennützigen Vervortheilungen nach Möglichkeit vorzubeugen, diejenigen Esculenta, welche in Unsern Fürstlichen Landen zu haben, von denjenigen Orten, wo solche am tüchtigsten beyzuschaffen, auch allenfals Unsre Beamte zu derer desto wohlfeilern Beybringung zu gebrauchen, keineswegs aber solche von den Aufkaufern zu erhandeln, dann von dem Küchenschreiber, dessen Einkäufe, fals es in Consideration der Verkäufere seyn kan, mit Scheinen belegen zu lassen, nicht weniger das von dem Hofschlachter beygebrachte Vieh, in Gegenwart des Küchenschreibers, welcher das Gewicht zu attestiren, abzuwägen, über des Fleisches Einnahm und Ausgab ein ordentliches Diarium zu führen, und ob Schaden oder Vortheil bey dem Einkauf gewesen, ieden Vierteliahrs durch eine ziehende Bilance Nachsicht zu halten.

12. Von Unsern Cästen ist zur Hofbeckerey reines und gutes Getraid liefern zu lassen, annebst dahin zu sehen, daß der hierzu bestellte Beck das Brod nicht nur allein in der erforderlichen Qualität, sondern auch von iedem Simra Getraid ein billiges Quantum abgebe, der Kellerschreiber über dessen Einnahm und Ausgab eine wochentliche Rechnung begreife, welche sogleich auf die Art, wie Wir bey den Kuchenrechnungen befohlen, abzuhören.

13. Gleichermaßen wird es mit den Kellerrechnungen, welche Unser Kellerschreiber über den Empfang und Austheilung des Weins vorzulegen hat, gehalten, und übrigens mit Unserm Oberhofmarschallambt Obsicht getragen, daß in Unsern Hofkellereyen der Ordnung gemäs verfahren, die Weine durch den Kellermeister gebührend gewartet, zu rechter Zeit aufgefüllt, mit denselben keine der Gesundheit und Geschmack zuwider seyende Melange vorgenommen, noch viel weniger selbigen mit unerlaubten Dingen aufgeholfen, oder an Jemand davon etwas abgegeben werde, deme es nicht mittelst einer von Uns ergangenen Verordnung oder üblichen Genehmhaltung zukomme, da ansonsten aller Abgang, so viel seyn kan, zu vermeiden, und Unsre Hofkellereyen mit solchen Weinen, die bey Unserm Hofstaat gebraucht werden können, aus Unsern Frankenämtern zu versehen.

14. Was die bey Unserm Hofstaat erforderliche fremde Weine betrift; So solle zwar an dergleichen Weinen iedesmalen einiger Vorrath angeschaft, doch aber auch kein mehrers hierzu verwendet werden, als Wir bey dem alliährlich formirenden Etat nach der von der Cammer- und Oberhofmarschallamt Uns gethanen Anzeig verordnen.

15. Ueberhaupts geht also Unsere gnädigste Willensmeynung dahin, daß bey Kuchen und Keller, nicht weniger bey den übrigen Balleyen alles nach einer guten Menage angetragen, und nebst Unserm Oberhofmarschall es in die Wege geleitet werden möge, damit Unsre Fürstliche Oeconomie iederzeit in gebüh-

gebührender Ordnung und dem erforderlichen Stand seyn möge.

Kap. 9.

Was Unsre Cammer bey Unserm Fürstlichen Marstall zu beobachten.

1. Unsrer Cammer gebührt Vorsehung zu thun, damit die bey Unserm Fürstlichen Stall benöthigte glatt und rauhe Fourage tüchtig fournirt, und wo von derselben hieran etwas käuflich beygeschafft werden muß, selbiges in so wohlfeilem Preis, als es möglich, erlangt werden möge.

2. Es ist zu diesem Ende Unser Stallschreiber anzuhalten, daß, wenn er an Heu und Stroh etwas zuerkaufen muß, er hierüber ein förmliches Protocoll halte, und solches zur Ratification übergebe, da er nun

3. Ueber sämtliches in seinen Empfang nehmendes Futter und Geströh jährlich behörige Rechnung zu thun, und solche bey Unsrer Fürstlichen Cammer zur Revision zu übergeben; Als hat er das sowohl von Unsern Aemtern empfangende, als das zuerkaufte Heu, iedesmal dem Centner nach, zu verrechnen, auch solches allezeit in Beysenn des Futteraufsehers ordentlich abwägen zu lassen, und sorgfältige Bestellung zu machen, daß sowohl hiebey, als bey der Futter- und Strohabgab alle Unterschleife möglichstermassen verhütet werden mögen. Und nachdeme auch

4. Die bey Unserm Fürstlichen Marstall zu arbeiten habende Handwerksleute, als Schmidte, Sattler, Riemer öfters nahmhafte Forderung haben, und ziemlich hohe Ansätze thun; So kommt Unsrer Cammer zu, solche Arbeitszettel zu examiniren, und nach vorheriger Communication mit Unserm Oberstallmeister gewisse und Uns convenable Accorde mit einem oder andern Handwerksmann zu treffen.

5. Hat Unsre Fürstliche Cammer über die Equipage und Wagenwerk sowohl in Unsern Fürstlichen Ställen, als Rüstcammern und Gutschenhaus ein Inventarium begreifen = die Zu = und Abgänge hierinnen notiren, und solches ieden Jahrs erneuern zu lassen.

6. Was für Pferde auf Unserm Marstall vorhanden, ist iedesmalen Unserm Marstallreglement zu inseriren, und was an glatt = und rauher Fourage hierauf abzugeben, anbey auszuwerfen.

Kap. 10.

Von Besorgung der Jagd = Wald = und Forstsachen, mit einem zeitlichen Oberiäger = und Oberforstmeister.

1. Der Jagdsachen unterzieht sich Unser Fürstliches Cammercollegium in so weit, als selbige in die Verrechnung der Kraft Unsers Jagdreglements von Unsrer Renthey abgegebenen Gelder, dann Gefällen, Wildbrets, desselben richtigen Verkauf,

Lieferung an Unsern Hof oder anbefohlene Orte, Bezahlung der Jagddeputaten, Pursch- und Schießgeldere, dergleichen Frohngebühren, Abgabe der Ankörnung, Hunds-Fraß und Anschaffung des Jagdzeugs einschlägt.

2. Es gehen demnach die zu dem Jagdwesen verordnete Räthe sämtlich hierauf gemachte- und in die behörige Specificationen gebrachte Ausgaben mit möglichster Präcaution durch, und beobachten, daß keinem der Jagdbedienten ein mehrers als in dem von Uns publicirten Zehrungspatent regulirt worden, passirt, noch viel weniger eine Uebermas mit den Schußgeldern der Raubthier, oder in andern Weg gestattet werde, weßhalben alle dergleichen Ausgaben iedesmal von einem zeitlichen Oberiägermeister durchgesehen, solche mit dessen Handunterschrift atteſtirt, allenfals moderirt, und selbige ohne dieser anbefohlenen Signatur nicht angenommen werden sollen.

3. Die Wildpretsrechnungen, welche von Unsern Aemtern zu fertigen, werden zwar an Seiten der Oberiägermeisterey durchgegangen, Unsrer Cammer aber kommt auch hiebey zu, nachzusehen, damit selbige zu rechter Zeit eingesendet werden mögen, ingestalt dieienige Beamte, welche sich in derselben Uebergebung moros bezeigen, mit sechs Gulden zu bestrafen; Dahingegen solche bey Unserm Jagdsecretariat nicht liegend gelassen, sondern sogleich durchgangen, einem Amtsdiener zu dem nöthig habenden Rechnungsbeleg remittirt, dann in dem Fall, daß sie bey Revision der Amtsrechnung noch abgängig

 und

und daselbst befindlich, die Zuruckgab erinnert werden solle.

4. Den Verkauf des Wildprets trägt selbige mit Unsrer Oberiägermeisterey dergestalt an, daß bey den auf dasselbe zu verwenden habenden Kosten Uns auch einiger Nutzen zugehe, die Unterthanen mit desselben Annahm bey großen Jagden nicht allzusehr onerirt; sondern solches, wenn zumal die Jahrszeit es leidet, an hierzu wohl gelegenen Orten, allwo das Wildpret guten Verkaufs ist, höchstmöglichst zu verschließen getrachtet, und die Pretia von demselben nach der Billigkeit und dem wahren Werth eingerichtet werden mögen.

5. Bey dergleichen Jagden sind die mit dem Anspann und der Hand zu dienen habende Jagdfröhnere mit ihren Diensten nicht zu übernehmen, iedoch auch ihnen keine mehrere Frohngebühren als nach dem erweislichen Herkommen abzugeben; Zu welchem Ende in Unsrer Cammerrathstuben eine deutlich- und zuverläßige Specification, woraus man sogleich, was iedem Amt für Jagddienst und dafür an Geld und Habern gebühre, vorhanden seyn solle.

6. Wegen Abgabe der Ankörnung und Hundsfraß überlegt dieselbe mit Unserm Oberiägermeister, ob in Ansehung des erstern das gewachsene Geäckerig oder dafür ein gewisses Haberquantum mit mehrerm Vortheil abzugeben, ratione des zu Unterhaltung der Jagdhunde gehörigen Getraids wird es hingegen solchermassen gehalten, daß zu Unsrer Cammer eine von der Obristiägermeisterey subscribirte Specification,

auf

auf was und wieviel Hunde der Fraß quartaliter abzugeben, eingesandt, darauf, insoferne hiebey nichts zu erinnern, die Verordnung an gehörige Aemter ertheilt, die iedesmals vorhandene Anzahl Hunde aber, welche sowohl bey den Wildmeistern, als auf den Mühlen, Schäferey- und Feldmeistereyen gehalten, und was auf die erstere an Getraid zu verabfolgen, zu Ende des Jagdreglements specifice beygedruckt werden solle.

7. Wo sonsten bey Unserm Jagdwesen eine Unserm Interesse gemäse Aenderung zu machen; So solle Unsrer Cammer ihre ohnmasgebliche Gedanken hierinnen Uns zu eröfnen erlaubt seyn, auch ihr obliegen, daß, woferne von einigen Aemtern occasione der Zehenden oder bey andrer Gelegenheit wegen Vielheit des Wildprets von den Unterthanen Klagen geführt würden, sie selbige durch eine Anzeig an Uns gelangen lassen.

8. In Forsten- und Waldsachen beobachtet Unsre Cammer hauptsächlich, daß den in hac materia publicirten Ordnungen und Ausschreiben ein gehöriges Genüge beschehen, die in den Hölzern vorgehende Mißbräuche mit Nachdruck abgeschafft, dergleichen Frevlere gebührend abgestraft, der iunge Holzanwachs, so viel thunlich, befördert, und in Abgab des hart- und weichen Holzes alle Uebermas evitirt werden möge.

9. Es sind in dieser Absicht bey Erbauung der Unterthanen Häuser und Städel vor der Abgabe des hierzu erforderlichen Bauholzes die einsendende Ue-

berschläge wohl zu examiniren, ob die angegebene Erforderniß ohnentbehrlich und nicht in der vor sich habenden Gegend mit Steinen, auch ohne sonderbare Kosten zu bauen, zu überlegen, und die Verabfolgung des Holzes hiernach zu reguliren.

10. Vornehmlich ist mit dem harten Holze räthlich und sparsam umzugehen, und davon an Niemand, es seye dann um Unsers hierunter versirenden Fürstlichen Interesse willen, oder die Versilberung abgestandener Bäume, so zu nichts als Brennholz tauglich, unvermeidlich anzuweisen, da Wir ansonsten Fudrig- halbfudrige und Dreylingseichen, so noch einen frischen Wedel haben, und welchen im Wachsthum noch etwas zugeht, abzuhauen gänzlich verbieten und wollen, daß statt derselben überständige genommen, und zum Gebrauch von der Hand geschnitten werden.

11. Zu Aufmachung des Brennholzes solle das abgestandene, wenn dergleichen vorhanden, angewendet, und insonderheit bey der alliährlich in dem Monat Februario auf Unsrer Cammerrathstuben, in Beyseyn des Oberforstmeisters und der hierzu vonnöthen seyenden Wildmeistere und Förstere, vorzunehmen habenden Holzprovision darauf reflectirt, aus was für Waldungen der nöthig habende Vorrath am füglichsten zu nehmen, nicht nur allein erforscht, sondern auch wegen des zu Unsern Gebäuden erforderlichen Bauholzes eine Repartition gemacht, und, daß selbiges nicht aus allzuweit entlegenen Waldungen genommen, dann zu sonderbarer Beschwerung der Frohnbaren Unterthanen, oder in grossem Lohn zu Unserm

Scha-

Schaden beygeführt, möglichstermassen revidirt, auch die entworfene Austheilung des Bau- und Brennholzes, unter Beysetzung, wie solches von den Frohnbaren Unterthanen beyzuführen, zur Ratification übergeben werde.

12. Damit nun sowohl das Bauholz auf die behörige Zimmerplätze angeführt, und davon nichts zum Verderb in den Waldungen liegend gelassen, als auch das Brennholz in Unsre Holzgärten, worüber Unsre Cammer alleine zu disponiren, und die Verabfolgung des Holzes zu decretiren hat, oder andere angewiesene Orte zu rechter Zeit geführt werden möge; So ist ratione des Bauholzes, ob die Zufuhr sämtlicher angewiesener Stämme wirklich geschehen, zu Ende des Monat Juny jeden Jahrs von dem Baudirector eine zuverlässige Anzeig abzufordern, auch, insoferne von ein- und andern Aemtern noch ein Abgang sich ereignen würde, solches zur ohnverlängten Beyfuhr anzuhalten, dann ein gleiches wegen des Brennholzes von der Holzschreiberey zu beobachten.

13. Keinem Unsrer Beamten aber kommt zu, daß er ohne vor sich habende Ratification die geringste Holzabgabe verfüge, sondern liegt ihm ob, jedesmalen sich hierzu mit einem Cammerdecret zu legitimiren, und hierauf die Anweiszettel von Unsrer Oberforstmeisterey zu verlangen.

14. Ob nun hiebey die Förstere Waldordnungsmäßig verfahren, ist bey den Waldvisitationen zu beobachten, welche Unsre Beamte auch fernerhin ohn-

aus-

ausgesetzt vorzunehmen, und diejenige, so in der ihnen anbefohlnen Zeit selbige nicht bewirkt, auch so fort innerhalb 4. Wochen darauf die dabey befundene Waldfrevel und Unordnungen in ein förmliches Protocoll gebracht, zur gebührender Straf zu ziehen; Unsre Cammer hat alsdann solche besten Fleißes zu durchgehen, wo eine Verbeßerung zu machen, selbige umständlich anzubefehlen, wie anzeigende Frevel abzustrafen, bey öden Holzplätzen des Holzes Wachsthum nach des vor sich habenden Bodens Beschaffenheit entweder mit Forlholzsamen bestreuen, oder mit Eicheln belegen, und vor dem Wildpret bestmöglich verwahren zu lassen, die sumpfigte Waldböden durch Grabenziehen in beßern Stand zu setzen, und den Holzanwachs durch Schlagmäßige Abhauung der überständigen Bäume, so viel nur immer thunlich, zu befördern.

15. Zu welchem Ende auch gute Anstalten vorgekehrt werden sollen, daß von den Dorfsgemeinden auf ihren hierzu tauglichen Gemeindplätzen, ein Holzanflug gehegt, auch nutzbare Bäume gepflanzt, und von den Dorfsführern hierüber eine Ordnung und Aufsicht gehalten werde.

16. Wo ohne Beschadung der Waldungen, und sonderheitlich in den Laubhölzern das darinnen sich befindende Gras verliehen werden kan, ist solches sowohl so zu bestmöglichstem Nutzen zu bringen, als auch das iedweden Jahrs sich vorzeigende Geäckerig in Bestand hinzugeben, oder befindenden Dingen nach klauben zu lassen.

17. Ingestalten Wir dann auch geschehen lassen wollen, daß, wo mit dem Laub- und Streurechen den Unterthanen, so dergleichen zu Verbeßerung ihrer Güter vonnöthen haben, einiger Nutze geschafft werden kan, ihnen solches Bestandweis, iedoch, daß sie hierüber Unsern hierunter in Druck emanirten Veordnungen gemäs allen Schaden vermeiden, gegeben werden möge.

Kap. II.

Von der Obsicht auf die Herrschaftliche Fluß, Bäch und Weyhere, dann der daraus fließenden Fischerey.

1. Die Uns zugehörige Teiche sollen soviel, als, ohne allzugroße Kosten zu causiren, seyn kan, allzeit wohl gesäubert erhalten, von Schlotten und Gras zu rechter Zeit gereinigt, die an den Weihern befindliche Dämme, Schlegel, Rinnen und Ausfänge, zu Verhütung alles Schadens, in baulichem Wesen conservirt, auch solche mit derienigen Art Fische besetzt werden, welche sowohl dem darinnen befindlichen Erdreich, als Wasser anständig seyn, und einen guten Wachsthum erlangen können.

2. In welcher Absicht Unsre Cammer eine genaue Beschreibung von sämtlichen Weihern begreiffen, und solche zu Zeiten erneuern zu lassen, diese bey derselben Besetzung vor Augen haben, mithin sowohl ratione qualitatis als quantitatis sich darnach reguliren, und, weilen an den Hechten bis daher ein Abgang zu spüren gewesen, auch selbige zu Zeiten mit

mit grossen Kosten erkauft werden müßen, auf deren Vermehrung denken, und dieienige Weihere, so dergleichen Fische ertragen mögen, hierzu employiren solle.

3. Welches mit den Forellen, Bächen und Weihern ebenfals zu beobachten, und wo hierzu die Natur Gelegenheit gibt, ob damit nicht zu reussiren, Proben zu machen.

4. Hauptsächlich aber sollen gute Leicher und Stezlinge zu erlangen getrachtet, nicht weniger veranstaltet werden, daß die zu Erziehung der Brut gebrauchende Weihere von gutem Erdreich und keiner kalten Lage seyn, auch wo bey ein- und anderm Amt dergleichen gar nicht vorhanden, an tüchtig- und gewächsigem Gut der Abgang zuerkauft, oder von andern Aemtern, wo daran ein Ueberschuß ist, abgegeben werden möge.

5. In sothaner Erwägung ist Unser Fischmeister zu befehlchen, daß er bey Besetzung der Hauptweihere nebst dem Beamten selbst zugegen seyn, den Einsatz beaugenscheinigen, die zum Wachsthum untüchtige Fische auswerfen, das erforderliche Quantum in den Weiher einzählen, und zugleich ob die Dämme, Schlegel, und übrigens in dem erforderlichen Stande nachsehen solle.

6. Zu dem Ausfang an den größesten Weihern hat Unsre Cammer denselben ebenfals abzuschicken, und ihn dahin zu instruiren, daß er sowohl die zu Unserm Hofstaat und Besoldungsabgabe bedörfende

Fische

Fische an wohlgeschmackten und tüchtigem Gut auswählen, als auch genaue Obsicht tragen solle, damit hiebey aller Abtrag so viel möglich verhütet, und die in seine Verwahrung kommende Fische ohne langen Anstand abgeführt werden mögen.

7. Der Ueberrest ist sofort verkäuflich abgeben zu lassen, in der herkommlichen Gesellen-Fisch Verabfolgung ohne Unsern gemeßenen Befehl keine Neuerung zu machen, oder Uebermas zn verstatten, sondern die von den Aemtern einsendende Gesellen-Trag- und Fuhr Fischverzeichnusse mit den ältern zu conferiren, der mehrere Ansatz und unnöthige Aufwand abzustreichen, und hierauf die Ratification zu ertheilen.

8. Sollte ein- und anderer Weiher wegen seiner Lage oder Mangel des behörigen Wassers, oder auch um anderer Umstände willen keinen guten und nützlichen Effect thun; So ist zu überlegen, ob solcher nicht mit mehrerer Avantage zu Wiesen und Aeckern zu machen, da dann von der Sache Beschaffenheit Uns gebührend referirt, und die hierauf ertheilende Resolution bewirkt werden solle.

9. Bey denienigen Flüßen, Bächen und Krebswassern, worinnen Uns die Fischerey zukommt, oder die Wir auch allenfals gepachtet haben, liegt Unserer Cammer ob, daß sie auf selbige gute Aufsicht veranstatte, über die Fischordnungen genauist halte, wo deren keine vorhanden, über die Wasserangränzern sich hiernach nicht achten, wegen derselben Errichtung mit Unserm Hofrath communiciren, den Ausfang

fang zu denienigen Zeiten, wo es am vortheilhaftesten geschehen kan, verordnen, dann das tüchtige Gut zu Unserer Fischmeisterey in gesunde und tüchtige Aufstellungen und Behältnüße liefern lasse.

10. Insofern bey ein- und anderm Weiher mit Unserm Nutzen das darinnen wachsende Gras und Schlotten zu verleihen; So ist auch dieses höchstmöglichst zu treiben; Uebrigens

11. Ueber sämtliche Fisch- und Krebseinnahm von dem Fischmeister eine iährliche Rechnung abzufordern, diese nach Möglichkeit zuverläßig einrichten, grosse Abgänge durch Atteßtate belegen, und selbige endlich revidiren zu lassen.

Kap. 12.

Von Beobachtung der Glait- und Zollsachen.

1. Wie viel Vervortheilungen und Unrichtigkeiten sowohl die Zollende als Zolleinnehmere zu Schulden kommen lassen, legt sich bey Unserm Fürstlichen Cammercollegio gar öfters zu Tage. Dahero die Nothwendigkeit erfordert, daß Unser Zollwesen mit besonderer Attention tractirt, den Zollschalkungen durch gute Anordnungen nach Möglichkeit vorgebeugt, die Zollnere und Bereutere genugsam instruirt, und alle ansonsten durch deren Ungeschicklichkeit Uns erwachsende Präiudicia und Schäden vermieden werden mögen.

2. Es ist deßwegen bey Annahm der Zollbedienten nicht nur allein dahin zu sehen, daß selbige des Lesens, Schreibens und Rechnens wohl kundig seyen, sondern auch eine hinlängliche Nachricht, wie sie ihrem Dienst vorzustehen haben, erlangen mögen. In welcher Absicht dieienigen, so von Unsrer Cammer verpflichtet werden, noch vor derselben Ableistung mit einer deutlichen schriftlichen Instruction und zuverläßigen Zollrolle versehen, diese beede ihnen durch den Zollrechnungsrevisor erklärt, die in Zollsachen ergangene und nöthig habende Ausschreiben zu ihrer Nachachtsame mitgegeben, auch wie sie sich ratione der ihnen vorkommenden dubieusen Fälle bey den Aemtern Bescheids zu erholen, angewiesen werden sollen.

Mit denienigen Zöllnern aber, so um des geringen Ertrags willen ihre Pflicht bey dem Amt, wohin die Zollstadt gehörig, zu leisten haben, ist der Beamte zu befehlen, daß er dergleichen Zolleinnehmere hinlänglich unterrichte, und auf desselben Einnahme um so mehrers ein wachsames Auge mit habe, als solcher bey Zollstädten nicht allezeit Leute, die von der erfordersamen Capacite sind, ausfindig zu machen.

3. Keiner von Unsern Amtsdienern hingegen solle sich unterstehen, eine Zollstelle, sie mag so gering seyn, als sie immer wolle, für sich zu besetzen, sondern hierinnen zu Unsrer Cammer berichten, welche dann, ob an dem vorgeschlagenen Subiecte nichts zu desideriren, in Ueberlegung zu ziehen, und selbigen, fals er hierzu tüchtig erfunden worden, anzunehmen,

bey denienigen Zollvacanzen aber, deren Besetzung Wir Uns vorbehalten, zwar ohnmaßgebliche Vorschläg zu thun, iedoch auch Unsre Genehmhaltung, und wem Wir solches anvertrauen, zu gewärtigen hat.

4. Auf daß nun die Zollbediente in Erhebung des Zolls und desselben Verrechnung desto richtiger seyn, nicht weniger die Zollende zu ihrer Legitimation eine Quittung von dem Zollamt erhalten mögen; So verordnen Wir, daß die bishero eingeführt gewesene sogenannte Adlerszettel fernerhin beybehalten, solche von den Aemtern den Zollstätten numerirt zugesandt, und die zollreichende Handels- und Fuhrleute angehalten werden, daß bey der letztpassirend diesseitigen Zollstatt sie selbige wiederum ablegen.

5. Wo aber dergleichen Orte nicht vorhanden, sondern der Zollende sogleich aus dem Lande gienge; So ist in dem Fall, daß wegen Ablegung sothaner Zollzeichen eine Bestellung zu machen die Ohnmögkeit vorwaltete, den Zollbereutern auf das genaueste zu iniungiren, daß sie solche Zollstätte und Strassen desto mehr und vor all andern fleißig besuchen, und die den Zoll zu geben habende Personen zu Vorzeig- und Ablegung ihrer Zollzeichen anhalten sollen.

6. Ingestalt dann auch dieselbe anzuweisen, daß sie vornehmlich die ohnehin verbotene Schleifwege öfters bereuten, und damit auf den Landgutschen und bey den reutenden Boten, welche öfters zollbare

Waa-

Waaren und sonderheitlich Pretiosa mit sich führen, nichts ohnverzollt bleiben möge, fleisige Obsicht haben.

7. Würde sich nichts desto weniger ergeben, daß Jemand entweder eine Zollschalkung intendirt, oder den Zoll wirklich defraudirt hätte; So competirt Unsrer Cammer derselben Cognition und Abstrafung, iedoch mit der Maas, daß bey großen und viel importirenden Zollbetrügereyen mit Unserm Fürstlichen Hofrath communicirt, auch in Unsern Fürstlichen Geheimen Rath hievon eine Anzeig erstattet, und mit was Strafe solche angesehen werden wollen, ein ohnmaßgebliches Gutachten annectirt werde.

8. In denienigen Fällen, wo in Ansehung des Zolls mit Unsern Benachbarten einige Strittigkeiten vorwalten, neue Wehr- und andere Zölle aufzurichten, oder in dem Zollwesen eine Unserm Fürstlichen Interesse gemäße Aenderung und gute Ordnung, worunter zugleich die Defension des Zollregals versirt, zu machen, communicirt die Cammer mit Unserm Hofrath, als welche beede Collegia sodann die Sache gemeinsamlich zu überlegen und eine Unsern Fürstlichen Zollgerechtsamen convenable und billige Verordnung abzufassen.

9. Die Ertheilung der Zollpässe überlassen Wir hingegen Unserm Fürstlichen Cammercollegio zu Evitirung aller ansonst daraus erwachsenden Confusionen allein, und wie solches hauptsächlich die Zollbefreyung denienigen Reichsständen, wo die Reciprocation Statt findet, auf vorhero eingelangte schriftliche Requisi-

tion zu verstatten, auch ein gleiches, wo sothane Exemtion recessirt oder herkommlich, zu beobachten hat; Also ist im übrigen Niemand als Unsern Ministern und wirklichen Räthen, in Hofdiensten stehenden Cavaliern, Secretairen und Canzleyverwandten, es seye dann, daß Wir es specialiter anbefehlen werden, damit zu willfahren, und in einem zweifelhaften Fall bey Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimen Rath deßhalben Anfrag zu thun.

10. Wo bey Unserm Zollwesen etwas zu verbessern, oder ob einige von Unsern Zollstätten nicht mit mehrerm Nutzen zu verpachten, hat Unsre Cammer wohl zu erwägen, anbey hinlängliche Veranstaltungen vorzukehren, daß zu allen Zeiten die Strassen in gutem Stande erhalten, die Zollende keineswegs übernommen, noch viel weniger durch hartes Verfahren der Zollbereutere oder Einnehmere andere Strassen zu Unserm Schaden zu suchen veranlaßt werden.

Kap. 13.

Von Erhebung des Umgelds.

1. In Ansehung des Umbgeldsgefälls nimmt Unsre Cammer gebührende Sorgfalt, damit der 1667. publicirten Umgeldsordnung in so weit genauest inhärirt werde, als wegen ein- und andern Orts vorkommener besondern Umbstände keine Mutation erfolgt.

2. Nach diesem sollen die erforderliche Umgeldseinnehmere und Schreiber von der ihrem Officio gemä-

mäßen Capacite seyn, mit deutlichen Instructionen versehen, und ordentlich verpflichtet werden.

3. Sothane Unterrichte sind nach ieden Orts eingeführten Brauwesen anzutragen, und das Umgeld nach dem Eymer, Simra Malz, oder wie es die Observanz mit sich bringt, erheben zu lassen.

4. Um aber den hierunter vorkommenden Betrügereyen und ohnerlaubten Handwerksvortheilen die abhelfliche Maas, soviel möglich, zu geben; So sind den Umgeldseinnehmern und Schreibern nicht nur allein zum öftern ohnvermuthete Kellervisitationen, allwo das Bier dem Eymer, oder Simra Malz nach verumgeldet wird, anzubefehlen, sondern es ist auch an denienigen Orten, wo das Umgeld ein ziemliches importirt, einzurichten, daß das Malz von dem hierzu verpflichteten Messer eingemessen, von ihme mit iedweden Orts Wappen die Säcke versiegelt, dann ein Zettel, worinnen das Malzquantum nebst der Säcken Anzahl exprimirt, darzu gegeben, solche uff einander numerirt, und die Müller ohne dergleichen Zettel kein Malz anzunehmen instruirt, von selbigen hierüber ein Register geführt, solches monatlich zu dem Umgeldamt übergeben, und dann von dem Messer mit der ebenfals über das Malz haltenden Verzeichnuß conferirt, wo sich Differentien ergeben, der Sach auf den Grund gesehen, und sonach das Umgeld dem Herkommen gemäs erhoben werden solle.

5. Mit dem Weinumgeld ist es solchermassen zu halten, daß gleich bey des Weins Ankunft der Wirth

dem Umgelder davon, noch ehe er solchen abladet und in den Keller bringt, Nachricht geben, ihme den von den Weinunterkäufern bekommenen Fuhr- oder Ladungszettel nebst dem Zollzeichen vorlegen, dieser hernach die abgeladene Fäßer examiniren, und solche in das Umgeld bringen solle.

6. An denienigen Orten und Dorfschaften, wo bey dem Bierumgeld die oben bemerkte Verfassung nicht Statt finden kan, ist durch Unsre Beamte eine solche Veranstaltung mit Unsrer Cammerapprobation zu machen, damit selbiges richtig erhoben werden möge, da es sonsten in Ansehung des Weinumgelds auch bey den Dorfswirthen bey erstbemerkter Verordnung sein Verbleibens hat.

7. Das Umgeld zu erhöhen oder zu vermindern solle von Unsrer Cammer, ohne von Uns oder Unserm Fürstlichen Geheimen Rath einholende Ratification nicht unternommen werden, es seye dann, daß bey manchen Wirthschaften, worauf genannte Umgeldere haften, um besonderer Umstände willen eine Moderation auf 4. bis 6. Jahre zu verstatten, welches Wir dem Gutbefinden Unsers Cammercollegii überlassen.

8. Da des Umgelds Exemtion Unserer Willkühr vorbehalten bleibt, und solche nur allein Unsern Ministern, wirklichen Räthen, in Hofdiensten stehenden Cavaliern und Secretarien auf die in ihre Haushaltung erforderliche Bedörfnus, den Canzleyverwandten, Beamten und Geistlichen, nicht weniger den Hofofficianten aber auf Art und Weise, wie Wir in

einer deßwegen ertheilten besondern Verordnung Uns gnädigst declarirt, zukommt; So wollen Wir sämtlich hiebey gebrauchende Vervortheilungen gänzlich abgestellt, und Unsrer Cammer ernstlich befohlen haben, daß, wo sich dergleichen Mißbräuch von Unsrer Gnade ergeben würden, solche fordersamst gründlich untersucht, und bey dem Erfinden, daß eine der Umgeldsexemtion genießende Person mehrers, als er wirklich in seinem Haushalten gebraucht, eingegeben haben würde, solchem, zur Strafe, solange keine weitere Befreyung paßirt werden, und er sothanen Privilegii verlustigt seyn solle, bis Wir oder Unser Fürstlicher Geheimer Rath deßwegen anderweite Verordnung ertheilt.

9. Alle weiters bey den Wirthen und Bierbräuern vorkommende Umgeldsschalkungen und Betrügereyen hat Unsre Cammer gleichfals zu untersuchen, und den sich vorfindenden gemachten Umständen gemäs abzustrafen, und wo dergleichen von ganzen Zünften zu Schulden gebracht werden, es an Uns oder Unsern Fürstlichen Geheimen Rath durch eine Anzeige gelangen zu lassen, und die hierauf ertheilende Verordnung zu befolgen.

Kap. 14.

Von Handlohns- und Nachsteuergefällen.

1. Die von Uns publicirte Handlohnsordnung gibt mit mehrerm zu erkennen, wie sich in Erhebung der Besteh- Tausch- Kauf- Erb- Todfall- Handroß- und Neuhandlöhnere zu verhalten, dahero in

in dergleichen Fällen an Seiten Unsers Fürstlichen Cammercollegii sich hiernach zu achten, in den übrigen aber hierinnen nicht exprimirt noch decidirten Fällen der Billigkeit und anbey vorwaltenden Umbständen nach zu sprechen ist; Ingestalten Wir es dann auch bey der iedweden Amts hergebrachten Handlohnsobservanz bewenden lassen, und wegen derselben Abreichung in lebendig- und Todesfällen Niemanden, ausser dem Herkommen damit beschwert wissen wollen, es seye dann, daß mit eines Possessoris Consens ein ohnhandlohnbares Stück mit sothanem onere belegt, und ihm dafür Satisfaction gethan würde; Wiewohlen auch zu observiren, daß mit dergleichen Veränderung kein Abgang in Unserer Steuer causirt werden möge.

2. Bey sothanem Handlohnsgefäll ist wohl nachzusehen, damit keines derselben weder ohnerhoben, noch viel weniger ohnverrechnet bleiben möge. In welcher Absicht bey den Aemtern, allwo Amt- und Gegenschreiber vorhanden, in den Amtsrechnungen die Einbringung der Handlöhnere von denselben attestirt, auch zu Zeiten, ob von ihnen ordentliche Kaufprotocolle gehalten werden, in Untersuchung genommen werden solle.

3. Würde sich nichts desto weniger ein- oder der andere unterfangen, hiebey einen dolum zu Schulden kommen zu lassen, es seye nun, daß selbiger den Kaufschilling allzugering angesagt, oder durch allerhand Simulationen solche Handlohnsleistung für sich und auf einen andern abzuleinen, oder gar zu unterschlagen gesucht; So ist dergleichen Betrü-

trüger mit der gebührenden Straf anzusehen, auch allenfals von ihme der doppelte Handlohnsbetrag ohne Nachlaß zu erheben.

4. In Einbringung der Nachsteuer erfordern Wir eine gleichmäßige Exactitude, und wollen, daß alles dasienige, was an Geld, Meublen, weißem Zeug, Bett, Kleidern, Silber, Zinn und anderm Geschirr, Wein, Getraid, aus unsern Fürstlichen Landen in eine andere Herrschaft gebracht wird, propter mutatam jurisdictionem, nach ieden Orts Observanz vernachsteuert werde.

5. Damit nun sothane Nachsteuer desto richtiger erhoben werden möge; So ist Unsern Beamten zu befehlen, daß sie einen dergleichen abziehenden Unterthanen, welcher sein Vermögen entweder inventiren zu lassen, oder hierinnen eine juratorische Anzeig zu thun hat, nicht ehender dessen Habschaft abzuführen erlauben sollen, bis er Uns diese Schuldigkeit abgerichtet.

6. Sollte aber derselbe ein- und andern Feldstücke, Güter, Häuser ohnverkauft oder auch Fristen, so erst in etlichen Jahren fällig werden, zuruck lassen müßen; So ist mit Einbringung der Nachsteuer in solang nachzusehen, bis solche entweder verkäuflich abgegeben, oder die Fristen erhoben werden, da dann erstern Fals von dem Kaufschilling dieses Gefäll eingebracht, und letztern Fals solches von den hinausbringenden Fristen abgezogen werden solle.

7. Insoferne unter dem hinwegbringenden Vermögen auch einige Activa wären, die zur Zeit illiquid, oder noch, ob von selbigen etwas einzubringen seyn möchte, abzuwarten; So wollen Wir zwar, daß davon die Nachsteuer nicht sogleich anzurechnen, geschehen lassen, iedoch sind solcherley Schulden specifice in der Amtsrechnung innerhalb der Linie zu führen, und wo daran etwas eingehen sollte, auch hievon die Nachsteuer abzuziehen.

8. An sothanem Gefäll genießen das Exemtionsprivilegium Unsre wirkliche Ministers, wirkliche Räthe, Secretarien und Canzleyverwandte, wenn sie entweder selbst mit Unsrer Permission in andere Dienste gehen, oder ihre Kinder bey andern Herrschaften Bedienstungen erlangen, oder aus Unsern Fürstlichen Landen verheurathen; Unsern Amts- und geistlichen Dienern aber verstatten Wir solches mit der Maas, wenn sie keine Steuerbare Güter besitzen, und ihr Vermögen als ein Erspartes von ihrem Liedlohn zu regardiren, dergleichen Beneficium dann auch allen denienigen zu Statten kommen solle, die nichts als ihren Ehehalten-Lohn außer Landes bringen.

9. Wo sonsten die Nachsteuerbefreyung mit Unsern Benachbarten receßirt, oder selbige herkommlich, hat Unsre Cammer sich auch hiernach zu achten;

10. Uebrigens die occasione der Nachsteuer zu Schulden bringende Unrichtigkeiten gebührend zu untersuchen und abzustrafen.

Kap. 15.

Von Zehendgeschäften, Verwahrung des dabey und von den Giltintraden erlangenden Getraids, dann dessen Verkauf.

1. Gleichwie die bereits A. 1665. publicirte Zehendordnung klare Ziel und Maas setzen, wie sich bey selbstiger von Unsrer Fürstlichen Cammer nach Gutbefinden veranstaltenden Auszähl- Einsamml- Einfuhr- und Ausdreschung der Zehenden, dann bey deren Bereut- und Verlassung zu verhalten, auch welchergestalten die Zehendprotocolle und tentamina deutlich einzurichten, das gedruckte und vorgeschriebene Formular an die Hand gibt; Also hat Unser Fürstliches Cammercollegium, auf sothaner Ordnung genauiste Befolgung ohnausgesetzte Obacht zu haben, die einkommende Zehendprotocolle ohne Anstand zu durchgehen, wie sich der letztere Zehendverlaß gegen die vorherigen 3. Jahre, sowohl an der angebauten Morgenzahl, Eigenschaft der Früchte, als deren Verleihung ergeben, anzusehen, minder nicht dabey, ob die darauf gestrichene Sorten Früchte à proportion der angebauten Morgenzahl eingerichtet, nicht weniger die Ermäßigung des Beamten erlangt, auch Gegenpartheyen vorhanden, oder bey ein- und andern Zehenden ein nochmaliges tentamen vonnöthen, wohl zu überlegen, und dann nach dessen Einlangung, ob die Selbstsammlung oder Verleihung um Geld oder Getraid mit Beybehaltung der Option räthlicher seye, einen Unserm Zehendinteresse convenablen Schluß abzufassen.

2. Wäre

2. Wäre nun das offerirte Geldquantum, wann solches nach dem Currentpreis des Getraids calculirt wird, vortheilhafter anzunehmen; So ist solches in der stipulirten Zeit von den Beständnern erheben, gegentheils die Körner durch alle Sorten an Schrannenmäßig- tüchtig- und wohlgebutzt- oder wenigstens dem Jahrgang gleichkommendem Gut auf Unsre Kästen liefern zu lassen.

3. Worüber dann dem Beamten ein sorgfältiger Schluß anzubefehlen, und solcher, wenn es Gelegenheit hiezu hat, doppelt auch mit diesem zu veranstalten, daß das Getraid in den erforderlichen Zeiten gewendet, selbiges, so viel thunlich, vor dem Verderben gerettet, und wo dessen Aufbehaltung mehr Schaden, als Nutzen bringen würde, an Unsre Cammer berichtet werde; Immassen selbige

4. Dergleichen nach vorherig anverlangtem Muster schlecht befindende Frucht ohne Anstand und zu Verhütung eines größern Schadens entweder verkäuflich abzugeben, oder wie es Uns sonst am nützlichsten seyn mag, zu employiren hat.

5. Sollte aber ein Beamter, durch dessen Negligenz das in Verwahrung gehabte Getraid schlechter oder gar zum ordentlichen Genuß ohnbrauchbar werden lassen; So ist ihm solches zur Bezahlung in dem Currentpreis um so vielmehr heimzuweisen, als dergleichen Nachläßigkeit auch noch wohl mit einer Strafe anzusehen wäre.

6. Was

6. Was für Getraid durch alle Sorten auf Unsern Kästen vorhanden, solle von 14. zu 14. Tagen bey Unserer Cammer auf die bereits eingeführte Art in deutlichen Specificationen angezeigt, und solche bey deren Einlangung iedesmalen inspicirt;

7. Sofort bestmöglichstermassen, ob etwas davon mit Unserm Vortheil zu verkaufen seyn möchte, überlegt, zu dem Ende von den benachbarten Städten die Getraid- oder Schrannenpreise von Wochen zu Wochen nachrichtlich eingezogen, wo auf dem Lande solches beßern Verkaufs, oder zum Verschluß wohl gelegen, es nicht hieher transportirt, sondern der dießortige Kasten von denienigen Orten, wo solches am wohlfeilsten und mit geschmeidigsten Frohnkosten beygeschafft werden kan, provisionirt, deßwegen iedesmalen ein zuverläßiger Ueberschlag gemacht, und bey Verkaufung des Getraids wohl observirt werden, daß von den Beamten hiebey keine Eigennützigkeiten, mit Einbedingung so betitelten und sich zugeeigneten Leykaufs unterlaufen, noch von selbigen mit Getraid selbsten gehandelt, sondern die Käuff in Gegenwart der Amts- oder Gegenschreiber abgeschloßen, und die Kaufsprotocolle von selbigen nebst den Käufern selbst mit unterschrieben werden mögen.

8. Ob nun wohlen kein Oeconomus mit Bestand zum voraus sehen kan, wie sich von Zeit zu Zeit, und noch viel weniger in folgenden Jahren der Preis der Früchte ergeben werde; So ist doch bey derselben Verkauf alle möglichste Präcaution zu nehmen, und hierinnen auf der Zeiten Lauf, Witterung,

Zu, oder Abfuhr, präsumirlichen Mißwachs, weilgegangene Wetterschläge und andere Umstände zu regardiren, mithin dahin zu sehen, daß nichts zur wohlfeilen Zeit, außer im Nothfall, abgegeben werde.

9. Bey dieser Abgab ist noch wohl zu attendiren, daß zu Evitirung des großen Abgangs der Handel, wo es seyn kan, dahin eingerichtet werde, daß die Gewährung des Getraids auf Unsern Kasten ohne Zollbefreyung und mit Unserm Maas geschehen möge.

10. Weßhalben Wir auch wollen, daß solches durchgehends von einer richtigen Eych auf selbigem vorhanden seye, und zu Zeiten von ungefähr auch sonderlich durch den Sturzdeputatum visitirt, und nachgesehen werden solle, ob selbige in dem erforderlichen Stande und nicht zu Beschwerung der Unterthanen und Getraidkäufern zweyerley Maas, als nämlich zu dem Einnehmen ein etwas größeres und der Ausgab ein etwas kleineres vorhanden, als welchen Betrug Wir mit eben so schwerer Ungnad anzusehen entschloßen, als wenn einige Beamte bey der Getraideinnahm verbotene Mißbräuche mit Abforderung einer Schaufel Samen, vor den Beamten völliger Einziehung desienigen, was abgestrichen worden, oder noch in dem Stimmel vorhanden, zu treiben sich erfrechen werden.

11. Und weilen nicht weniger mit Aufrechnung des Kastenschwandts 58) öfters bey einigen Beamten große

58) Schwindung der Früchte.

große Unrichtigkeiten vorgehen; So ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß, da leichtlich zu präsumiren, wie selbige bey der Einnahm sich nicht zu kurz geschehen, sondern ein reichliches Maas gewähren lassen werden, bey iedwedem angeblichen Abgang, wie lang das Getraid auf dem Kasten geblieben, ob es neu oder alt, feucht oder trocken eingebracht worden, wohl untersucht, und der Kastenschwand hiernach ermäßigt, überhaupts aber dafür nach Befinden, und höchstens von 100. Sra. neuer rauher Frucht 2½ Sra., von 100. Sra. dergleichen glatten Frucht 1½ Sra., von 100. Sra. alter rauher Frucht 1½ Sra., dann von eben so viel alt- und glattem Getraid 1½ Sra. paßirt, der Mausfraß aber durch schuldige Veranstaltungen nach Möglichkeit abgewendet, und der Kasten iederzeit in erforderlich guten Stand gesetzt und erhalten werden solle.

12. Ueber dieß hat keiner von Unsern Beamten sein eigenes Getraid zu dem Unsrigen zu schütten, sondern von Viertel- zu Vierteliahren dessen Besoldungsquantum abzufassen, und besonders zu legen, nicht weniger ein gleiches mit seiner erbauten Frucht zu beobachten, und ist ihme, woferne er eines andern überzeugt werden könnte, sowohl der proportionirliche Kastenschwand hievon zu decourtiren, als auch von der schlechtesten Frucht, so auf dem Kasten vorhanden, das ihme zuständige wegzumeßen. Sollte derselbe sie über ein- und mehrere Jahre daselbst aufbehalten, und damit zu Unserm Schaden auf Theurung gewartet haben; So wäre in dem Fall, daß solche wirklich erfolgt, davon gar nichts mehr in natura abzugeben, sondern in dem Preis, da das Getraid bey

dessen

dessen zu erweisen habenden Aufschüttung gestanden, zu bezahlen.

13. Eben dieses ist sonderheitlich auf den in Unserer Fürstlichen Residenz befindlichen Kästen zu observiren, und zu dem Ende ein Jedweder von Unsern Räthen und Dienern, welche auf denselben Besoldungsgetraid abzufassen, vor dem Ausgang des Rechnungsiahrs, durch den Beamten, deme es mittelst seines Dienstes obliegt, zu erinnern, daß die Abnahm ohne Anstand veranstaltet werden möge. Würde nichts desto weniger solche unterbleiben; So ist, wie Wir in dem vorhergehenden §vo. geordnet, zu verfahren, und hiernach sich genauest zu achten.

14. Nicht nur allein bey dem Ende eines Rechnungsiahrs solle durch hierzu denominirte Commissarien eines Beamten Getraidvorrath, nach der von Uns deßwegen publicirten Instruction gestürzt, sondern auch bey zufälligen Gelegenheiten, und da es keine sonderbaren Kosten causirt, manchmal von ohngefähr die vorräthige Frucht umgemeßen; ob das thiebey sich ergebene Quantum auch mit dem in den Getraidpreiszetteln gemachten Ansaz übereinkomme, nachgesehen, und alle auf Unsren Kästen sich vorfindende Mißbräuche und Unordnungen nach Möglichkeit abgestellt werden.

Kap.

Kap. 16.

Von Nachläßen, so Unsern Unterthanen an ihren Cammerschuldigkeiten oder den Beständnern und Pachtern wegen erlittenen Unglücksfälle zu thun.

1. In Erwägung, daß Unsern Unterthanen durch Wetterschlag, Mißwachs, Brand, Viehefall, Ergießung der Wasser, und andere große Unglücksfälle öfters dergestaltig- höchst empfindlicher Schade zuwächst, daß selbigen unter die Arme zu greiffen, und an ihren Schuldigkeiten einen Remiß zu thun, die Nothdurft erfordert; Also wollen Wir in nachfolgenden Puncten, wie weit Unser Fürstliches Cammercollegium dergleichen Nachlässe zu reguliren, Uns gnädigst declariren.

2. So ein Unterthan totalen Wetterschlag oder Mißwachs erleiden würde; So ist ihme auch die zu erschütten habende völlige Gilt zu remittiren. Wäre aber nicht dessen ganzer Anbau, sondern nur entweder das Sommrig- oder Wintrige, oder von diesem und ienem etliche Morgen Feldes verunglückt; So ist, wieviel von der Gilt, wenn sie in dem Currentpreis zu Geld angeschlagen wird, auf iedweden angebauten Morgen eigentlich kommen, zu calculiren, und dann hieran so viel Theile, als selbiger, es seye nun der dritte Theil, die Hälfte oder drey Viertel betroffen, nachzulassen, und der Betrag hievon an der Naturalgilt abzuschreiben. Würde ein Gut gar keine Gilt an Körner zu liefern, sondern dafür eine gewisse Geldgilt zu prästiren haben; So erfordert

die Billigkeit, daß auch hieran nach vorgemeldter Proportion remittirt werde.

3. Dergleichen Nachlaß ist ebenfals den Zehend Beständnern, wenn der Schaden nach der Verleihung sich ereignet, und von den Beamten, mit Zuziehung Feldverständiger Personen, beaugenscheinigt, ermäßigt und attestirt worden, angedeihen zu lassen, da im Gegentheil, um andrer Ursachen willen, so vor dem Zehendbestand sich zugetragen und ersichtlich oder vermuthlich gewesen, darum nicht zu leichte ein Remiß zu thun, weilen solcher auf Gewinn und Verlust ankommt, die Pachtere, wo sie ein Nahmhaftes lucriren, kein mehrers über den Bestand reichen, nicht weniger sich selbsten zuzuschreiben haben, wenn sie aus Passion eine excessive Steigerung veranlaßt.

4. Den mit Wasser und Brand ohne ihr Verschulden verunglückten Unterthanen wollen Wir nicht weniger eine Fürstliche Hilfe wiederfahren lassen. Indem aber um der hiebey vorkommend vielen und verschiedenen Umstände willen keine Regel, wie hoch solcherley Gnadenbezeigungen anzutragen seyn möchten, gemacht werden kan; So sind solche, wenn sie ein Nahmhaftes importiren, durch eine Anzeige an Uns zu bringen, und worinnen Wir dem Nothleidenden, es seye nun mit der erforderlichen Bauholzabgabe oder Nachlaß an dessen Herrschafftlichen Schuldigkeiten eine Gnade erweisen können, ohnmaasgebliche Vorschläge zu thun, und hierauf Unsre Genehmhaltung zu erwarten.

5. Den-

5. Denienigen, so durch Viehefall bey einer Seuche in Schaden gesetzt worden, ist das verlohrne Vieh durch dessen verständige Personen taxiren, und der zehende Theil an der ausgefallenen Taxa solchergestalten nachzulassen, daß die eine Helfte davon Unsre Cammer, die andere aber Unsre Fürstliche Landschaft zu tragen, und an beeden Praestandis abzuschreiben habe.

6. In Ansehung der Handlohnsschuldigkeiten und derselben Erlassung befehlen Wir, daß an den Kauf- und Tauschhandlöhnern nicht leichtlich einige Nachlässe geschehen, sondern dieienige, welche ein Uns Handlohnbares Gut oder Stück erkauft oder ertauscht, auch das Laudemium hiervon zu bezahlen im Stande seyn sollen. Bey der Wittwen zu errichten habenden Besteh- und Todfallhandlöhnern, auch Hauptrechten wollen Wir im Gegentheil und Erwägung, wenn sie mit vielen Schulden und ohnerzogenen Kindern beladen, oder große und schwere Unglücksfälle erlitten, nach den Umständen hieran remittiren, weßwegen von Unserer Cammer ein ohnzielsezliches Gutachten zu eröffnen, und hierüber Unsre gnädigste Approbation einzuholen.

7. An der Nachsteuer sind Wir einen Remiß zu thun nicht gemeynt, sondern in Betrachtung, daß durch Uns das aus Unsern Fürstlichen Landen hinweg ziehende Vermögen Uns ohnehin einiger Abgang causirt wird, solche völlig zu erheben entschloßen, es seye dann, daß Wir aus besondern Gnaden ein anderes decretiren werden.

8. Den armen Schutzverwandten mag von Unserer Fürstlichen Cammer in so weit an ihren zu entrichten habenden Schutzgeldern eine Befreyung regulirt werden, als selbige entweder viele Jahr getreue Unterthanen gewesen, oder um Krankheit und hohen Alters willen keiner Arbeit mehr vorstehen, noch etwas verdienen können.

Würde aber ein- oder der andere einiges Vermögen haben, und um Schutzgeldsliberation wegen nur angeführter Ursachen suppliciren; So ist ihme solches nachführen- und dann auf seinen erfolgten Tod, wenn von dessen Habschaft etwas übrig, alsdann der Betrag erheben- widrigenfals der Schutzgeldsrest in Ausgab stellen zu lassen; die von andern Herrschaften einziehende Hausgenossen hingegen sollen dergleichen Gnade nicht zu gaudiren haben, oder, wenn sie Mittellos, gar nicht in Schutz genommen werden.

9. Wo ein Schutzjud Alter oder Krankheit halber seinem Handel nicht mehr nachzugehen vermag; So kan derselbe anfänglich auf die Hälfte des Schutzgelds, und endlich bey continuirend seiner Abnahm und Ohnvermögen auf einen sogenannten Schutzgulden gesetzt werden.

10. Insoferne ein Unterthan wegen auf sich habenden schweren Gilt- oder anderer Cammeral-Onerum eine Moderation suchte; So ist, ehe dieselbe zugestanden wird, mit Unsrer Fürstlichen Landschaft, ob ihme nicht an dessen Steuer auf etliche Jahre einiger Nachlaß geschehen könne, zu communici-

niciren. Wäre nun demselben allda zu willfahren; So hat er fernerhin seine ordentliche Cammerschuldigkeiten abzutragen, da im Gegentheil, wenn es zu seiner Aufrechthaltung ohnumgänglich nöthig ist, selbigem auf zwey bis drey Jahre einige Moderation von Unsrer Cammer an dessen dahingehörigen Praestandis zugestanden werden kan.

11. Derselben beständige Verringerung behalten Wir Uns alleine bevor, und wollen, daß, wo selbige um besonderer hierunter versirenden Rationum willen geschehen müßte, in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath hievon eine Relation mit Beyfügung eines ohnzielsetzlichen Dafürhaltens erstattet werde.

12. Bey welchen Fällen nebst der Cammer auch Unser Landschaftsrath ein- und andere Remisse regulirt, communiciren beede Collegia zu dem End hieraus miteinander, damit sothane Nachlässe nach Proportion der darauf habenden Cammer- und Landschaftlichen Onerum eingerichtet, und von keinem derselben hierinnen zu viel gethan werden möge.

13. Nebst diesem befehlen Wir annoch gnädigst, daß von Unserm Fürstlichen Cammercollegio, nach Verlauf eines iedweden Monats, in einem zu halben Stande geschriebenen 59) unterthänigsten Promemoria, was für Nachläße während dieser Zeit zu thun vorgefallen, mit kürzlicher Bemerkung der Hauptumstände in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath angezeigt, und zu Unsrer gnädigsten Wissenschaft vorgelegt werde.

59) Das Papier halb gebrochen; protokolmäsig.

Kap. 17.

Von dem Bauwesen sowohl bey Herrschaftlichen, als der Unterthanen Häusern.

1. Es hat sich bis daher verschiedentlich geoffenbart, daß von einigen Unsrer Beamten und den dabey gebrauchten der Sache nicht genugsam verständigen Bau- und Handwerksleuten sowohl in Herrschaflichen- als Privatgebäuden nicht mit der behörigen Vorsichtig- und Dauerhaftigkeit gebaut worden.

2. Weßhalben keinem Besitzer eines Herrschaftlichen Hauses erlaubt seyn solle, etwas in den Gebäuden zu ändern oder zu repariren, er habe dann zu dem Amt, wohin das Haus gehörig, und dieses zu Unsrer Fürstlichen Cammer hievon berichtliche Anzeige gethan.

3. Welche hierauf durch den Landbauinspectorem oder die Hofwerksleute, fals aber das Gebäud oder Reparation important, durch den Baudirectorem selbst einen Augenschein nehmen zu lassen, und von ihnen, wie die Mängel am leichtest- und mit geschmeidigsten Kosten zu wenden, einen Riß und Ueberschlag abzufodern hat.

4. Beede Stücke sind sofort in der Cammer mit dem Baudirectore anzusehen, und ob auch die vorgeschlagene Aenderung oder Reparation höchstnothwendig, und ohnentbehrlich, nicht weniger, wie selbige anzutragen seyn möchte, zu examiniren.

5. Da

5. Da in dem Fall, daß die Ausbesserung des Gebäudes ohnaufschieblich, auf die vorhabende Mutation mit verständigen Handwerksleuten ein genauer Accord zu treffen, und selbiger zur weitern Ratification vorzulegen.

6. Dieser solle ebenfals in Consideration gezogen, und nach ertheilter Genehmhaltung darauf gesehen werden, daß, wenn sich bey dem Bauen einige Mängel vorfinden sollten, so vorhero nicht zu sehen, folgsam nicht mit in den Accord zu bringen gewesen, ohne vorhero geschehene Anzeig über den corrigirten Riß und Ueberschlag nichts weiters gebaut, auch kein mehrers als der Accord besagt, für die regulirte Arbeit bezahlt werde.

7. Müßte aber solche in Taglohn geschehen; So ist nicht nur allein die Bestellung zu machen, daß Jemand bey den Handwerksleuten öfters zugegen seyn, und damit die Taglöhnere wohl verdient werden mögen, Obsicht haben solle, sondern es ist auch dergleichen im Taglohn gefertigte Arbeit durch einen Bauverständigen beaugenscheinigen, und, ob selbige tüchtig und dauerhaft gemacht worden, nachsehen zu lassen.

8. Bey Erbauung neuer Häuser, welche sowohl vor Weltliche als Geistliche Diener gehören, sollen von dem Landbauinspectore hierzu die nöthige Riß und Ueberschläge gefertigt, und hauptsächlich von Unserer Cammer und Baudirectore dahin gesehen werden, daß zwar besagte Häusere nach der Inwohnere erforderlicher Convenienz, dabey aber es nicht weitläuftig

und kostbar, oder nach eines Besitzers öfters prätendirend = überflüßig und hoch in das Geld laufenden Bequemlichkeiten, sondern vielmehr mit einer guten Dauerhaftigkeit und Menagirung der Baukosten angetragen werden möge.

9. Hievon und bey Errichtung eines iedweden neuen Gebäudes ist in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath desselben Nothwendigkeit, und wie hoch der ganze Bau zu stehen kommen solle, anzuzeigen, alsdann, wenn Wir solchen gnädigst aggreirt, mit tauglichen Bauleuten einen Accord zu machen, und, daß selbiger nicht höher, als der Verlaß an die Werkleute zugestanden worden, ansteigen möge, Obsicht zu tragen.

10. Da Wir nun zu Unterhaltung sothaner Gebäude alliährlich einen großen Aufwand zu thun haben; So wollen Wir, daß zu eigenem Beytrag von derselben Besitzern, bey welchen es bisdahero herkommlich gewesen, die ordinaire fünf gute Gulden fernerhin alliährlich erhoben und gebührend verrechnet werden sollen.

11. Was ansonsten von solcherley Inwohnern, Kindern und Gesind an den Gebäuden in den Stuben und Fenstern ruinirt wird, haben dieselbe außer besagten Baubeytragsgeldern auf ihre Kosten repariren, und dasienige, was sie erweislich aus Negligenz daran verderben lassen, gutzuthun, weßhalben der Landbauinspector, wenn er ohnehin in einem Ort auf dem Land Verrichtungen hat, bey desselben Beamten, ob an den daselbst befindlichen Herrschaftlichen

lichen Gebäuden keine Mängel vorhanden, Nachfrage zu halten, wo sich dergleichen vorfinden würden, Augenschein einzunehmen, und solche ohnverlangt anzuzeigen hat.

12. Bey den von Unsern Unterthanen vorhabenden Erbauungen eines neuen Hauses oder Stadels sind Unsre Beamte anzuhalten, daß sie auch auf dergleichen Gebäude etwelches Aufsehen haben, ihnen mit tüchtigen Handwerksleuten an die Hand gehen, und, wo es nöthig, oder ganz neue Gebäude sind, einen Riß und Ueberschlag begreiffen lassen, dann solche zur Cammer mit Bericht einsenden, damit selbige, bedörfenden Fals, und wo der Antrag nicht schicklich oder zu weitläuftig gemacht, durch Unser Baudirectorium corrigirt, zu des Bauenden Besten eine seinem Haushalten erforderliche Wohnung oder Scheuer entworfen, und wie hoch ihme allenfals solche zu stehen kommen möchten, mit einem zuverläßigen Ueberschlag gezeigt werden könne.

13. Weilen nun hierzu von denselben gemeiniglich um freye Bauholzabgab Ansuchung gethan wird; So ist dergleichen Ueberschlag, wie Wir allbereits erinnert, hauptsächlich ratione des erforderlichen Bauholzquanti, und daß hierinnen der Ansatz nicht allzugroß gemacht werde, genauist zu inspiciren, auch wo die Steine noch wohl zu haben, den Bauenden zu Ersparung des Holzes und mehrerer Dauerhaftigkeit derselben, zu gebrauchen anzurathen.

14. Ingestalten Wir dann denienigen, so mit Holz bauen, eine weit geringere Gnade, als welche

sich hiezu der Steine bedienen werden, regulirt, und hiemit es dergestalten gehalten wissen wollen, daß, so ein Unterthan ein neues Haus auf allen 4. Seiten von Steinen aufgeführt haben würde, ihme, es mag solches ein- oder mehrere Etagen haben, 15. fl. vom Hundert, woferne derselbe nur das Unterstockwerk von Steinen hergestellt, 12. per Centum, im Fall er aber das Gebäude mit Holz aufgerichtet, und nur eine Fußmauer von 1 $\frac{1}{2}$ bis 2. Schuh aus dem Boden geführt, als welches in diesem Fall allezeit beobachtet werden solle, nicht mehr als 10. fl. vom Hundert, an den hiebey erweislich gehabt- durch den Beamten und Werkleute iedesmalen zu attestiren seyenden- und von Unserm Baudirectorio examinirten Unkosten, nach vollführtem Bauwesen, an seinen zu entrichten habenden Cammeral- und Landschaftsschuldigkeiten oder empfangenen Baumaterialien, als eine Gnade, und zwar solchermassen zu guten gehen solle, daß hieran Unsre Fürstliche Cammer und Landschaft nach Proportion der darauf habenden Onerum beytragen, und damit bey Unsern bauenden Unterthanen hierinnen eine Gleichheit gehalten, auch Wir an Unserm Fürstlichen Interesse nicht verkürzt werden mögen, benannte beede Collegia in dergleichen Fällen Communication pflegen sollen.

15. Bey Stadelgebäuden, wenn selbige ganz neu aufgeführt, mag eben dergleichen Beytrag, nämlich bey Erbauung einer ganz steinernen Scheuern 15. fl. vom Hundert, und, wenn dieselbe nur mit einem steinernen Fuß gemacht, 10. per Centum zugestanden werden, da hingegen, sowohl bey deren als andern Reparationen, die Baugnade von Unserm Fürstlichen

Cam-

Cammercollegio nach dessen Pflichtlichem Gutbefinden regulirt, und, wo der Aufwand hievon weniger als 150. fl. betrüge, gar keine Beyhilf gestattet werden solle.

Ingestalten dann auch, wenn besondere Umstände eine Verringer- oder Vergrößerung dieser regulirten Baugnade erforderten, deßwegen eine unterthänigste Anzeig zu erstatten ist, und dahero sämtliche dergleichen dubieuse Fälle zu colligiren sind, damit Wir nach Befinden eine anderweit gemeßene Verordnung, wie sich in dergleichen Fällen künftig zu verhalten seye, ertheilen können.

16. Nach vollbrachtem Bau hat Unser Beamte, wohin des Unterthanen Gut gehörig, im Fall aber Unsre Cammer es für nöthig erachten würde, der Landbauinspector oder Unsre Hofwerkleute einen Augenschein einzunehmen, und ob der Unterthan nach dem ihm gefertigten Riß und Ueberschlag gebaut, dann das ihme hiezu abgegebene Holz wirklich verbraucht, und nicht anderwärts hin verwendet habe, zu untersuchen.

Kap. 18.

Von Frohnsachen und deren Besorgung.

1. Was die frohnbare Baurschaft, sowohl an Getraid, als Victualien, nicht minder an Brenn- und Bauholz und andern, in der Frohn beyzuschaffen hat, dann wie dergleichen Dienste mit der

Hand

Hand bey allen Vorfallenheiten zu verrichten, regulirt Unsere Fürstliche Cammer.

2. Dahero dieselbe ein tüchtig- und vollständiges aus den diesfals vorhandenen alten Documenten mit gebührender Accuratesse zusammen getragenes Frohnbuch vor sich haben, und daraus, was iedem Amt für gemeßene und ungemeßene Mähn- und Handfrohndienste zukommen, auch was denselben an Geld und Getraid dafür als Frohngebühr zu vergüten seye, ersehen solle.

3. Gleichwie Wir nun keinen Unsrer Unterthanen außer dem Herkommen mit der Frohn onerirt wissen wollen; Also ist auch darauf zu achten, daß Unsre Frohnbare Baurschaft sich in keine Wege ihrer schuldigen Herrndienst entledige, sondern gegen Reichung der iedweden Orts Observanzmäßigen Gebühren, nach iedesmaligem Erfordern, wirkliche Dienste leiste.

4. Es haben demnach sowohl Unsre Korn- Stall- Holz- und Bauschreibere, wie auch andre Beamte, bey Lieferung des Getraids, Bau- und Brennholzes Nachsicht zu haben, daß ein iedweder von den Frohnbauern das ihme aufgegebene Quantum richtig liefern, dann wohl beladen seyn möge. Und da öfters bey Ueberführung der Bretter, Latten und andern Holzwerks sehr wenig auf die Wagen gebracht wird; So ist von dem Bauschreiber hauptsächlich, ob ein mit vier Pferden oder sechs Stück Ochsen bespannter Wagen, wenigstens 40. Stück einzöllige weiche Bretter, 30. dergleichen harte oder 3 $\frac{1}{2}$ Schock Dachlatten

ten und so weiter nach Proportion führe, nachzusehen. Wäre es unter besagtem Quanto; So hat er dem Beamten in dem Lieferungszettel davon Nachricht zu geben, und es sowohl in Unsrer Cammer zur Abstellung anzuzeigen, als die übrige Beamte ein gleiches, wo sie bey den Frohnfuhren Unrichtigkeiten finden, zu observiren.

5. Unsre Unterthanen sind aber damit keineswegs zur Unzeit zu belegen, sondern, wenn die Feldarbeit vorhanden, oder die Wege und Strassen bey schlimmen Wetter zu passiren, soviel möglich, zu verschonen.

6. Zu deren noch mehrerer Erleichterung dann auch dahin gesehen werden solle, daß sie die ihnen zumuthende Bau- Brennholz- oder andere Fuhren in natura zu verrichten, im Stande, und nicht wegen weiter Entlegenheit gezwungen seyn mögen, dergleichen Frohnfuhren um baar Geld zu verleihen, in welchem Fall, wo es nicht zu evitiren wäre, iedoch die Aemter, worinnen dergleichen Fuhren zu verleihen, verbunden seyn sollen, denienigen, so selbige durch die Bezahlung zu prästiren haben, solcher Gestalt an Hand zu gehen, damit sie nicht ratione der zu tragen habenden Fuhrlöhnere übernommen werden mögen.

7. Sollte zu Zeiten sich ergeben, daß die ordentliche Frohn zu Bestreitung der Fuhren nicht hinlänglich, und sich deßwegen die Frohnbare Baurschaft mit Fug zu beschweren; So solle deßwegen eine unterthänigste Anzeig, und zugleich Vorschläge,

ge, wie solche mit geschmeidigsten Kosten beyzuführen, gethan werden.

Kap. 19.

Von allerhand nützlichen Anstellungen zu Verbeßerung des Herrschaftlichen Interesse.

1. So viel Sorge Unsre Fürstliche Cammer zu tragen, daß die bereits regulirte und in Gang seyende Gefälle richtig erhoben werden, und in ihrem Esse bleiben mögen; So vieles Nachdenken hat dieselbe auch anzuwenden, daß selbige durch allerhand nützliche Anstellungen ie mehr und mehr gebeßert und augmentirt werden.

2. In welcher Erwägung nicht nur allein, wo sich einige Gelegenheiten zu Erkaufung Uns anständiger Gütere und Unterthanen ereignen sollten, Unsre Cammer auf deren Beybringung bedacht seyn, und Uns deßwegen von selbiger genauist gefertigte und nach den iedesmaligen Pretiis der Gütere eingerichtete Anschläg vorgelegt, auch was für besondere Umständ hiebey in Consideration zu ziehen, mit bemerkt, und auf was Conditionen solche zu erhandeln seyn möchten, angezeigt werden solle, sondern es sind auch die öde Stätte und Plätze, wo deren noch ein- und andern Orts vorhanden, zu bebauen, und neue Mannschaften, daferne es ohne Einhang mit den Benachbarten und der Gemeinde Schaden, dann mit Unserm Nutzen geschehen kan, zu errichten.

3. Da

3. Da nun hiebey zwey Quästionen, nämlich ob dergleichen Errichtung ohne Einhang mit den Benachbarten und der Gemeinden, dann mit Unserm Vortheil geschehen könne, entstehen, die erste Unser Fürstlicher Hofrath, die letzere hingegen Unsre Fürstliche Cammer in Deliberation zu ziehen hat; So ergibt sich von selbsten, daß in dem ersten Fall Unser Fürstlicher Hofrath die Concession hierzu ertheilen, leztern Fals aber Unsre Cammer dieses zu bewerkstelligen, die darauf zu übernehmen seyende Herrschaftliche Schuldigkeiten in beeden Fällen zu reguliren, und die davon zu genießen habende Beneficia und Freiiahre zu accordiren hat.

4. Unter die Mittel, Unsere Intraden zu vermehren, sind auch bishero die Zertrümmerung und Herauszziehung gewisser Güter gezählt worden. Indeme nun dergleichen Dismenbrationen bey solchen Corporibus, die wegen der Viel- oder Entlegenheit von einem Possessore nicht wohl bestritten werden können, oder wo an einigen Orten viele Handwerker befindlich, zu deren desto beßerm Fortkommen und mit Nutzen geschehen mögen; So wollen Wir doch keineswegs verstatten, daß diejenige, welche ihre ordentliche Mannsnahrung und proportionirliche Anzahl an Wiesen, Aeckern und Holz haben, oder da zu besorgen, daß dergleichen Stücke wegen ihrer Lagen mit der Zeit in frembde Herrschaften kommen dörften, zertheilt werden mögen. Es ist demnach von allen dergleichen Vorgängen, wenn Mannschaften bey den Gütern befindlich, Uns zu berichten; wo es hingegen nur die Zertrümmerung eines in ein Corpus consolidirten Feldlehens betrifft, die Zertheilung von Cam-

mer

mer wegen Unserm Fürstlichen Interesse gemäs zu verstatten.

5. Nachdeme Uns auch zu gewissen Zeiten durch Ausprägung einiger Münzsorten Nutzen geschafft werden kan; So haben Unsre Cammerräthe mit den bey Unsrer Münzstatt sich befindenden Verwalter, Münzmeister und Wardein, welche bey ihrer Annahm in Pflicht zu nehmen, wohl zu überlegen, wie solches bewerkstelligt werden könne, zu welchem Ende vom Gold- und Silberpreis iedesmalen genaue Nachricht eingezogen, wie andere Reichs- und Kreisstände sich mit der Ausmünzung verhalten, dann wie das Publicum hiebey regardirt werden könne, in Consideration genommen, und deßhalben ein unvorgreifliches Gutachten, mit dem Beysatz, was Uns hierunter für ein Profit zugehe, erstattet werden solle.

6. Nicht weniger haben dieselbe auf die Agricultur, tüchtige Viehzucht, Vermehrung des Wießwachses an solchen Orten, wo daran Abgang, Verbeßerung des Weinbaues, Anlegung Hopfengärten, Toback-Plantagen, und andere Unsrer Unterthanen Nahrung und Gewerb verbeßerende Moyens ein besonders Augenmerk zu richten, denselben mit allerhand nützlichen Vorschlägen an die Hand zu gehen, die noch nicht in erfordersamer Perfection habende Handwerkere von auswärtigen Orten in Unsre Residenz oder Landstädte, unter Accordirung einiger Freyiahre zu bringen, neue Auslagen auf wohlgelegenen Plätzen, und besonders bey den Städten zu machen, auch daß Unsre Burger und Handwerker außer Unsern Fürstlichen Lan-

Landen etwas zu lucriren Gelegenheit suchen, anzuweisen.

7. Hierzu trägt zwar die Errichtung der Fabriken und Manufacturen ein nicht geringes bey; Doch ist alle möglichste Präcaution zu nehmen, und wohl zu überlegen, ob sie mit Unsrer Unterthanen Nutzen, auch ohne einiger Handwerker Schaden und Abbruch an ihrer Nahrung geschehen könne, nicht weniger der Verschluß von den fabricirenden Waaren zu hoffen seye.

8. Hätten diese beede Sätze ihre Richtigkeit; So solle, ehe dergleichen Werkere auf Unsern Hazard zu übernehmen, Wir Uns resolviren, sich nach Entrepreneurs, die auf ihre Kosten und Rechnung sich derselben unterziehen, umgesehen, nach deren Ausfindigmachung mit denselben tractirt, ihre Conditionen in ein Protocoll gebracht, was selbigen dafür zu accordiren seyn möchte, überlegt, sodann Unsre Ratification hierüber eingeholt, und, wenn Wir die Sache genehm gehalten, ein deutlicher Contract in duplo, mit Einrichtung der nöthigen Clauseln und Sicherstellungen aufgesetzt werden.

9. Würde eine selbstige Administration auf Unsern Gewinn oder Verlust bey einer Manufactur oder Commercio, um Unsers hierunter versirenden augenscheinlichen Interesse willen, anzurathen seyn; So ist Uns durch ein deutlich- und zuverläßiges Proiect der hieraus fließende Profit vorstellig zu machen, sodann ein tüchtiges Subiectum, welches von der quästionirten Fabrique oder Commercio die nöthige Wis-

senschaft habe, imgleichen des Rechnungswesens genugsam kundig, und eine hinlängliche Caution stellen könne, in Vorschlag zu bringen, zu desto mehrerer Sicherheit von einem bey Manufacturen sitzenden Beamten zum öftern gründliche Bilancen abzufordern, dieselbe zu Zeiten zu untersuchen, auch nach abgehörter Rechnung annuatim in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath, ob Gewinn oder Verlust hiebey seye, vorzulegen.

10. Alldieweilen auch bisdahero Unsere Brauereyen nicht ohne Nutzen gewesen; So ist nicht minder in Zukunft, daß die Braustatt mit ihren Keßeln, Dörren und andern erfordersamen Geräthschaften, dem Biervertrieb gemäs, eingerichtet, zu rechter Zeit der nöthige Gersten- und Holzvorrath in soviel möglich genauem Preis angeschaft, aus ienem tüchtiges Malz gemacht und gutes Bier erbraut, somit der Verschluß vermehrt, von den Brauverwältern und Braumeistern zu Unsrer Sicherhaltung Cautionen abgefordert, die Verpachtung der Mastungen, und, daß solche höchstmöglichst getrieben werden, wohl beobachtet, die Baurechnungen annuatim gefertigt, auch solche ohne Anstand revidirt, und die Bierreste nach Möglichkeit eingetrieben werden mögen, gute Obsicht zu tragen.

11. Nicht nur allein diese vorerwähnte, sondern alle andere Arten, so zu Vermehrung Unsers Fürstlichen Interesse und Unserer Unterthanen Aufnehmen gereichen, auch wegen ihrer Weitläuftigkeit allhier nicht an die Hand gegeben werden können, sollen von Unsern Cammerräthen in genaue Consideration gezogen,

gen, zu dem Ende von selbigen gewisse Tag und Stunden hiezu genommen, alle in Unsern Städten und Aemtern vorhandene Obiecta Cameralia exacte durchgangen und angesehen, wo einige Verbeßerung Statt finden könnte, solches wohl überlegt, und worin selbige bestehe, zu Unsrer Genehmhaltung unterthänigst angezeigt werden.

Kap. 20.

Von Eintheilung Unsers Cammeraths in gewisse Departemens.

Alldieweilen ohnmöglich fällt, daß sämtliche Cammeräthe die weitläuftige Cameralvorwürfe zugleich tractiren, und selbige in eine specielle Besorgung nehmen, oder iedweder Sache insbesondere auf den Grund sehen und ausarbeiten können; So erfordert die Nothwendigkeit, daß derselben Verrichtungen in gewisse Departemens abgetheilt, und zu einem iedweden darum zwey Räthe, oder, wo die Weitläuftigkeit eines Obiecti eine größere Anzahl erforderte, auch noch mehrere employirt werden, damit, wo der eine abwesend, krank oder mit Tod abgienge, nichts desto weniger die Cammersachen in ihrer Ordnung bleiben, und iederzeit ein Subiectum, das hierinnen die nöthige Connoissance habe, vorhanden seyn möge.

Wir befehlen demnach, und wollen gnädigst, daß, gleichwie die Cammerhandlungen in nachfolgenden Hauptmaterien bestehen:

1. in Besorgung des alliährlich zu formiren seyenden Etats und der daraus fließenden Reglemens, dann in der mit gewisser Maas zu observiren habenden Oeconomie des Hofstaats, Marstals, rc.

2. in der Mitaussicht der Jagd- und Forstsachen;

3. in der Administration sämtlicher Herrschaftlichen Flüß, Bäch und Weyher, dann der daraus fliessenden Fischerey, wie auch Meyer- und Bräuereyen;

4. in Beobachtung Unsers Zollwesens;

5. in Besorgung der Umbgeldssachen;

6. in accurater Einziehung der Handlohns- und Nachsteuergefällen;

7. in Verleihung Unsrer Zehenden, Verwahrung des dabey erlangenden Getraids und dessen Er- und Verkauf;

8. in genauer Obsicht auf das Bauwesen, sowohl bey Unsern, als der Unterthanen Häusern;

9. in Regulirung der Hand- und Mähnfrondienste;

10. in Besorgungen zu Verbeßerung des Herrschaftlichen Interesse bey dem Münzwesen, Commercesachen, Manufacturen rc.

11. in Revidirung der Amts- und andern Rechnungen;

12. in einer genauen Inspection auf die Unterhaltung Unsrer Cammerregistratur.

Also selbige von Unserm Cammerpräsidenten oder Directore an Unsre Cammerräthe, nach ihrer besitzen-

sitzenden Capacite und davon habenden besondern Wissenschaften distribuirt; zu dem Ende iedwedem Departement, sogleich nach Einlangung einer dahin einschlagenden Materie, solche eingehändigt, und von demselben ohnverlängt eingesehen, und sonach hieraus in dem Collegio referirt, und zur Resolutionsabfassung befördert werden solle.

Ergebete sich hiebey, daß der erste Referens nicht zugegen, oder krank darnieder liegete, und doch die Sache eine schleunige Ausmachung erforderte; So ist, wo derselbe in loco, hieraus mit ihme zu communiciren, andern Fals aber, nach dessen Zuruckkunft, nichts desto weniger das Concept des in causa abgefaßten Conclusi selbigen zur Signatur vorzulegen.

Da nun ein iedwedes membrum Collegii durch diese gemachte Abtheilung der Cammeralverrichtungen Zeit und Gelegenheit erlangt, der ihme anvertrauten Arbeit gebührend nachdenken, und selbige gründlich einsehen zu können; Also haben die Departementsräthe mit zusammengesetzten Kräften sich zu bestreben, daß sie ihrem Amt und geleisteten Pflichten ein vollkommenes Genügen thun mögen.

Kap. 21.

Von der Instruction, so den Rechnungsbeamten zu ertheilen, und derselben Pflichtleistung.

Ob zwar Unsre auf Rechnung sitzende Beamte bereits mit einer gedruckten Instruction, wie sie

mit Verwaltung Unsrer Cammersachen zu verfahren, dann das Rechnungswesen einzurichten und fortzuführen haben, versehen; So wollen Wir doch gnädigst, daß, da dieselbe dermalen sehr enge zusammen gefaßt, und vieles in den besonders publicirten Ausschreiben und Verordnungen vorkommt, davon aber nicht das mindeste in sothanem Unterricht enthalten, dahero auch von denienigen, so ohne Attention sind, nicht gelesen, noch viel weniger befolgt wird, ermeldte Instruction von Unserm Cammercollegio erneuert und dergestalten vollkömmlich eingerichtet werde, damit selbige unter Unsrer Cammer stehende Beamte sich bey allen Vorfallenheiten hieraus ersehen und darnach reguliren, danebst auch das Rechnungswesen uniform tractiren, und dardurch vieles Zeitversplitterendes Anfragens überhoben seyn können.

Nach dieser sollen gleichfals der bey dem Rechnungswesen arbeitenden Beamten Eidesformeln eingerichtet, solche in eine deutliche Kürze gebracht, sich anbey auf die zu gewarten habende speciale Instruction bezogen, deßgleichen, wo ein- und anderes ratione der mit der Verpflichtung zur Cammer gehörigen Dienere Verrichtungen sich geändert, auch die Formula Iuramenti schicklich hiernach regulirt, und übrigens von Unsrer Cammer nicht nur allein die verrechnete Beamte, sondern auch sämtliche Unsre Hofofficianten, dann übrige Hof- und Stallbediente, welche nach dem Herkommen mit der Pflichtsableistung zu diesem Collegio gezogen worden, gleich nach ihrer Annahm hierzu angewiesen werden.

Kap.

Kap. 22.

Von Bestellung eines Cammercommissarii zu Aufrechthaltung der Cameralverordnungen.

In Erwägung, daß nicht ein Jedweder Unserer Canzleyverwandten und Amtsdienere die ihme gegebene Instruction und in Ansehung seines Diensts ertheilte Specialverordnungen der Pflichtschuldigkeit nach zu bewirken beflissen ist; So erfordert die Aufrechthaltung Unsrer gemeßenen Verordnungen und Befehle eine dergleichen ganz genaue Aufsicht, und mithin die Nothwendigkeit, daß ein tüchtiges Subiectum, welches in einer beständigen Aufmerksamkeit begriffen seye, ob sämtliche Cammeralverordnungen zu ihrem Effect gebracht werden, bestellt werde. Wir sind dahero aus angeregten Ursachen sothane unausgesetzte Untersuchung einer die hierzu nöthige Eigenschaften besitzenden Person, welche nämlich nicht nur allein die erforderliche Wissenschaft in der Rechtsgelahrheit, sondern auch von den durch alle Materien im Cammeralwesen publicirten Generalien und Ausschreiben eine hinlängliche Information hat, ingleichem des Rechnungswesens wohl erfahren ist, unter dem Prädicat eines Cammercommissarii anzuvertrauen, gnädigst entschlossen, und wollen, damit er nach Unsrer Intention agiren könne, gnädigst erlauben, daß ihme aus Unsrer Cammerregistratur die zu Beobachtung seines Officii nöthig habende Acta und Rechnungen iederzeit auf Verlangen extradirt, die täglich zur Expedition kommende Resolutionen und Befehle zur Einsicht und Nachricht zugestellt, auch,

wo er zu seiner Nachachtsame ein- und andere Erläuterung nöthig hätte, ihme solche gegeben werden möge.

Da hingegen er keiner speciellen Untersuchung eines Amts oder von Consequence seyenden Sache, ohne von Unserer Cammer deßwegen habenden gemessenen Verordnung sich zu unterziehen, sondern entweder solche zu erwarten, oder, wenn er dergleichen nothwendig zu seyn erachtet, hievon mit Vorstellung der Umständ und Ursachen, welche ihn hierzu veranlaßt, schrifft- auch allenfals nur mündlich zu referiren, sodann die hierauf abgefaßte Resolution gebührend zu befolgen, sich bey der Inquisition aller Partheylichkeit und Annehmung zu Unserm Schaden gereichender Geschenke zu enthalten, eine Sache nach ihrer wahrhaften Beschaffenheit und Befindung vorstellig zu machen, und sich anbey alles Schutzes und Beystandes zu getrösten hat.

Unsrer Fürstlichen Cammer kommt nach Einlangung solcherley Relationen zu, dieselbe genauist anzusehen, hierauf entweder zu remediren, oder die schuldig befundene abzustrafen, in wichtigen Sachen Uns mit Beysetzung eines ohnmaßgeblichen Parere hievon Anzeige zu thun, oder hieraus mit demienigen Unsrer Fürstlichen Collegiorum, wohin es einschlägt, Communication zu pflegen. Sollte Unsre Cammer für heilsam und Unserm Fürstlichen Interesse ersprieslich zu seyn ermessen, zu gewissen Zeiten eine Cameralvisitation in einem oder dem andern Unsrer Aemter zu halten; So haben dieienigen Räthe, welchen Wir sothane Verrichtungen gnädigst committiren werden,

den, sowohl, als das ganze Cammer- und Rechnungswesen in seiner Ordnung, als auch hauptsächlich auf die Melioration Unsrer Domainen und Gefälle, und ob zum besten Unsrer Unterthanen nicht ein- und andere Anordnung zu machen wäre, in eine accurate Betrachtung zu nehmen, deßhalben nicht nur allein Unsre Beamte, sondern die Unterthanen selbst über die zu wissen nöthig habende Umständ zu vernehmen, dieselbe genüglich anzuhören, und ihnen mit guten Vorschlägen aufzuhelfen zu trachten, und dann in Unserm Fürstlichen Geheimen Rath, wie sie dieses oder ienes befunden, umständlich zu referiren.

Schluß.

Unsre Cammerpräsidenten und Räthe erinnern Wir schlüßlichen nochmalen gnädigst, mit aller möglichen Vorsichtigkeit und gebührendem Fleis die Beförderung Unsers und Unsrer Fürstlichen Lande Bestes und Nutzes, ihrer Pflichtschuldigkeit nach, sich angelegen seyn zu lassen, zumalen aber über diese Unsre neuerrichtete Cammerordnung in allen Stüken, in so lang, als Wir hierinnen ein- und andere Aenderung zu machen Uns nicht resolviren werden, ohnabbrüchlich und fest zu halten, auch selbige zu desto beßerer Recordation den ersten Tag ieden Jahrs, woran Session genommen wird, in Gegenwart sämtlicher Membrorum Collegii ablesen zu lassen, und, wenn hiebey, daß in Ansehung dieß oder ienen Puncts eine genauere Befolgung zu desideriren sich ergeben würde, wie solche einzuleiten seyn möchte, zu deliberiren, und, fals Unsre fernere Declaration hierüber nöthig wäre, es durch

eine an Unsern Fürstlichen Geheimen Rath zu stellende Anzeig zu bringen, da Wir ansonsten Unser Fürstliches Cammercollegium gegen dieienige, so dieser Unsrer neuer Cammerordnung zu contraveniren sich unterstehen, Fürstlich manuteniren und kräftigst schützen, alle andere aber, welche sich mit besonderer Treu und ersprießlicher Leistung guter Dienste distinguiren, mit specialen Gnadenbezeigungen ansehen, und überhaupts bey allen Gelegenheiten, daß Wir Unsrer Fürstlichen Lande Wohlfahrt eifrigst zu befördern gnädigst intentionirt sind, an den Tag zu legen trachten werden.

Urkundlich Unsrer eigenen Handunterschrift mit beygedrucktem Fürstlichen Secretinsiegel.

Datum in Unserer Fürstlichen Residenzstadt Onolzbach, den 9. Jul. 1734.

Carl Wilhelm Friederich, M. z. Br.

(L.S.)

XIII.

Staat und Unterricht, für einen Vormünder und Pfleger. Nach der Herzogl. Würtembergischen Pupillen-Ordnung und den wegen pflegschaftlichen Sachen ergangenen General-Rescripten 60)

Kap. I.

Von den Vormündern oder Pflegern selbst.

§. 1.

Ein Vormünder oder Pfleger solle ein Gottesförchtiger, ehrbarer Mann und selbst ein guter Haußhälter- auch im Lesen und Schreiben erfahren seyn.

§. 2.

60) Ich habe meinen flor. spars. ad prima stamina collegii tutelaris Wurtembergici den Staat und Unterricht beigefügt, wornach sich die von dem Stadtgericht zu Stutgardt angenommene Pfleger der Waisen zu achten haben, und daselbst §. 12. bemerkt, daß von diesem Staat keine Exemplare mer zu bekommen gewesen seien. Dieser Mangel an Exemplaren veranlaßte nun die Entwerfung des gegenwärtigen Staats und Unterrichts, welcher sich von dem vorigen merklich unterscheid't, und nicht blos auf die von dem Stutgardter Stadtgericht bestelten Vormünder eingeschränkt ist.

Das

§. 2.

Derselbe mag durch Testament verordnet, oder in dessen Entstehung aus den nächsten Anverwandten genommen, oder von der Obrigkeit gegeben seyn, so solle er nicht von dem Theil-Richter, sondern von dem ordentlichen Stadt- oder Dorfs-Gericht jeden Orts, mittelst Angeloben an Aydesstatt, sich bestätigen lassen.

§. 3.

Solle er seine Pfleg-Befohlene bey allen vorkommenden gerichtlich- und ausser gerichtlichen Verhandlungen vertretten und allenthalben derselben Nuzen bestens befördern, auch in allen Stücken getreulich handlen, bey Verpfändung seines eigenen Vermögens.

§. 4.

Das Jar, worinn dieser neuere Staat zu Stutgardt an das Licht kam, ist 1776., und auf demselben nicht ausgedrükt. Nach einem Herzoglichen Ausschreiben vom 22. Jun. 1776. sol allen Vormündern bei ihrer Verpflichtung ein Exemplar davon zugestelt, und diese berechtigt werden, die Auslage dafür in ausgäbliche Verrechnung bringen zu dürfen. Weil an allen Orten die Regierungskollegien beinahe täglich mit Vormundschaftssachen behelligt, und öfters die Kanzleigeschäfte blos dadurch vervielfältigt werden, daß der gemeine Mann auch in Ansehung der gewönlichsten Vormundspflichten unwissend bleibt: so wäre zu wünschen, daß überal ein änlicher populärer Unterricht den Vormündern bei Antretung ihres Amts ausgeteilt, und dieselbe bei ihrer Verpflichtung nicht blos auf die Landesherrlichen Geseze und Ordnungen überhaupt verwiesen würden, wovon sie vielleicht kein Blat besize, und, wenn sie auch dergleichen besäßen, nichts davon verstehen.

§. 4.

Wann ein Pfleger bey der Aufsicht über seinen Pflegling oder bey Verwaltung dessen Vermögens einen Anstand findet, so solle er bey dem ihme vorgesezten Ober=Amtmann, oder Amtmann, oder Schultheiß und Waysen=Gericht sich Raths erhohlen und Bescheid geben lassen.

§. 5.

Daferne aber diese selbst zum Schaden der Waysen sich nachläßig oder eigennüzig bezeugen würden; so hat ein Pfleger oder allenfalls auch ein Anverwandter ohne Zeitverlust und auf frischer That solches bey Herzogl. Regierung unterthänigst anzuzeigen.

Kap. 2.

Von der Auferziehung der Pfleglinge.

§. 1.

Es solle ein Pfleger die ihme anvertraute Pfleg=Kinder Christlich und ehrlich auferziehen, Ihnen nebst den Seinigen durch fleißiges Gebet und Arbeit gute Exempel geben, anbey auch mit Rath und That nach Erforderniß an die Hand gehen, solche nicht verlassen, sondern inn= und ausserhalb Rechtens beschirmen und vertretten, demenächst derselben Recht und Gerechtigkeit handhaben. Hingegen, wo ein Pfleg=Kind in Müßiggang, liederliches Leben, und andere Unordnung und Laster gerathen sollte, nicht allein sogleich dessen nächsten Anverwandten davon Nachricht geben, und nebst denselben solches ernstlich ermahnen, verwarnen und nach Beschaffenheit der Umstände züchtigen,

gen, sondern auch, wo es hierauf gleichwolen sich nicht bessern würde, solches dem Waysen-Gericht anzeigen, damit sothanem Uebel in Zeiten mit desto mehrerem Nachdruck gesteuert werden möge: Wie dann überhaupt bey jedesmaliger Rechnungs-Abhör der Pfleger dem Waysen-Gericht zugleich mündlich Bericht abzustatten hat, wie sein Pfleg-Kind besorgt seye, sich verhalte und anlasse; Zu dem Ende Er auch die anwesende Pupillen bey solcher Gelegenheit in Person vorstellen solle.

§. 2.

Vor allen Dingen solle ein Pfleger die Ihme obrigkeitlich anvertraute Pupillen, so bald sie Alters halber tüchtig, zu Kirchen und Schulen, wie auch ausser diesem zu fleißigem Gebet anhalten, und dieselbe vor dem Confirmations-Actu, in ihrem Christenthum wohl und gründlich unterrichten lassen, mithin dieses als das erste und beste, so zu ihrem zeitlich und ewigen Heil gereichet, ja nicht bey Ihnen versäumen.

§. 3.

Wann ein Vormünder oder Pfleger die ihme anvertraute Pfleglinge selbst in die Kost und Hauß nehmen kan, solle er das Kostgeld sich nicht selbst bestimmen, sondern von den Anverwandten und Waysen-Gericht sich ein billiges Kostgeld aussezen lassen. Woferne aber eines Vormünders oder Pflegers Umstände solches nicht zugeben; so solle ein solcher die ihme anbefohlene junge Waysen nach Beschaffenheit ihrer Umstände und Vermögens, gegen ein billigmäßi-

Kost-

Kostgeld in die Kost und Auferziehung unterbringen, iedesmalen den Accord gleichbalden schriftlich entwerfen, und solchen dem Stadt- oder Dorf- und Waysen-Gericht vorlegen, welches sodann zu erkennen hat, ob solches der Billigkeit gemäß seye.

§. 4.

Nach vollendeten Schul-Jahren und erlangter Confirmation sind insonderheit die Töchtern nach ihrem Stand und Vermögen zu Erlernung anständiger weiblichen Geschäften anzuhalten: wann es ihre Umstände erfordern, an End und Orten, wo es im Geist- als Leiblichen ihnen fürträglich erfunden werden kan, mithin niemal bey andern Religions-Verwandten, in Dienste thun; dargegen das Kostgelden und sogenannte Eigenbrödlen ohne dringende Noth nicht zu gestatten, sondern dieselbige bey ihren Anverwandten, und sonsten bey redlichen und ehrlichen Leuten wohl zu versorgen; bey hoher Leibes-Strafe aber sie nicht zu verführen.

§. 5.

So bald ein Pfleg-Kind männlichen Geschlechts Alters und Verstands halber, wie nicht weniger durch erlangte genugsame Leibes-Kräften, so weit gekommen, daß es tüchtig ist, zu nüzlichen Künsten, Wissenschaften, Professionen und Handwerkern, welche seinem Stand und Vermögen gemäs sind, zu welchen es am meisten Lust bezeuget, und auch eine natürliche Geschiklichkeit äussert, angehalten zu werden, solle der Pfleger eine Communication mit den Anverwandten und Waysen-Gericht sich angelegen seyn lassen,

dasselbe in die Information und Unterricht bey tüchtigen und redlichen Lehrmeistern zu bringen: bey Professionen insbesondere auf so viele Jahre, als zu deren Erlernung erfordert werden, einen Accord über die Lehr-Jahre schliessen, diesen doppelt auffsezen und nebst dem Lehr-Herrn unterschreiben; fürnemlich aber dabey auf ein billiges nach des Pfleglings Vermögen eingerichtetes Kost- und Lehr-Geld sein Augenmerk gerichtet seyn lassen; Daraufhin denselben, so bald die Lehr-Jahre zu Ende gegangen, unter Anschaffung nöthiger Kleidung und übriger Zugehörde auf die Wanderschaft befördern.

§. 6.

Die solchergestalten errichtete Kost- und Lehrgelds-Accorde müssen dem ordentlichen Stadt- oder Dorf-Gericht zur Erkänntniß und Genehmigung vorgeleget werden.

§. 7.

Wie ein Vormund oder Pfleger an getreuer Eltern statt fleißige Sorge zu tragen hat, daß seine Pfleglinge weder in gesunden noch kranken Tagen im mindesten versäumet werden, sondern ihnen in Zeiten das Benöthigte angeschaft, und nicht erschwehret werde: Also hat derselbe, wann hiebey eine Auslage vorkommt, welche vieles auf einmal erfordert, vorderist dem Gericht die Anzeige davon zu thun und anzufragen: ob solche Summe dem Pflegling abgefolget werden dörfe?

§. 8.

§. 8.

Wenn die Pfleglinge zu ihren mannbaren Jahren kommen; so soll ein Pfleger sie nicht nach eigennüzigen und boßhaftigen Absichten verkuppeln, noch zulassen, daß sie durch andere verführt werden; jedoch aber auch nicht aus eben so interessirten Absichten an einer von ihnen selbst nach ihrer Neigung erwählten anständigen und ihrem Stand gemäßen Heurath hindern; vielmehr ihnen bey Gelegenheit zu einer solchen anständigen Verheurathung mit Gutbefinden der Anverwandten oder allenfalls auch des Waysen-Gerichts beförderlich seyn.

Kap. 3.

Von der Verwaltung des Pfleg-Vermögens.

§. 1.

So viel das hinterfällige Vermögen oder solche eigenthümliche Güter der Pfleg-Kinder betrift, welche bey Eltern oder andern Personen noch in der Verwaltung und Nuzniesung stehen; so hat ein Pfleger nur darauf zu sehen, daß von den Besitzern der den Kindern zugehörige Antheil nicht geschwächet oder verthan werde, deßwegen er, wann hierzu Verdacht vorhanden ist, solches dem Ober-Amtmann, oder Amtmann, oder Schultheiß und Gericht zu weiterer Verfügung anzaigen solle.

§. 2.

Wenn hingegen einem Pflegling eine Erbschaft völlig mit Nuzen und Eigenthum angefallen, so solle

der Pfleger in Bälde auf di: Inventur und Theilung bringen, sodann bey solcher, solang es nöthig ist, selbsten anwohnen, des Pfleglings Nuzen dabey beobachten, nach getroffener Abtheilung sich gleichbalden den Theilzettel zustellen lassen, und nach Ausweisung desselben den Erbtheil seines Pfleglings pünctlich in Empfang nehmen.

§. 3.

Oder wenn ein Pfleger nur von einem andern vorherigen Pfleger ein Vermögen zu übernehmen hat; so solle er sich solches in Gemäßheit der Abstandsrechnung des vorigen Pflegers, urkundlich übergeben lassen.

§. 4.

Von der Fahrniß.

Die Fahrniß, was nicht etwa davon nach folgendem §. 6. für den Pflegling aufzubehalten und zuruck zu legen ist, solle auf einen hierzu angesetzten und vorher öffentlich bekannt gemachten Tag in Beyseyn eines Waysenrichters an den Meistbietenden um baar Geld verkauft, und darüber ein Protocoll geführt werden, welches alsdann von dem Waysenrichter zu unterschreiben, und von dem Pfleger seiner Rechnung beyzulegen ist.

§. 5.

Wann aber die Fahrniß nur in wenigen Stücken bestehet; so solle der Pfleger solche, so gut möglich, verkäuflich unterbringen, den Erlöß von allen und ieden

Stü-

Stücken in ein Register schreiben, und diesen von jedwedem Käuffer nebenhin unterschreiben oder sonsten verurkunden lassen.

§. 6.

Nur dasjenige, was das Pflegkind von der Fahrniß selbsten bald gebrauchen kan, oder für sich nöthig hat, als nemlich: Bettgewand, Kleidung oder Handwerkszeug ꝛc. solle nicht verkauft, sondern ihme beybehalten werden; hingegen solle kein Pfleger sich unterfangen, davon etwas vor sich zu benuzen.

§. 7.

Kein Vormünder oder Pfleger solle einigerley Fahrniß, sonderlich an Baarschaft, Geld, Wein, Korn oder anderm in seinen Eigennuz einziehen, brauchen oder verwenden, noch auch etwas von pflegschaftlichen Sachen selbst kaufen und eintauschen, es wäre dann, daß in besondern Fällen die Anverwandten und das Waysengericht aus Ursachen, daß es dem Pflegling zum Vortheil gereiche, ihre Einwilligung ausdrücklich dazu gegeben hätten.

§. 8.

Von einnehmenden Schulden.

Die einnehmende unversicherte Schulden solle ein Pfleger ohne Nachsicht eintreiben, und, wenn die Schuldner nicht zahlen wollen, solche bey dem Ober- oder Staabs-Amtmann verklagen, und nicht nachlassen, bis seine Pflegschaft behörig befriedigt worden.

§. 9.

Von der Eigenschafft.

Wenn ein Pflegling Häußer, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge rc. hat, und solche nicht bald selbsten zu übernehmen und zu besorgen im Stande ist; so solle der Pfleger mit Vorwissen der Anverwandten wegen Verkauffung derselben bey dem Stadt- oder Dorf-Gericht die Anzeige machen, welches hierauf zu erkennen hat, ob der Verkauf solcher Güter dem Pflegling nüzlicher, und also zu erlauben seye oder nicht?

§. 10.

Wenn so dann der Verkauf erlaubt wird, so solle für die Pflegschaft in demjenigen Fall, wo nicht die ganze Bezahlung von dem Käuffer erlangt werden kan, jedoch wenigstens $\frac{1}{3}$tel des Kaufschillings baar anbedungen und eingezogen, in Ansehung des übrigen aber das Eigenthumsrecht auf dem verkauften Guth bis zu dessen völliger Bezahlung ausdrücklich vorbehalten, und der Kauf mit dieser Bedingnis in das Kauf-Buch eingeschrieben werden.

§. 11.

Ein solcher Güter-Kauf muß hernach noch bey dem Gericht zum offentlichen Aufstraich gebracht werden.

§. 12.

Welche Güter nicht verkauft werden können, dieselbe sollen gegen einen billigmäßigen jährlichen Bestand-

stand-Zinß entweder an Geld oder Früchten verliehen, und deßwegen jedesmalen der Bestand-Accord von dem Pfleger vor allen Dingen dem Gericht zur Erkanntniß und weitern Vorkehr vorgelegt werden.

§. 13.

Ein Pfleger solle aber alsdann fleisig darauf Achtung geben, daß der Beständner kein Guth in Abgang und Verderben kommen lasse.

§. 14.

Bey dergleichen Verkauf- oder Verleyhung der Pfleg-Güter sollen keine Zehrungen oder Geschenke einbedungen, sondern vielmehr denen Pfleglingen in allen Stücken gesparet werden. Wie denn überhaupt ein Pfleger bey dergleichen Contrácten den Bedacht, wo möglich, jederzeit dahin zu nehmen hat, daß die Unkosten von seiner Pflegschaft abgewendet werden.

§. 15.

Wo aber die Pfleg-Güter an einem Ort weder verkauft noch verliehen werden können, so solle in solchem Fall ein Pfleger in so lang solche selbsten bessern und bauen lassen, den Ertrag an Früchten, Heu, Oehmd, Most oder Wein urkundlich einziehen, davon aber nichts unter das Seinige bringen, und zu rechter Zeit alles hochmöglich verkauffen, und gewissenhaft verrechnen.

§. 16.

Von dem baaren Geld.

Wenn bey einer Pflegschaft baares Geld vorhanden; so solle ein Pfleger nichts davon zu seinem eige-

nen Nuzen verwenden, sondern dasienige, was er zu Abtilgung der pflegschaftlichen Schulden, oder für das Pflegkind selbsten nicht nothwendig braucht, so bald als möglich, gegen Verzinßung sicher ausleihnen, und zwar, weil sonsten das Capital auf seinem Risico stünde, und er dafür haften müßte, allezeit gegen obrigkeitliche offentliche dreyfache Verbriefung, an solche Personen, welche haushältig und nicht mit vielen Schulden schon beladen sind. Woferne er aber die Gelder auf solche legale Weise unterzubringen keine Gelegenheit finden könnte, und etwa eine andere, selbige gegen Wechsel auszuleihen sich ergäbe; so hat er dem Gericht davon die Anzeige zu machen, und von selbigem die Erlaubniß zu erwarten.

§. 17.

Daferne aber zu dergleichen sichern Anlehnung keine Gelegenheit vorhanden wäre, und das Pflegeld ein Vierteliahrlang müßig dargelegen; so solle ein Pfleger dem Waysen-Gericht davon die Anzeige machen, damit solches auf die weitere Mittel bedacht seye, wie dergleichen Geld sicher angelegt oder sonsten zum Nutzen des Pfleglings verwendet werden könne.

Kap. 4.

Von des Pflegers Rechnung.

§. 1.

Ein Pfleger solle wegen einem jedweden Pflegling ein besonders Rapiat oder Register halten, und darinnen die Einnahmen und Ausgaben nicht unter

einan-

einander, sondern jedes besonders in seinem Ort gleich-balden ordentlich einschreiben, auch jedesmalen das Jahr, Monath und Tag zugleich beysetzen, desgleichen bey allen seinen Einnahmen und Ausgaben bedacht seyn, zu jedem Posten, vornehmlich aber in der Ausgab, richtig- und tüchtige Urkunden und Quittungen zu nehmen, und seinem Rapiat wohlverwahrlich beyzulegen, solche auch nachgehends nicht zu verliehren oder aus Handen kommen zu lassen, damit man, weder erst nachgehends mit deren Beybringung Zeit und Kosten anzuwenden, noch Ihnen das verurkundete durchzustreichen gemüßigt werden möge.

§. 2.

So dann solle ein Pfleger ohnfehlbar sogleich in dem ersten Jahrgang seine Anstandsrechnung entweder selbsten stellen, wenn er darzu tüchtig ist, oder aber besorgt seyn, damit solche durch den Stadt- oder Amtschreiber oder den beaydigten Substituten gestellt, auch sofort behörig probirt und abgehört werde.

§. 3.

Eben so solle auch in den nachfolgenden Jahrgängen, wenn das pflegschaftliche Vermögen beträchtlich, wiederum unfehlbar alle Jahr, woferne aber das Vermögen nur gering wäre, längstens alle 2 bis 3 Jahre die Pflegrechnung gestellt, sofort die Abhör derselben ohnaufhältlich bewerkstelligt werden.

§. 4

Wenn ein Pfleger das Vermögen von mehrern Pfleglingen, welche Geschwistrigte sind, zugleich in

Verwaltung hat, so solle wegen einem jeden eine besondere Rechnung geführt, und gestellt werden, damit keinem um des andern willen sein Vermögens-Antheil geschwächt werde.

§. 5.

Welcher Pfleger bey der Rechnung etwa einen Rest verbleiben würde, derselbe solle solchen unverzüglich erstatten, auch zu deme noch die verdiente Bestrafung nach Beschaffenheit der vorwaltenden Umstände zu gewärtigen haben, immassen bey vorkommenden residuis die Herzogl. Ober- oder Staabs-Beamte, das Verfehlen juncto Protocollo zur Herzogl. Regierung zu berichten haben.

§. 6.

Ueberhaupt solle auch ein Pfleger denen ihme bey Abhörung seiner Rechnung zur künftigen Befolgung vorgeschriebenen Recess-Puncten in Zeiten und mit Fleiß nachkommen, und solche beobachten.

Kap. 5.

Von der Pfleger Belohnung.

§. 1.

Wenn ein Pfleger wegen seiner obhabenden Pflegschaft nöthige Zehrungen, Auslagen oder besondere Zeitversäumnis gehabt, und dafür Entschädigung und Taglöhne verlangt; so solle er solche umständlich und mit Benennung des Jahrs, Monats, und Tags in seine Pflegrechnung bringen, hierauf bey der Abhör dergleichen Forderung in Erwägung gezogen,

zogen, und nach Beschaffenheit der Umstände das Billigmäßige erkennt und passirt werden.

§. 2.

Eben so solle auch auf vorherige Erkänntnis des Waysen-Gerichts einem Pfleger, welcher seinem Pflegbefohlenen zum Nuzen und getreulich sein Amt verwaltet hat, für seine Bemühung überhaupt eine jährliche mäßige Belohnung nach Beschaffenheit der Umstände und des Pfleg-Vermögens bey der Rechnungs-Abhör geschöpft, und in der Rechnung ausgeworfen werden.

Kap. 6.

Von Abtrettung der Pflegschaft.

§. 1.

Wenn ein Pflegling zur Verheurathung und eigenen Verwaltung seines Vermögens die gnädigste Erlaubnis bekommen, oder aber seine volle Jahre erlangt hat; So kan zwar ein Pfleger demselben zu Einrichtung seiner Haushaltung und Handthierung oder zur Güter-Erkauffung das Benöthigte gegen Quittung, jedoch nicht anderst, als mit Vorwissen des Waysen-Gerichts, voraus auf Abschlag verabfolgen lassen.

§. 2.

Hingegen solle der Pfleger, sobald möglich, seine Abstands-Rechnung stellen oder stellen lassen, sodann bey der Behörde es betreiben, damit derselben Prob und Abhör, wie auch die urkundliche völlige Uebergab

des pflegschaftlichen Vermögens an den gewesenen Pflegling unaufhältlich vorgenommen werde.

§. 3.

Welcher Pfleger gegen vorstehende ihme zu beobachten obliegende Puncten in einem oder dem andern sich verfehlet, derselbe solle nach befindenden Umständen die verdiente Bestrafung zu gewarten haben, immassen die allenfals sich ergebende Verfehlungen zur Herzogl. Regierung einzuberichten sind.

Ergänzungen

zum §. 16. und §. 17. Seite 11. und 16.

A) Ordnungen.

1529. Sächsische Oberhofgerichtsordnung (Leipz. 4.)

1605. und 1727. Zweibrükische Hofgerichtsordnung in 4.

1606. Hofgerichtsordnung kurfürstlicher Pfalz in Baiern, fol.

1610. und 1665. Hildesheimische Kanzleiordnung (noch ungedrukt)

1628. F. Mindische Gerichts- und Kanzleiordnung (Rinteln)

1629.

1629. Braunschw. Wolfenb. Kanzleiordnung.

1669. Schwed. Pommersche Kanzleiordnung.

1676. (fol.) und 1726. (in 4.) F. Hessische erneuerte und verbesserte Marburgische Samthofgerichtsordnung.

1678. Kurpfälzische Ordnung für die Ober- und Unteramtleute.

1699. (Dec. $\frac{2}{12}$) Kurbrandenburgisches Hofkanzleireglement.

1726. erneuerte Kurkölnische Kanzleiordnung (Bonn)

1730. Hildesheimische Hofgerichtsordnung

1736. 1739. Samlung der wichtigsten und nötigsten — Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanctionen, des Landes Schlesien, aus den — Oberamtspatenten, wie auch aus den — Landeskanzleien gesammelt (Leipz. 4.)

1747. (Jan. 17.) Hanauische Hof- und Ehegerichtsordnnng (Hanau fol.)

B) Schriften.

1714. Chr. Otto Mylius corpus constitut. Magdeburgicarum (von 1680. bis 1740. Magdeb. und Halle, 6. Teile in 4.)

1724. Jo. Chr. Lünig codex Augusteus (Leipz. fol.) und dessen Fortsetzung (Leipz. 1772. fol.)

1732. Chr. Gottl. Wabst historische Nachricht von des Kurfürstentums Sachsen und den dazu gehörigen Landen ieziger Verfassung der hohen und niedern Justiz (Leipz. 1732. fol.)

1735. Alb. Ge. Schwarzens Einleitung in die Pommersche und Rügianische Justizhistorie (Greifswald.)

1736. sq. Chr. Otto Mylius corpus constitutionum Marchicarum etc. (Berlin und Halle 11. Vol. fol.) Hiezu gehört noch die von der Akademie zu Berlin besorgte Fortsezung unter der Aufschrift: novum corpus constitutionum Prussico-Brandenburgensium, praecipue Marchicarum (von dem Jar 1751. an, fol.)

1783. Jos. Ludwig Ernst Püttmann über die Referir- und Dekretirkunst (Leipz. 8.)

1783. J. W. Roth Samlung aller Geseze und Verordnungen ꝛc. für das Königreich Böhmen seit dem Regierungsantrit Josephs II. bis zum Schluß des 1782. Jars (Prag 8.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elsäßer, Karl Friedrich,

Carl Friedrich Elsaeßers vermischte Beiträge vorzüglich zum Kanzleiwesen

Erlangen 1783

J.pract. 59
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553978-6
VD18 14447312-001